

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Bernisches Statistisches Bureau
Band: - (1907)
Heft: 2

Artikel: Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901-1905
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen
des
Bernischen statistischen Bureaus
— ◊ —
Jahrgang 1907 — Lieferung II

Inhalt:

Kriminalstatistik des Kantons Bern
pro
1901 — 1905



BERN
Buchdruckerei Fritz Käser
1908

Mitteilungen
des
Bernischen statistischen Bureaus.

Jahrgang 1907 — Lieferung II.

Inhalt:

Kriminalstatistik des Kantons Bern
pro
1901 — 1905.



BERN.
Buchdruckerei Fritz Käser.
1908.

Inhaltsverzeichnis.

Kriminalstatistik des Kantons Bern pro 1901—1905.

a) Text.	Pag.
Einleitung	1—7
Kurzes Exposé zur Begründung der Justiz- und Kriminalstatistik	8—10
Weitere Aufklärungen über Zweck und Ziele der Justizstatistik	10—18
Aus den Verhandlungen der internationalen statistischen Kongresse über die Justiz- und Kriminalstatistik	18—24
Die Strafgesetzgebung des Kantons Bern	25—29
Die Ergebnisse der Kriminalstatistik	29—37
Schlussbemerkungen	37—39
Literatur-Verzeichnis betr. Justiz- und Kriminalstatistik	40—41

b) Tabellen.

	Pag.
Tab. I: Zahl und Dauer der Assisensessionen und Anzahl der Sitzungstage in Kriminalgeschäften	42—43
Tab. II: Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer in den Jahren 1901—1905 behandelten Geschäfte und beurteilten Angeklagten	42—43
Tab. III: Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer behandelten Geschäfte	44
Tab. IV: Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer beurteilten Angeklagten	45
Tab. V: Zahl der durch die Assisen und die Kriminalkammer Freigesprochenen und Verurteilten pro 1901—1905 .	46
Tab. VI: Freisprechungen: a) Gründe der Freisprechung inkl. Strafloserklärung; b) Höhe der durch den Staat an freigesprochene Angeklagte zu entrichtenden Entschädigungen	47
Tab. VII: Dauer der Voruntersuchung in den Kriminalgeschäften pro 1901—1905: a) Nach Amts- und Geschwornenbezirken	48—49
b) Nach Jahren und Geschwornenbezirken	50—51
Tab. VIII: Dauer der Kriminalprozesse pro 1901—1905 (Tage) .	52—53
Tab. IX: Dauer der Kriminalprozesse nach Kategorien .	56
Tab. X: Dauer der Untersuchungshaft pro 1901—1905 .	54—55
Tab. XI: Zahl der Expertisen und der in der Hauptverhandlung einvernommenen Zeugen pro 1904 und 1905 . .	54—55

	Pag.
Tab. XII: Kosten der Kriminalprozesse	57
Tab. XIII a: Die Delikte in bezug auf reale Konkurrenz	58
Tab. XIII b: Die begangenen Delikte mit Rücksicht auf die Zahl der Angeschuldigten oder Mittäter	58
Tab. XIV: Die Verurteilten in bezug auf Vorstrafen pro 1901—1905	59
Tab. XV a: Zahl und Dauer der Hauptstrafen und Zahl der akzessorischen Strafen pro 1901—1905	60—61
Tab. XV b: Strafmilderung	62
Tab. XVI a: Die Korrektionshausstrafen pro 1901—1905 (Gründe der Korrektionalisierung)	63
Tab. XVI b: Die Verurteilten in bezug auf Zurechnungsfähigkeit pro 1901—1905	63
Tab. XVII 1—6: Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen Delikte durch die Assisen und Kriminalkammer (dargestellt nach Deliktgruppen und Geschworenenbezirken für die einzelnen Jahre und zusammen von 1901—1905)	64—75
Tab. XVIII: Zahl und Art der strafbaren Handlungen nach Geschworenenbezirken und Jahren in Anordnung des Strafgesetzbuches (nach dem Tatort pro 1901—1905)	76—77
Tab. XIX: Die Verurteilten mit Unterscheidung zwischen Tatort und Wohnort, sowie zwischen einer und mehreren Handlungen nach Amts- und Geschworenenbezirken pro 1901—1905	78—79
Tab. XX 1—2: Die Verurteilten und deren persönliche Verhältnisse nebst Vorstrafen und Rückfälligkeit in Verbindung mit den Delikten pro 1901—1905	80—83
Tab. XXI: Die Verurteilten und deren Haupt- und Nebenstrafen in Verbindung mit den Delikten pro 1901—1905	84—85
Tab. XXII: Die Anzahl der Assisengeschäfte, der Angeklagten, Veurteilten und Freigesprochenen nach Amts- und Geschworenenbezirken von 1855—1890	86—87
Tab. XXIII: Die von den Assisen Verurteilten nach der Art der von denselben begangenen strafbaren Handlungen von 1854—1873	88—89
Tab. XXIV: Strafrechtspflege — Summarische Angaben pro 1854—1906	90

Kriminalstatistik des Kantons Bern

pro

1901—1905.

— — —

Einleitung.

Im Vorbericht zur Lieferung I, Jahrgang 1904 der „Mitteilungen“, enthaltend die Statistik der „Rechtspflege im Kanton Bern“, wurde darauf hingewiesen, dass der heutige Stand der Justizstatistik weder den Anforderungen der Statistik, noch den Bedürfnissen und Zwecken der Gesetzgebung und Rechtspflege entspreche, ja, dass dieselbe in unserm Kanton in den letzten 25—30 Jahren ziemlich arg vernachlässigt worden sei. Es wurde unsererseits damals auch, wie schon früher, nicht unterlassen, die Mängel hervorzuheben, welche den statistischen Nachweisen über die Zivil- und Strafrechtspflege anhaften und zweckdienliche Anregungen und Vorschläge zur Abhülfe derselben zu machen. Freilich verhehlten wir uns die bedeutenden, zum Teil fast unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht, die sich einer Reform der Justizstatistik im Sinne einer zeitgemässen Ausgestaltung derselben in unserm Kanton entgegenstellen; denn vor allzugrossem Optimismus bewahrte uns schon eine langjährige Erfahrung, sowie der Umstand, dass das alte Berner Sprichwort „nume nit gsprängt“ noch nicht ganz ausser Kurs gekommen ist.

Immerhin blieb der von uns damals unternommene, erneute Anlauf nicht ganz ohne Erfolg, indem der seither aus dem Amte geschiedene Sekretär der Kriminalkammer, Hr. Fürspr. *Gäumann*, aus eigener Initiative und im Einvernehmen mit uns den Versuch unternahm, eine Kriminalstatistik für die Jahre 1901—1905 in Anlehnung an die früher in den statistischen Jahrbüchern des Kantons Bern, speziell in den Jahrgängen VIII—IX erschienenen Assisenstatistiken, sowie an die regelmässigen Veröffentlichungen betreffend Kriminalstatistik anderer Kantone und Staaten zu erstellen. Die Kriminalstatistik erschien in der Tat als der geeignetste Angriffspunkt, indem dieselbe der

Verbesserung und Erneuerung am meisten bedürftig war. Leider war es dem genannten Beamten nicht möglich, das Pensem neben seinen amtlichen Pflichten zu erfüllen und es blieb daher die bezügliche Arbeit namentlich auch infolge seines Austrittes aus dem Amte im wesentlichen (d. h. abgesehen von der Erstellung einiger auf den Prozessgang bezüglicher Übersichten pro 1901—1905) auf das Jahr 1905 beschränkt. Diese Arbeit war für uns dennoch von grossem Werte und um so willkommener, als in dem vom Regierungsrate genehmigten Arbeitsprogramm des kant. statistischen Bureaus pro 1906 die Verbesserung und der Ausbau der Justizstatistik vorgesehen war und die Justizdirektion die Bearbeitung der Kriminalstatistik an Hand der Geschäftskontrollen und Akten der Kriminalkammer bei diesem Anlass beantragt hatte. Das kant. statistische Bureau nahm sich also vor, an die Aufgabe selbst heranzutreten und wandte sich zu diesem Behufe unterm 7. Dezember 1906 an die Kriminalkammer mit dem Ersuchen, ihm das erforderliche Aktenmaterial zur Verfügung zu stellen. Zu gleicher Zeit (aber vollständig unabhängig von der unsrigen) hatte die Kriminalkammer auch eine Zuschrift der Justizdirektion erhalten, worin dieselbe von der erstern über die seit Inkrafttreten des Strafprozesses vor den Geschworenen zur Beurteilung gelangten Pressdelikte (mit Unterscheidung von solchen rein politischen, rein privaten und gemischten Charakters) Nachweise wünschte. Daraufhin sah sich die Kriminalkammer veranlasst, bei der Justizdirektion die Einberufung einer Kommission, ähnlich wie wir sie schon am Schluss unserer früheren Arbeit „Statistik der Rechtspflege“ (Seite 37/38) angeregt hatten, in Vorschlag zu bringen. Unterm 18. Dezember 1906 wurden wir alsdann von der Kriminalkammer benachrichtigt, dass der Justizdirektor mit der von ihr empfohlenen Konferenz in Sachen der Kriminalstatistik prinzipiell einverstanden sei und nach Neujahr eine gemeinsame Besprechung veranstalten werde, ferner dass derselbe durch seinen Sekretär die Pressdelikte, welche vor Assisen kamen, zum Zwecke von vorläufigen Mitteilungen bei Anlass der nächsten Beratung der Revision von Verfassungsbestimmungen im Grossen Rate unterdessen zusammenstellen lasse, und endlich, dass uns das Aktenmaterial in den Lokalitäten der Kriminalkammer zur Benutzung bereit gehalten werde. In der Absicht, die von Hrn. Kammersekretär G. angefangene Kriminalstatistik pro 1901—1905, um welche es sich für uns zunächst handelte, an Hand der Akten der Kriminalkammer bearbeiten zu lassen und das hierzu sich am besten

eignende Verfahren zu bestimmen, suchten wir vorerst einen Einblick in das Material zu gewinnen, wobei wir zur Erkenntnis gelangten, dass auch für diese rückwärts sich erstreckende Arbeit die Anwendung von Zählkarten zur Besorgung der Auszüge empfehlenswert sei. Nach einer persönlichen Besprechung mit dem Herrn Justizdirektor, ermächtigte uns derselbe, die in Aussicht genommene Konferenz einzuberufen und überhaupt alles weitere in Sachen vorzukehren. Zugleich erklärte sich der Justizdirektor bereit, die bezüglichen Arbeiten im Wege der Empfehlung allfälliger erforderlicher Kredite finanziell unterstützen zu helfen. Die Konferenz fand am 12. Januar 1907 unter Vorsitz des Präsidenten der Kriminalkammer statt; zu derselben waren folgende Herren eingeladen und erschienen:

Herr Oberrichter *Streiff*, Präsident der Kriminalkammer;
" Oberrichter *Meyer*, Mitglied der Kriminalkammer;
" Fürsprecher *Gäumann* in Langenthal, gewesener Kammer-schreiber;
" Generalprokurator *Kernen*;
" Fürsprecher *Rollier*, Sekretär der Kriminalkammer;
" Dr. *C. Mühlemann*, Vorsteher des kant. statistischen Bureaus.

Diese Kommission erklärte sich nach Anhörung eines orientierenden Referats des Vorstehers des kant. statistischen Bureaus und nachdem sie die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Einführung einer regelmässigen Justiz- und Kriminalstatistik grundsätzlich bejaht hatte, mit den Vorschlägen des Referenten in der Hauptsache einverstanden. Immerhin behielt sich dieselbe bezüglich der weiten Ausdehnung und Verwirklichung des Pensums ihre endgültige Schlussnahme für später vor. Für die zukünftige Berichterstattung resp. für die Beschaffung des Materials der zunächst in Angriff zu nehmenden Kriminalstatistik wurde die Anwendung von zwei verschiedenen Zählkarten vorgesehen, wovon die eine sich auf das Geschäft bezw. den Straffall und die andere auf jeden einzelnen Angeklagten beziehen soll; ebenso wurde dem Projekt des Referenten, die von Hrn. Fürspr. *Gäumann* als Kammerschreiber unternommene Kriminalstatistik pro 1901—1905 nachträglich durch das statistische Bureau in Verbindung mit der Kriminalkammer bearbeiten zu lassen, zugestimmt. Die Entwürfe der in erster Linie für diese letztgenannte Arbeit zu benützenden Zählkarten erhielten dann schliesslich in erneuter Auflage die auf Seite 5—7 enthaltene Fassung:¹

¹ Für die zukünftige Ausfertigung der Zählkarten durch die Organe der Kriminalkammer ist freilich eine neue Fassung des For-

Die Vorarbeit bestund also, wie gesagt, in der Erstellung der Auszüge aus den Akten und im Einvernehmen mit der Kriminalkammer mittelst obiger Zählkarten, mit deren Be- sorgung das Personal des kant. statistischen Bureaus be- traut wurde; dieselbe dauerte (mit jeweiliger Unterbrechung während den Assisensessionen in Bern) von Ende Januar bis Ende Mai 1907 und beanspruchte erheblich mehr Zeit, als ursprünglich angenommen wurde. Allerdings brauchte das Personal auch einige Zeit, um sich in die ihm zum Teil ganz neue Materie einzuarbeiten und einen gewissen Grad von Sicherheit in der gleichmässigen Behandlung der mannigfaltigen Straffälle zu erlangen. Auf das eingeschla- gene Verfahren, sowie die Schwierigkeiten und Inkonvenienzen in formeller und materieller Hinsicht werden wir noch zu sprechen kommen. Gerne hätten wir auch noch die Auszüge für das Jahr 1906 besorgen lassen, wenn es die Zeit und die Mittel gestattet hätten; allein da uns kein besonderer Kredit zur Verfügung stund, sei es um weiteres Hülfspersonal anzustellen oder die Beamten der Kriminal- kammer gegen Bezahlung damit zu betrauen, so mussten wir davon absehen; indessen wird es ein leichtes sein, diese Auszüge von 1906 an nachzuholen, wenn einmal die erforderlichen Hülfsmittel dazu vorhanden sein werden.² Wir haben überhaupt die Überzeugung gewonnen, dass die Beamten der Kriminalkammer die Zählkarten für jeden einzelnen Straffall gleich bei der gerichtlichen Beurteilung derselben selbst am besten auszufüllen in der Lage sind, und zwar mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Mühe; es ist deshalb zu erwarten, dass die Beschaffung des Ma- terials für die Kriminalstatistik durch die regelmässige Aus- füllung der Zählkarten seitens der Kriminalkammer und (im Falle der Ausdehnung auf die korrektionellen Fälle) auch der untern Gerichtsinstanzen gesichert werde. Eine dahin- zielende Massnahme wurde unsererseits bereits bei den zuständigen Behörden in Anregung gebracht.

mulars II vorgesehen, und zwar liegen dafür zwei Entwürfe, welche der frühere und der jetzige Kammerschreiber, HH. Fürspr. *Gäumann* und *Rollier*, in verdankenswerter Weise unabhängig von einander eingereicht haben, vor; dieselben stimmen materiell überein, nur formell weichen sie von einander ab; derjenige des erstern sieht eine aus-führlichere Unterscheidung des Inhalts der Fragestellung vor.

² Nach der seither erfolgten Budgetberatung im Reg.-Rat und Gr. Rat, sowie laut Erklärung der Finanzdirektion ist für die Fort- setzung dieser Arbeiten z. Z. keine Aussicht vorhanden.

I. Zählkarte

für die

**Geschäfte, welche von den Assisen oder der Kriminalkammer
im Jahr beurteilt wurden.**

Geschworenenbezirk: Fortl. Nr.

Beurteilt durch die Kontr.-Nr.

1. Natur des Geschäfts bzw. Art des Straffalls (Hauptdelikt):

2. { Anzahl Delikte { nach Anklage: „ Urteil: Anzahl Personen { angeklagt: verurteilt:

3. Tatort resp. Amtsbezirk (des Hauptdelikts): Zeit resp. Datum „ „

4. Dauer des Kriminalprozesses:

- a)** Datum der Ueberweisung an den Richter:
- b)** „ des Aktenschlusses:
- c)** „ der Ueberweisung an das urteilende Gericht:
- d)** „ des Urteils:

Der Prozess wurde verlängert durch ausserordentliche Umstände (Expertisen, Auslieferungsverfahren, Rogatorien etc.), und zwar während der Hängigkeit vor:

- a)** Untersuchungsrichter:
- b)** Anklagekammer:
- c)** Kriminalkammer:

5. Expertisen und Zeugen (in der Hauptverhandlung).

I. Expertisen (Anzahl): ; davon psychiatrische: ; rein medizinische: ; andere: ; II. Zeugen (Anzahl): ; Kläger, Anzeiger und event. weitere Personen: ; Zivilparteien:

6. Kosten des Kriminalprozesses: Fr.

7. Rechtsmittel. Anwendung durch Kassation nach Art. 479, Ziff. ? oder 480, Ziff. ? ; Revision nach Art. 502, Ziff. ?

Besondere Bemerkungen:

**Unterschrift des Gerichts:
(event. des berichterstattenden Beamten)**

II. Zählkarte

für

Angeklagte in Straffällen, welche von den Assisen oder der
Kriminalkammer im Jahr beurteilt wurden

Geschworenenbezirk: Fortl. Nr.

Beurteilt durch die Kontr.-Nr. des Geschäfts:

Angaben:

1. Vor- und Familienname bzw. Geschlecht des Angeklagten

.....

2. Geburtstag und -Jahr desselben

Alter: Jahre.

3. Wohnort zur Zeit der Tat:

Kanton oder Staat

4. Heimatsort -Kanton oder -Staat

5. Religion (protestantisch, katholisch, israelitisch, andere Konfession) |

6. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden) |

*Zeit
Stricken
unter
Zutreffende*

7. Beruf oder Erwerb* (Hauptbeschäftigung oder -Verdienst)

..... Stellung im Beruf (Arbeits-
oder Dienstverhältnis)

8. Art der strafbaren Handlungen nach Anklageakte bzw. dem Wahrspruch der
Geschworenen oder dem Urteil der Kriminalkammer mit Angabe der betr. Ar-
tikel des Strafgesetzbuchs oder anderer Gesetze, des Tatorts, der Zeit etc.
(das Hauptdelikt ist zuerst bei a) hiernach aufzuführen).

Art der strafbaren Handlungen	Tatort resp. Amtsbezirk	Zeit		
		Tag	Monat	Jahr
a)
b)
c)
d)
e)

* Bei verheirateten Frauen ohne eigene Berufstätigkeit ist der Beruf oder
Erwerb des Mannes, bei Minderjährigen derjenige der Eltern anzugeben, aber dann
oben beizufügen: „des Mannes“ oder „der Eltern“.

Siehe Rückseite!

9. Urteil und Strafe:

(Rückseite der Zählkarte II.)

A. Angabe, ob der Angeklagte für die eine oder andere der sub Ziff. 8 oben bezeichneten Handlungen verurteilt, oder freigesprochen, oder ob das Verfahren eingestellt wurde, und zwar: *verurteilt* für litt.
hiervor, unter Annahme mildernder Umstände? (Ja oder nein)
peinlich, korrektionell oder bloss polizeilich?
gemindert (beschränkt) zurechnungsfähig erklärt? (Ja oder nein)
gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt (mit oder ohne Entschädigung oder unter Kostenfolge) für litt., Gründe der Freisprechung (Notwehr, Unzurechnungsfähigkeit, mangels Strafantrag, } Zutreffendes mangels an Beweisen, mangels Schuld, aus andern Gründen) } unterstreichen
Verfahren eingestellt (durch Vergleich oder Tod) für litt.
Höhe der Entschädigung durch den Staat Fr.

B. Angabe der *verhängten Strafe, Haupt- und Nebenstrafen* (Art und Zeitdauer)

Im Falle auf *Korrektionsstrafe* oder *Einzelhaft* erkannt wurde, Angabe der Gründe (Verurteilung wegen eines blossen Vergehens, wegen blossen Versuchs eines Verbrechens, wegen Abzug der Untersuchungshaft von der auszusprechenden peinlichen Strafe, wegen Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit bei Verurteilung wegen eines Verbrechens, aus mehreren Gründen)

Wie lange war der Verurteilte, Freigesprochene in Haft? Anzahl Tage

10. Vorstrafen und Rückfall: War der Verurteilte vorbestraft?

Wenn ja, wie oft? Für welche Delikte?

Wann zuletzt? im Jahre, für welches Delikt?

Befindet sich der Verurteilte im Rückfall (Art. 62 ff St. G. B.)?

Wenn ja, betreffend welcher Delikte sub Ziff. 8, litt.
und im wievielten?

Allfällige weitere Bemerkungen (über Erziehung, Charakter und Lebensführung, Vermögens- und Existenzverhältnisse etc.)

Unterschrift des Gerichts:
(event. des berichterstattenden Beamten)

Kurzes Exposé zur Begründung der Justiz- und Kriminalstatistik.¹

Wie in der Einleitung bereits bemerkt wurde, blieb die Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern in den letzten 25—30 Jahren vernachlässigt. Zwar enthielten die jährlichen Berichte des Obergerichts und des Generalprokurator wohl einige statistische Nachweise über die Zivil- wie auch über die Strafrechtspflege; allein es kommt denselben mehr oder sozusagen fast ausschliesslich geschäftsstatistische Bedeutung zu; diese Nachweise stützen sich auf die alljährliche Berichterstattung der untern Gerichtsinstanzen über ihren Geschäftsgang und es wurde dieselbe ohne Zweifel jeweilen bestmöglich verwertet. Es gab allerdings in früherer Zeit Perioden, in welchen die Justiz- oder Gerichtsstatistik mehr gepflegt wurde als in neuerer Zeit, so z. B. in der Periode von 1822—1829 und dann namentlich in derjenigen von 1854—1868 resp. bis 1877. Über die erstgenannte Zeitperiode finden sich im Staatsverwaltungsbericht von 1814/30 ziemlich ausführliche Darstellungen vor; es sind darin jedoch nur die kriminellen und korrektionellen, d. h. die vom Obergericht und den Amtsgerichten behandelten Straffälle, sodann auch die vom obersten Appellationsgericht beurteilten Zivil- und Konsistorial-Rechtsfälle, sodann die kriminal- und polizeirichterlichen Rechtsfälle mit Unterscheidung der Deliktarten und der Art der verhängten Strafen. Von 1830—1848 begegnen wir nur einigen tabellarischen Darstellungen über die vom Obergericht beurteilten Straffälle, sowie der Zivil- und Konsistorialfälle in Justizsachen. In der Periode von 1854—1868 erschienen jeweilen 17 grössere und kleinere Tabellen über die gesamte Strafrechtspflege im Kanton im Anhang zu den jährlichen Staatsverwaltungsberichten. In denselben finden sich nicht nur die kriminellen, sondern auch die korrektionellen und polizeirichterlichen Straffälle etc. nach Delikt und Strafarten ausführlich dargestellt. Von 1868 an trat eine fundamentale Änderung ein; sei es, dass das neue Strafgesetzbuch auf 1. Januar 1867 in Kraft getreten war, sei es infolge eines Regierungsratsbeschlusses, wonach das Tabellenwerk aus den Staatsverwaltungsberichten grösstenteils in das statistische Jahrbuch verwiesen wurde, einerlei — in der Periode von 1867—1877 erschienen die tabellarischen Nachweise über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege (mit Ausnahme von

¹ Nach dem von Vorsteher Dr. M. an der erwähnten Konferenz gehaltenen Referat.

drei Tabellen des Generalprokurator) nicht mehr in den Staatsverwaltungsberichten, sondern in den statistischen Jahrbüchern für den Kanton Bern. Seit 1879 enthielten dagegen die Staatsverwaltungsberichte unter Abschnitt „Obergericht“ und „Generalprokurator“ wiederum zirka 10 geschäftsstatistische Tabellen über die von den untern und obern Instanzen beurteilten Zivil- und Justizfälle mit Nachweisen über die Assisenverhandlungen, und zwar in regelmässiger Wiederkehr; die kantonal-statistischen Jahrbücher waren nämlich gegen Ende der 1870er Jahre sistiert und das Format der Staatsverwaltungsberichte schon von 1877 an von Oktav in Quart vergrössert worden.

Eine ähnliche intensive Tätigkeitsperiode, wie der Kanton Bern, hatte namentlich auch der Kanton Zürich von 1867—1883 im Gebiete der Rechtsstatistik, indem dort infolge der Einführung der Gesetze betreffend die zürcherische Rechtspflege auf 1. Januar 1867 eine Revision der statistischen Übersichten und Nachweise vorgenommen wurde¹. Von 1867—1883 erschien alsdann eine besondere jährliche Publikation in Quartformat, enthaltend die ausführlich bearbeiteten statistischen Nachweise betreffend die Rechtspflege im Kanton Zürich. Von 1883 hinweg wurde indes diese besondere Veröffentlichung der zürcherischen Rechtsstatistik wieder fallen gelassen und dafür das zweckmässig Scheinende in den jährlichen Rechenschaftsberichten des Obergerichts aufgenommen, wobei mehr die Einzeldarstellung mit textlicher Erläuterung bzw. die geschäftsstatistische Seite zur Geltung kam. Freilich wurden periodische Extra-Bearbeitungen der zürcherischen Rechtsstatistik in Aussicht genommen und es erschien im Jahr 1892 eine solche, basiert auf dem Zeitraum von 1885—1891, zu welcher im Jahr 1895 noch ein weiteres Bändchen „Erläuterungen und Vergleichungen“ folgte. Übrigens wurde die Kriminalstatistik regelmässig Jahr für Jahr in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts nach Deliktarten und Gruppierung derselben veröffentlicht.

Wie sich aus einer von uns vorgenommenen Rundschau über die Leistungen im Gebiete der Justizstatistik ergibt, bildete dieselbe in den meisten Kantonen der Schweiz Gegenstand regelmässiger Bearbeitungen und Darstellungen in den jährlichen Rechenschaftsberichten, wenn auch formell und materiell in verschiedener Weise. Dasselbe gilt auch von den ausländischen Staaten, jedoch sind diese begreiflicherweise besser in der Lage, die Justizstatistik allseitig und erschöpfend zu pflegen, als die meisten Schweizerkantone, wo die Statistik nicht ausgelöst ist und für die kleinen Staatsgebiete einen

¹ Auf den Vorschlag einer zur Vorbereitung der Angelegenheit bestellten Kommission einigten sich Obergericht und Regierungsrat (des Kts. Zürich) dahin, es solle über jeden Zivil- und Strafprozess, sowie über jeden durchgeführten Konkurs sofort nach Beendigung des Falles von der betreffenden Gerichtsstelle ein besonderes Frage-schema ausgefüllt werden.

unverhältnismässig grössern Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde, als in grössern Staatswesen mit zentralisierter Verwaltung und Statistik. Besonders bemerkenswert erscheint die deutsche Kriminalstatistik, welche in 1—2 jährlichen Quartbänden vom kaiserlichen statistischen Amt in Berlin regelmässig veröffentlicht wird;¹ ausserdem wird die Justizstatistik im Justizministerium bearbeitet und die einzelnen Bundesstaaten pflegen dieselbe noch besonders für ihr Staatsgebiet. In ziemlich ausführlicher und erschöpfender Weise wird die Justizstatistik in Österreich bearbeitet; es erscheinen nämlich per Jahr vier grosse Quarthefte, wovon das erste die Ergebnisse der Zivilrechtspflege, das zweite die statistischen Nachweisungen über das zivilrechtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitzstand), das dritte die Ergebnisse der Strafrechtspflege und das vierte die Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse enthält. Frankreich und Italien publizieren die Justizstatistik ebenfalls Jahr für Jahr in zwei getrennten Teilen, wovon der eine die Zivilrechtspflege (justice civile et commerciale, giudiziaria civile e commerciale), der andere die Strafrechtspflege (justice criminelle, giudiziaria penale) enthält.

Weitere Aufklärungen über Zweck und Ziele der Justizstatistik.

Welche Zwecke und Ziele liegen nun der Justizstatistik hauptsächlich zugrunde?

„Sie soll erstens die Kontrolle über die Gerichte und deren Tätigkeit erleichtern; sie soll zweitens dem Gesetzgeber Daten, bezw. Anhaltspunkte zur Beurteilung der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der bestehenden Gesetzgebung betreffend die Rechtspflege an die Hand geben; sie soll endlich drittens über volkswirtschaftliche und soziale Zustände Licht verbreiten. Je genauer und klarer die Statistik den Zustand und den Gang der Rechtspflege, soweit er überhaupt einer statistischen Darstellung fähig ist, wiederspiegelt, desto vollkommener wird sie diesen Anforderungen genügen. Soll die Statistik ein möglichst klares Bild von der Rechtspflege unseres Kantons geben, so muss sie sich ganz an dessen Justizgesetzgebung anschliessen. Es kann daher von einer einfachen Übertragung bestehender Formulare anderer Staaten auf unsere Verhältnisse keine Rede sein. Auf der andern Seite darf nicht übersehen werden, dass eine richtige Würdigung der eigenen Verhäl-

¹ Die deutsche Kriminalstatistik basiert auf folgenden Hauptunterscheidungen:
I. Übersicht der rechtskräftig erledigten Strafsachen (1. strafbare Handlungen; 2. Angeklagte bezw. Verurteilung und Freisprechung; 3. Vorbestrafungen; 4. Strafen, alles in Verbindung mit den strafbaren Handlungen).
II. Rechtskräftige Verurteilungen (Handlungen, Personen), verurteilt wegen einer Handlung — wegen zwei und mehreren Handlungen, nebst besondern Angaben über die verurteilten Personen (Alter, Geschlecht und Religion).
III. Persönliche Verhältnisse der Verurteilten (Geschlecht, Alter und Familienstand).

nisse nur möglich ist in Vergleichung mit den gleichartigen Zuständen anderer Kantone und Staaten. Es ist daher die Statistik so anzulegen, dass sie soweit möglich mit andern Staaten vergleichbar ist. Unerlässlich zur Erreichung des vorgesteckten Ziels ist ferner, dass die Rechtspflege nicht bloss in allgemeinen Umrissen, sondern auch in ihren Einzelheiten dargestellt werde. Eine Reihe bisheriger statistischer Angaben sind wegen ihrer Allgemeinheit und rein geschäftlichen Natur von geringem Wert.“

Diese, in einem Bericht der zürcherischen Justizdirektion vom Jahr 1869 enthaltenen Ausführungen haben noch heute ihre volle Gültigkeit und es ist nur zu wünschen, dass dieselben überall gewürdigt und befolgt werden.

In einer schon vor bald 20 Jahren erschienenen Arbeit¹ von Dr. K. Böhmert finden wir folgende treffliche Ausführungen:

„Unter den verschiedenen Zweigen der Statistik hat sich auch die Rechtsstatistik nach und nach ein wohlbegündetes Bürgerrecht in Wissenschaft und Praxis erworben; es wird wenige Kulturstaaten geben, die nicht Berichte über die Rechtspflege ihres Landes veröffentlichen. . . . Ein Hauptgrundsatz des modernen Rechts ist der Grundsatz der Öffentlichkeit. Jedes Volk ist in hohem Grade feinfühlig, ja misstrauisch in diesem Punkte der Öffentlichkeit seines Rechts. Es ist nun Öffentlichkeit in grossem Stile, die eine gute Rechtsstatistik dem Volke bietet. In ihr legt der Staat Rechenschaft ab, wie er eines der höchsten Güter seines Volkes, dessen Recht, pflegt. In diesem Sinne wird auch die von dem Obergericht und dem Kassationsgericht des Kantons Zürich erstattete Rechtsstatistik als Rechenschaftsbericht bezeichnet. Eine gute Rechtsstatistik ist ein unabweisbares Bedürfnis für jede Justizverwaltung. Nur durch sie erlangt die Justizverwaltung die Übersicht über den Geschäftsumfang der Gerichte; durch sie wird die Tätigkeit der Gerichtsorgane kontrolliert; durch sie wird Einsicht in den Gang und die Führung der Prozesse ermöglicht. Die Zahlen über eingelegte Rechtsmittel, über Beschwerden, über Dauer der Untersuchungshaft, Dauer der Prozesse, Kosten derselben, Überweisungen etc. reden eine eindringliche Sprache und geben Anlass zur Beseitigung mancher nur auf diesem Wege zu entdeckenden Übelstände. Aber selbst aus ihrer Eigenschaft als Geschäftsstatistik nimmt die Rechtsstatistik nicht die ausschliessliche Berechtigung ihres Vorhandenseins, es sind nicht die prozessualen, sondern die *materiellen* Momente, welche der Rechtsstatistik ihre überaus grosse Bedeutung verleihen und ihr so schnell eine hervorragende Stellung in dem weiten, grossen Gebiete der Statistik gegeben haben. Wirtschaftliche, wie sittliche Seiten des Volkslebens werden in hohem Grade erst bei ihrer Be- rührung mit der Rechtspflege durch Zahlen fassbar und messbar: aus einer guten Rechtsstatistik lassen sich die wichtigsten Schlüsse auf soziale und wirtschaftliche, auf Kultur- und Sittenzustände eines Volkes ziehen. In dieser Beziehung steht die Strafrechtsstatistik im Vordergrunde des Interessens. Das Sündenregister, das sie dem Volke vorhält, ist ja jedem verständlich. Aber die Kenntnis dieses Budget de crime, wie Quêtelet es nennt, ist auch von grösserer Bedeutung, als das durch die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege gefundene Budget vieler wirtschaftlicher Verhältnisse. Der wahre

¹ Die sächsische Kriminalstatistik, mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887 (Zeitschrift des k.-sächs. statistischen Bureaus, Jahrgang 1889, Heft III und IV).

Fortschritt der Menschheit ruht auf dem sittlichen Gebiete, der ökonomische Fortschritt kommt erst an zweiter Stelle. Zur Beurteilung dieses sittlichen Vor- oder Rückganges des Volkes, ja der Menschheit, bietet uns nun die Strafrechtsstatistik ihre freilich mit Vorsicht zu benutzenden Zahlen. Steigt oder fällt die Kriminalität, d. i. die Gesamtheit des zu richterlicher Kenntnis kommenden strafbaren, rechtswidrigen Handelns, unter der Menschheit im allgemeinen? Steigt oder fällt sie im einzelnen Volke? Ist die Kriminalität bloss abhängig von örtlichen Verhältnissen und vorübergehenden wirtschaftlichen Erscheinungen, *allfälligen Änderungen der Strafgesetze bzw. des Strafverfahrens oder der Justizpraxis*,¹ oder lässt sich in ihrem Gange eine Gesetzmässigkeit beobachten, die schon seit Jahrhunderten herrscht und überall gleichmässig zu finden ist? In wieweit hängt die Kriminalität mit der modernen Kulturentwicklung zusammen? Welchen Einfluss haben Krieg und Frieden, gute und schlechte Ernten, günstige und ungünstige Geschäftsperioden, politische wie soziale Erscheinungen, kirchliche wie gemeinnützige Tätigkeit auf die Kriminalität? In welcher Richtung bewegt sich die Kriminalität? So lauten einige wichtige Fragen, die zum Teil die Literatur der Kriminalstatistik beherrschen.

Wir finden in dieser Literatur auch die höchsten Probleme der Menschheit behandelt. Mit dumpfem Staunen sah früher der Moralstatistiker und mit ihm der Philosoph auf die sich unheimlich gleichbleibenden Zahlenreihen der Kriminalität. „Willensfreiheit ist nicht vorhanden“, so verkündeten sie, „unter 100,000 Menschen müssen jährlich so und so viele Menschen rechtswidrig handeln“. „Es gibt im Leben der Völker ein zweites Budget, das regelmässiger bezahlt wird, als das der Finanzen, nämlich das der jährlichen Verbrechen und Vergehen.“ Heute steht die Rechtsstatistik auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Sie findet es natürlich, dass ihre Zahlenreihen sich gleich bleiben. Der Mensch handelt nicht unter dem Drucke eines unerbittlichen, unbekannten Naturgesetzes. Es ist frei, zum Guten wie zum Bösen, auf den freien Willen des Menschen wirken die guten wie die bösen Einflüsse. Die Menschennatur in ihrer Empfänglichkeit für diese Einflüsse ist sich nun überall verhältnismässig gleich und kann sich nicht von heute auf morgen ändern. Wirken auf sie dieselben Einflüsse, dann müssen diese gleichen Ursachen auch die gleichen Wirkungen erzeugen. So bedeuten gleiche Kriminalitätszahlen nur das Vorhandensein gleicher Kriminalitätsbedingungen. Es zeigen sich jedoch in diesen Zahlen, über deren scheinbare Gleichmässigkeit man früher so staunte, die grössten Schwankungen. Hier setzt nun der Rechtsstatistiker zu seiner wichtigsten Untersuchung ein. Er spürt den Ursachen der Vermehrung oder Verminderung der Kriminalität, den Quellen des Guten und Bösen nach. Welche ernste Aufgabe, diese Erforschung der Kräfte des Guten und Bösen, wichtiger als die Erforschung der Naturkräfte, für die Millionen verwendet werden! Denn mit der Erkenntnis der Ursachen des Bösen ist ja auch die Möglichkeit zu dessen Beseitigung, mit der Erkenntnis der Ursachen des Guten sind ja auch die Mittel gegeben, den sittlichen Fortschritt des Menschengeschlechtes zu fördern. Eine gute Kriminalstatistik ist weiter *für jeden Staat unerlässlich*. Jede Regierung hat an und für sich ein Interesse daran, über den Sittenzustand des Landes unterrichtet zu sein. Um das

¹ Dieses Moment resp. der Einfluss der Änderung von Gesetzen oder der Justiz (sogar unter den nämlichen Gesetzesbestimmungen) glaubten wir auch anführen zu sollen, indem es vom citierten Verfasser (Dr. K. B.) ausser acht gelassen wurde. Immerhin könnte dieser Einfluss nur vereinzelt, und zwar für ein und denselben Staat mit einheitlicher Gesetzgebung beobachtet werden. *Der Vorsteher des statistischen Bureaus.*

nächstliegende hervorzuheben: Bei Verteilung der Sicherheitsorgane in den einzelnen Landesteilen wird auf deren Kriminalität zu achten sein. Hunderttausend Einwohner mit hoher Kriminalitätsziffer erfordern mehr Aufsichtsorgane, als die nächsten hunderttausend, von denen uns die Rechtsstatistik nur geringe Neigung zur Rechtswidrigkeit nachweist, usw.

„Nimmt somit auf dem Gebiete der Rechtsstatistik die Kriminalstatistik mit ihrer Behandlung sittlicher Zustände die bevorzugte Stelle ein, so darf dies doch nicht zu einer Vernachlässigung der Statistik des bürgerlichen Rechts führen. Spiegelt sich doch in den zivilrechtlichen Geschäften, die vor das Forum des bürgerlichen Rechts gebracht werden, der gesamte wirtschaftliche Zustand eines Landes wieder. Wenn auch dieser Zustand sich noch an andern Stellen statistisch erfassen lässt, so sollten doch die sichern, exakten Zahlen der Statistik des bürgerlichen Rechts nicht unterschätzt werden, besonders, da manche Seiten wirtschaftlicher Zustände gerade durch die Rechtsstatistik besonders gut beleuchtet werden.

„Bei dieser Rechtfertigung der Rechtsstatistik ist ihre Bedeutung für die Gestaltung des Rechts selbst noch nicht besprochen. Aus ihren Zahlen liest sich manchmal die sprechendste Kritik für den Wert von Gesetzen. Wären Schuldhaft und Moratorium wohl so schnell aus den modernen Rechtssystemen verschwunden, wenn nicht die Rechtsstatistik die Nutzlosigkeit derselben zur Herbeiführung der Schuldzahlung so drastisch dargelegt hätte? Ihre Zahlen sind auch für das werdende Gesetz in den meisten Fällen unentbehrlich. Wie oft ist der Abfassung eines Gesetzes eine spezielle Statistik der einschlagenden Rechtsverhältnisse vorangegangen! Das neue italienische Strafgesetzbuch erhebt deshalb einen so nachdrücklichen Anspruch auf Anerkennung, weil bei seiner Abfassung die Ergebnisse der Kriminalstatistik sorgsam zu Rate gezogen worden sind. Bei dieser Wichtigkeit der Rechtsstatistik ist denn auch das deutsche Reich, nachdem als wichtigste Vorbedingung gemeinsame Prozessordnungen eingeführt waren, seit 1881 mit der Schaffung einer einheitlichen Rechtsstatistik vorangegangen. Dieselbe erscheint in zwei inhaltreichen Veröffentlichungen, einmal als die 1882 zuerst erschienene, für je einen Zeitraum von 2 Jahren im Reichsjustizamt bearbeitete deutsche Justizstatistik und als die für 1882 zuerst im Reichsjustizamt und kaiserlich-statistischen Amt bearbeitete Kriminalstatistik; die letztere beruht auf den Bestimmungen betreffend die Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, in denen das Prinzip der Individualzählkarte für die statistische Erfassung vorgeschrieben wurde.“

Der durch sein bedeutendes Werk über Moralstatistik verdient gewordene Dorpater-Theologe Prof. v. Oettingen hat seinerzeit in einem in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft von *Dochow* und v. *Liszt* (Wien 1881) erschienenen Aufsätze über Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten folgende Anforderungen an eine Kriminalstatistik gestellt:

1. Feststellung nicht bloss der beurteilten Verbrechen, sondern aller angezeigten Reate, um die Anzahl der gesühnten, wie der ungesühnten Gesetzwidrigkeiten (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) konstatieren zu können.

2. Verhältnisbestimmung der zur Anzeige gekommenen Sachen, zu den angeklagten Personen, nebst besonderer Hervorhebung der

Gemeinschaftsverbrechen oder der kumulierten Gesetzwidrigkeiten seitens einzelner Personen.

3. Sachliche Gruppierung der Verbrechensarten nach dem Strafgesetz, mit Rücksicht auf die Motive (aus Leidenschaft, aus Eigennutz) und mit Zusammenfassung unter die beiden Hauptrubriken: Personverletzung (inklusive Angriffe gegen die Obrigkeit und öffentliche Ordnung) und Eigentumsverletzung.

4. Unterscheidung der Verurteilten und Freigesprochenen mit Berücksichtigung der Dauer des Untersuchungsverfahrens bis zur Erledigung der Sache.

5. Möglichst genaue Skala der verhängten Strafen nach Qualität und Dauer, wenn irgend tunlich mit Zurückführung auf ein Normalmass als Strafeinheit und Reduktionsfaktor für die übrigen Strafen.

6. Registrierung der Rückfälligen (vom 1. bis zum 50. Male) mit Unterscheidung von Alter und Geschlecht.

7. Allgemeine Einführung der kriminalistischen Zählkarte für alle Verurteilten, mit spezieller Berücksichtigung folgender Punkte: *a)* Herkunft (Nationalität, Stellung der Eltern oder teilweise Verwaisung); *b)* Geburt (ob ehelich oder unehelich); *c)* Geschlecht (männlich oder weiblich); *d)* Alter (minderjährig [15—20 Jahre alt etc.]); *e)* Zivilstand (ledig, verehelicht, geschieden, verwitwet); *f)* körperliche Beschaffenheit (Grösse, Gesundheit); *g)* Beruf und Gewerbe (event. Wohlstand oder Armut); *h)* Wohnort (Land oder Stadt); *i)* Bildungsstand (ganz ohne, elementar, mittlere, höhere Bildung); *k)* Religion und Konfession; *l)* Vorleben (ob bisher schon unter polizeilicher Aufsicht, ob und wie oft schon bestraft oder rückfällig).

8. In Anknüpfung an den letzten Punkt wären besonders zu registrieren: *a)* Notorische Vagabunden und Bettler; *b)* Gewohnheitsdiebe; *c)* Gewohnheitssäufer; *d)* Prostituierte und mit Prostitution sich Beschäftigende (Kuppler, Louis, etc.); *e)* gemeingefährliche, grobe und unverbesserliche Verbrecher; *f)* notorisch Kranke (Irrsinnige, Verkrüppelte, an Kleptomanie Leidende).

Nach dem also registrierten Material muss die wissenschaftliche, strafrechtliche, wie die sozial-ethische Verwertung und Beurteilung desselben in methodischer Weise unter Beobachtung aller derjenigen Faktoren stattfinden, welche die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik und ein richtiges statistisches Verfahren überhaupt voraussetzen.

Wir haben schon in unserer früheren Publikation u. a. auf die Aufgaben, welche Prof. *Zürcher*, Prof. *v. Oettingen* und Prof. *Kirn* der Justiz- und Kriminalstatistik zuwiesen, sowie auch auf die Beziehung der letztern zur Moralstatistik bezug genommen. Es dürfte vielleicht angezeigt sein, hier auch einiges aus Kundgebungen von Prof. *G. v. Mayr* in Sachen zur Kenntnis zu bringen; derselbe war seinerzeit viele Jahre hindurch Vorstand des bayrischen statistischen Bureaus und seine in dieser Eigenschaft gelieferten Arbeiten gelten, namentlich auch im Gebiete der Kriminalstatistik, in methodischer Beziehung als vortrefflich. In einem Aufsatz über „Rechtspflege und Statistik“¹ spricht sich derselbe aus, wie folgt:

„Wenn es die Aufgabe der wissenschaftlichen Statistik ist, die sozialen Massen aller Art zum Gegenstand einer auf erschöpfende

¹ Erschienen in Nr. 19, Jahrgang 1900, der Zeitschrift: „Das Recht“, Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Massenbeobachtung in Zahl und Mass gegründeten Erforschung zu machen, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die ganze Fülle der Tatsachen, welche das Walten der Rechtspflege nicht blass zur Erscheinung, sondern gleichzeitig auch zur geordneten, aktenmässigen Feststellung bringt, ganz und gar in das Beobachtungsfeld der wissenschaftlichen Statistik fällt. . . .

„Das Aktenmaterial der bürgerlichen Rechtspflege ist in derselben Weise, wie jenes der Strafrechtspflege sekundärer statistischer Ausnützung, wohl zugänglich und bei genügender Berücksichtigung des Details der einzelnen Fälle wohl geeignet, eine tiefere Erkenntnis der sozial bedeutsamen Zustände und Erscheinungen zu vermitteln, welche in der Rechtsprechung der Gerichte und in dem Funktionieren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich spiegeln. In der tatsächlichen Nutzbarmachung für sozialstatistische Erkenntnis steht allerdings zurzeit das Urmaterial der bürgerlichen Rechtspflege noch weit gegen jenes der Strafrechtspflege zurück. Während die Statistik der Strafrechtspflege als besonders ausgestaltete Kriminalstatistik sich längst dem engen Spannrahmen der blosen Geschäftsstatistik entwunden hat, ist die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege, namentlich auch in Deutschland, noch ganz und gar in diesem Spannrahmen einbezogen. Die wissenschaftliche Statistik, welche der kriminalstatistischen Materialsammlung zu grossem Dank verpflichtet ist, hat bisher aus dem magern zivilgerichtsstatistischen Material nur wenig Nutzen zu ziehen vermocht.

„Für die Rechtspflege im weitesten Sinne, d. h. für die grundlegenden Normen der Rechtssatzungen des Gesetzgebers und für die darauf sich aufbauende, fortdauernde Rechtsverwaltungstätigkeit des Staates stellt eine wohlgeordnete Statistik die unerlässliche soziale Buchführung auf diesem Gebiete staatlichen Lebens dar. Der Gesetzgeber sucht alle Möglichkeiten rechtsgemässer und rechtswidriger Erscheinungen in scharfer Fassung und Klassifizierung zu überblicken. Die Statistik erst vermag zu zeigen, wie gegenüber den vom Gesetzgeber normierten Möglichkeiten die konkreten Wirklichkeiten der Erscheinungen in ihrer Massengestaltung sich fortdauernd entwickeln. Erst aus der geordneten Durchleuchtung dieser ganzen Welt von Massentatsachen mittelst systematischer Massenbeobachtung in Zahl und Mass ergibt sich die konkrete Bedeutung der vom Gesetzgeber gesetzten Fälle und der bei Beurteilung derselben dem Richter gewährten Spielräume der Würdigung und Entscheidung. Die Bedeutung, welche hienach die Statistik für die Rechtspflege gewinnt, lässt sich in zwei Hauptteile, einen mehr elementaren und einen weitern Teil von übergeordneter allgemeiner Bedeutung, zerlegen. . . .

„Bei dem elementaren Teil handelt es sich um den genauen Tatsachen-Nachweis, in welchem Umfang und welcher örtlichen, zeitlichen und sachlichen Gliederung die vom Gesetzgeber vorgesehenen Fälle von Rechtsereignissen aller Art vorgekommen sind. Weiter gehört hieher der auf Massenbeobachtung gegründete Sondernachweis darüber, wie bei der Technik der Rechtspflege der tatsächliche Griff der Entscheidung innerhalb der vom Gesetzgeber eröffneten Wahlmöglichkeiten sich gestaltet. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege kommen hier beispielsweise in Betracht die Nachweise über die tatsächlichen Strafgrössen gegenüber dem weiten Spannrahmen der Strafsanktionen, die tatsächliche Wahl der Freiheits- oder der Geldstrafe in jenen Fällen, in welchen der Gesetzgeber solche Wahl freistellt. Durch räumliche, zeitliche und sachliche Differenzierungen gewinnen diese Nachweise den Charakter

einer bedeutungsvollen Gewissenserforschung auf Seite der Justizverwaltung.

„Der an die elementare Tatsachenfeststellung anschliessende übergeordnete höhere Teil der Statistik der Rechtspflege umfasst die an das Ergebnis der Statistik anknüpfenden weitern rechts-politischen Erwägungen, die sich als eine auf der Statistik aufgebaute Kritik der Ideen des Gesetzgebers darstellen und gegebenenfalls zur Billigung dieser Ideen, andererseits aber zu reformatorischem Streben im Sinne der Wandelung dieser Ideen selbst oder doch der zu deren Verwirklichung versuchten justiztechnischen Massnahmen führen. Es ist eine durch die wissenschaftliche Statistik klar gelegte Tatsache, dass es bedeutungsvolle Vorgänge gibt, deren Wesen erst aus der Massenbeobachtung ersichtlich wird, deren Begreifen durch blosse Beobachtung vereinzelter solcher Vorgänge ausgeschlossen ist. Hier bietet die Statistik wahre Offenbarungen, die für die Justizpolitik von grundlegender Bedeutung sind. Beispielsweise ist auf den Nutzen hinzuweisen, welchen die moderne Kriminalpolitik in bezug auf die Behandlung der jugendlichen oder hinsichtlich der Unzweckmässigkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen aus der Kriminalstatistik gezogen hat. Des elementaren Wissens vom Ergebnis der Statistik der Rechtspflege sollte kein bei dieser aktiv Beteiligter entbehren; denn im Lichte der statistischen Gesamtergebnisse vermag er die konkrete Bedeutung seines Eingriffes eigenartig zu beurteilen. Das höhere statische Verständnis der in Frage kommenden mannigfaltigen Nachweise aber ist eine unentbehrliche Voraussetzung für jeden, der berufen ist, auf justizpolitischem Gebiete zu arbeiten und bei Zeiten richtige Reformen vorbereiten zu helfen. Darum ist es dem Techniker wie dem Politiker der Rechtspflege dringend anzuraten, sich mit dem Wesen und der Bedeutung der Statistik überhaupt und der Rechtspflegestatistik insbesondere vertraut zu machen. Dabei wird sich allerdings, wie bereits hervorgehoben wurde, alsbald ergeben, dass die Statistik der Rechtspflege noch weit von dem erforderlichen harmonischen Ausbau entfernt ist. Erhebliches wird in den meisten Ländern, besonders auch in Deutschland, auf dem Gebiete der Kriminalstatistik geleistet. Weit ungleichmässiger sind die Leistungen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege. Was in Deutschland darüber vorliegt, erhebt sich nicht über das Niveau einer in das innere Gefüge der in Betracht kommenden Tatsachenmasse nur mangelhaft eindringenden Geschäftsstatistik. Gerade jetzt, nach der Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts, wird es von besonderem Interesse sein, das Walten der auf dieses gegründeten Rechtspflege einer sorgsamen statistischen Kontrolle zu unterstellen.“

Diese Anregung dürfte auch, wie wir schon in unsern früheren Arbeiten¹ betont haben, im Hinblick auf die bevorstehende Vereinheitlichung des Zivil- und Strafrechts in der Schweiz als zeitgemäss erscheinen. Das bezügliche Pensum, also die Einführung einer umfassenden, allen Anforderungen entsprechenden Justiz- und Kriminalstatistik des Bundes auf den Zeitpunkt der Rechtsverein-

¹ Vgl.: „Über die Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik in der Schweiz“ von C. M., Zeitschrift für schweiz. Statistik, Jahrgang 1903, Bd. II, Seite 6; ferner: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern, Lieferung I, Jahrgang 1904 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Seite 36.

heitlichung ist von grosser Tragweite und wird jedenfalls nur durch Errichtung einer besondern Abteilung, sei es beim Justizdepartement oder beim eidgenössischen statistischen Bureau, erfüllt werden können. Dem Bunde werden aber auch gut eingerichtete und regelmässig fortgeföhrte Justiz- und Kriminalstatistiken der Kantone als grundlegende Vorarbeiten sehr willkommen sein.

Über die Bedeutung der Moralstatistik und die Ausgestaltung der Kriminalstatistik äusserte sich Prof. *G. v. Mayr* in einer neuern Kundgebung¹ u. a. wie folgt:

„Die Moralstatistik ist die Statistik der Handlungen, der Ergebnisse und der Folgeerscheinungen von Handlungen und Ereignissen, welche Rückschlüsse auf die Gestaltung des menschlichen Sittenlebens zulassen und der Massenbeobachtung in Zahl und Mass zugänglich sind. Das letzte Forschungsziel der Moralstatistik ist Erkenntnis der Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten in den sittlich bedeutsamen Vorgängen zunächst für abgegrenzte Gebiete und Zeiträumen — unter Erstrebung zusammenfassender, unter gewissen Voraussetzungen allgemein beobachteter Regelmässigkeiten solcher Art (positiv oder negativ sittliche Erscheinungen). Die Kriminalstatistik weist Tatsachen aus, die in der Bewirkung von Lebensvernichtung und -Verkürzung bei Tätern und Verletzten auch eine allgemein demologische und weiter noch vermehrt durch das Mass der verbrecherischen Vermögensvernichtung und -Schädigung, auch eine wirtschaftsstatistische Bedeutung haben. Erwägt man den Zusammenhang, der zwischen der Tatsache der fortlaufenden Verbrechensbetätigung und dem Bedürfnis der staatlichen Repression besteht, so wird man auch den Zusammenhang der in erster Linie moralstatistisch bedeutsamen Tatsachen mit der politisch bedeutsamen Ausgestaltung der Organisationen zur Bekämpfung, Verfolgung und Sühne des Verbrechens finden. Die Klassifizierung, ohne welche eine klare Ausgestaltung eines Gesamtsystems der wissenschaftlichen Statistik nicht möglich ist, darf hienach nicht in dem Sinne verstanden werden, dass jede Tatsachengruppe unabänderlich nur in einem bestimmten Spezialfach zur Erörterung kommen darf Als exakte Gesellschaftswissenschaft hat die Statistik zu zeigen, was an Erkenntnis des sozialen menschlichen Lebens durch statistische Beobachtung geklärt ist

„Das Material der Kriminalstatistik bildet das Gesamtgebiet der Tatsachen, die durch das Funktionieren des gesamten Apparates der Strafrechtspflege sowohl in den Vorstadien einer später folgenden oder ausbleibenden gerichtlichen Aburteilung, als in den Nachstadien des Strafvollzugs und der Evidenzhaltung der verschiedenen, für ein gegebenes Individuum im Laufe eines Lebens eintretenden Bestrafungen sich ergeben. Die Kriminalstatistik ist auszudehnen auf die Tatsachen der Strafregisterführung, und zwar nicht nur in summarischem Ausweis, sondern in sachlich wohl ausgebauter Gliederung. Die Einschränkung auf die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze wird auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können.“

Unter den Postulaten *v. Mayrs* zur Erweiterung der Einzelangaben sind namentlich folgende bemerkenswert:

¹ Über die Berechtigung der Moralstatistik; allgemeines statistisches Archiv von *G. v. Mayr*, Band VII, 1. Halbband, 1907.

„Feststellung der wirtschaftlichen Schädigungen durch die Straftaten, die Angabe der mittelbaren und unmittelbaren Motive der Tat, eine geographisch reich gestaltete Nachweisung insbesondere auch über die Höhe der erkannten Strafen, der Nachweis der Altersverhältnisse und der beruflichen Stellung ist reichhaltiger zu gestalten Zur ausgiebigen Nutzbarmachung der Kriminalstatistik ist ein Beirat für Justiz- und Kriminalstatistik zu bilden aus Vertretern der amtlichen Statistik, der Reichs- und Staatsjustizverwaltung, der statistischen und Strafrechtswissenschaft und sonst geeigneten Elementen auch aus parlamentarischen Kreisen.“

Aus den Verhandlungen der internationalen statistischen Kongresse über die Justiz- und Kriminalstatistik.

Die Justiz- und Kriminalstatistik wurde an internationalen statistischen Kongressen in neuerer Zeit wiederholt zum Gegenstand bedeutsamer Verhandlungen und Arbeiten gemacht; so erst 1897 in Petersburg, 1899 in Kristiania und 1901 in Budapest, wovon die betreffenden Bände (XI, XII und XIII) und Lieferungen des *Bulletin de l'Institut international de statistique* Zeugnis geben. In hervorragender Weise waren dabei namentlich die Italiener *Bodio* und *Bosco* und die Franzosen *Yvernès* und *Tarde* durch verdienstliche Arbeiten beteiligt. Die Diskussion drehte sich meist um die Methoden der Bearbeitung und Vereinheitlichung der Grundlagen für die Vergleichbarkeit der kriminalstatistischen Ergebnisse. Bereits an dem Kongress des internationalen statistischen Instituts vom Jahr 1891, in Wien, wurden auf ein Referat¹ von *Bodio* hin folgende Thesen genehmigt:

1. Jede Statistik sollte die im Strafurteil enthaltene Zahl der Übertretungen nach einer ziemlich detaillierten Unterscheidung der Deliktarten und der Widerhandlungen geben.
2. Die Ermittlung der ursprünglichen (elementaren) Angaben sollte mittelst Anwendung der individuellen Zählkarte bewerkstelligt werden.
3. Da der Titel der Anklage in den folgenden Phasen des Prozesses ändern kann, so soll die vergleichende Statistik als Grundlage die Deliktart nehmen, wie sie durch das Urteil definitiv und unwiderruflich konstatiert wurde.
4. Man soll nicht nur die Zahl der definitiven Urteile für jede Art von Delikten oder Widerhandlungen, sondern auch die Zahl der im Jahr erfolgten Anklagen geben.
5. Die für jeden Angeklagten zu ermittelnden persönlichen Eigenschaften sind die nämlichen, welche in dem vom Pariser Kongress 1889 genehmigten Bericht des Herrn *Yvernès*² angegeben wurden. (Siehe Seite 19 u. ff.)

¹ *Rapport sur la statistique judiciaire pénale*, tome VI, 2^{me} livraison du *Bulletin* 1891.

² *Rapport présenté au nom du Comité de la statistique criminelle sur les moyens de rendre uniformes les statistiques criminelles*, tome IV, 2^{me} livraison 1889 de l'*Institut international de statistique* (voir le résumé ci-après).

6. Man sollte die Häufigkeit des Rückfalls ohne Rücksicht auf Spezialgesetze kennen, indem es wünschbar ist zu wissen, wieviel Mal ein im Laufe des Jahres verurteiltes Individuum schon vorher verurteilt worden war, wobei der tatsächliche Rückfall nach den drei folgenden Kategorien zu unterscheiden wäre:

- a) verurteilt für das nämliche Delikt;
- b) verurteilt für ein gleiches Delikt;
- c) verurteilt für ein anderes Delikt oder eine andere Widerhandlung.

7. Man verlange Notizen über die Präventivhaft und über die Dauer der Strafen.

Herr *Bodio* teilte schon damals im Kongress von 1897 in Petersburg mit, dass die Strafjustizstatistik sich in allen Ländern verbessert, dass man in Italien (wie in Deutschland) die Methode der Individual-Zählkarte seit 1890 angenommen habe und noch einen Schritt weitergegangen sei, indem man ein Spezialbulletin für jeden Straffall eingeführt habe, bei welchem das Delikt konstatiert wurde, aber dessen Urheber nicht entdeckt werden konnte. Auch in England seien verschiedene bedeutsame Verbesserungen eingeführt worden. Die Anwendung des Zählkartensystems, dessen Vorteile und Erfolge wurde überhaupt in lobender Weise hervorgehoben und es wurde sowohl von *Bodio* als auch von *v. Mayr* betont, dass nur mit Hilfe der individuellen Zählkarten die Justizstatistik allseitig vervollständigt bzw. ausgebaut, mit den wünschbaren Kombinationen bereichert werden könne.

Dagegen suchte der Vertreter der Justizstatistik Frankreichs noch das alte System der tabellarischen Berichterstattung zu verteidigen, weil dasselbe sich bei den dortigen Gerichtsinstanzen zu sehr eingelebt habe, als dass die Einführung des Zählkartensystems mit zentralisierter Bearbeitung ohne Gefährdung der ganzen Justizstatistik möglich erschiene. Es muss allerdings anerkannt werden, dass Frankreich eine gut organisierte Justizstatistik besitzt und dass die Berichterstattung sich auf eine ganze Kollektion ausführlicher Berichtformulare stützt, weshalb sie nicht nur den Anforderungen der Verwaltung und Rechtspflege, sondern auch der Wissenschaft dienen konnte. Ein grosses Verdienst um die französische Justizstatistik kommt dem langjährigen, früheren Chef derselben, Mr. *Yvernès*, welchem wir auch die gefl. Zusendung der neuen Publikationen und der bezüglichen Berichtformulare Frankreichs verdanken, zu. Derselbe hielt am internationalen statistischen Kongress im Jahr 1889 in Paris und hernach am internationalen Gefängniskongress in St. Petersburg vom Jahre 1890 ein bemerkenswertes Referat über die Vergleichbarkeit der Kriminalstatistiken, aus dem wir folgendes hervorheben:

„Par les études de ce genre (recherches et comparaisons des faits de la statistique criminelle de divers pays), le statisticien rendrait un grand service au législateur. . . .

„Les renseignements dont il vient d'être question, c'est-à-dire la division par nature et par juridiction des actes que la loi punit,

figurent dans toutes les statistiques criminelles. En effet, l'idée qui a présidé à la création de la première publication de ce genre reposait sur la législation et sur l'organisation judiciaire. On voulait connaître d'une part les effets des lois pénales et d'autre part la manière dont se distribuaient sur le territoire les infractions à ces lois. Ce n'est que peu à peu que la statistique criminelle est devenue une statistique morale et que, sans abandonner la sphère du droit et de l'administration, elle est entrée dans la domaine de la philosophie. Si elle était restée ce qu'elle avait été à son début, on ne peut méconnaître que la confection d'une statistique criminelle internationale ne serait pas sans difficultés, en raison de ces divergences dont nous parlions tout à l'heure et qui passent nécessairement de la législation dans la statistique. Mais puisqu'aujourd'hui il est admis qu'une statistique criminelle serait incomplète, si elle ne fournissait au moraliste des éléments d'étude, il semble qu'il serait possible de rendre ceux-ci essentiellement comparables. . . .

„Les magistrats de tous les pays apprécient l'importance de l'utilité de la statistique criminelle et civile et il est certain que, partout, ils en réunissent les éléments avec soin et conscience. Quelque soit la méthode mise en pratique (bulletins individuels, registres, cadres ou fiches), nous dirons que, surtout en matière de statistique criminelle, la fin justifie les moyens, et qu'une méthode ne doit être taxée d'imperfection que lorsqu'on est à même de prouver, d'une manière irréfutable, que ses résultats manquent de précision. La statistique criminelle d'un pays devrait présenter, classés suivant leur nature, tous les actes punissables dénoncés, et non pas seulement ceux qui ont été jugés (ainsi que le vœu en a été exprimé par le congrès international de statistique dans la sixième session); de même elle devrait tenir compte des inculpés acquittés, comme de ceux qui ont été condamnés; ces éléments sont indispensables pour étudier, dans son ensemble, la criminalité générale d'un pays. . . .

„Les conditions individuelles des délinquants, autrement dit leur âge, leur état civil et de famille, leur degré d'instruction, leur profession, leur nationalité ainsi que la cause déterminante ou les motifs des crimes, ce sont là des indications précieuses pour le moraliste et, qui sont de nature à éclairer l'influence exercée par le milieu social dans lequel vit l'auteur d'un méfait et à lui indiquer si cette influence est la même partout; il importe donc que les données soient absolument conformes dans toutes les statistiques criminelles. . . .

„Il est permis de regretter profondément que les statistiques criminelles soient aussi incomplètes lorsqu'elles ne sont pas tout à fait muettes, sur la récidive, cette véritable plaie sociale. La question préoccupe cependant tous les criminalistes, qui seraient heureux de savoir par des comparaisons statistiques, qu'elles sont les législations qui assurent aux peines leur efficacité. . . .

„La statistique criminelle ne sert pas seulement aux moralistes et aux jurisconsultes; les gouvernements ont besoin d'y recourir fréquemment. C'est par le nombre des agents de la police judiciaire, par celui des procès-verbaux transmis aux magistrats, par la suite donnée aux affaires, etc., qu'un pouvoir central s'assure que la justice est administrée dans les conditions les plus favorables à l'intérêt social. On devrait également trouver dans toutes les statistiques la durée des instructions criminelles, celle des détentions préventives; ces indications donneraient au législateur les moyens

de mettre les lois en rapport avec le principe sacré de la liberté individuelle.“

Am statistischen Kongress in Kristiania (Sept. 1899) wies *Bodio* auf die Fortschritte hin, welche in bezug auf die Methoden im Gebiete der Kriminalstatistik mehrerer Staaten gemacht worden seien (u. a. Belgien und Niederlande) und betonte neuerdings die Vorteile, welche das Zählkartensystem darbiete, indem dasselbe allein den wachsenden Anforderungen, welche an die Statistik gestellt werden, genügen könne; auch die zentralisierte Bearbeitung empfiehle sich immer mehr und was die Kostenfrage anbetrifft, so unterscheide sich das zentralisierte Verfahren mit den Zählkarten gegenüber demjenigen der dezentralisierten Berichterstattung nur dadurch, dass bei ersterem die Gesamtsumme der Kosten öffentlich bekannt in dem betr. Budgetposten der Kontrolle der Kammern unterstellt sei, während im andern Falle die Ausgaben für die Bearbeitung der Statistik resp. für die Berichterstattung in den Kosten für Besoldungen oder Entschädigungen des Personals der Richterämter oder Gerichtskanzleien enthalten seien. Auch diesmal macht der Referent auf den Unterschied zwischen der italienischen und deutschen Kriminalstatistik aufmerksam, welcher darin bestehe, dass letztere lediglich auf die definitiven Urteile der Gerichte abstelle; während die italienische die gesamte objektive Kriminalität umfasse, d. h. dass sie auch diejenigen Straffälle (und zwar mittelst eines besondern Formulars) umfasse, bei welchen der Urheber unbekannt geblieben oder das Geschäft vor definitiver Aburteilung aus irgend einem Grunde zurückgewiesen worden sei. An dem Umstände, dass die deutsche Kriminalstatistik weniger erschöpfend ist, als die italienische oder französische, ist freilich *v. Mayr* nicht schuld, denn er war es, der schon 1868 in seinen Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern folgendes betonte:

„Kriminalstatistische Untersuchungen dürfen niemals ausschliesslich auf die Statistik der abgeurteilten Reate gegründet werden, sondern müssen, soweit dies nur möglich, die Gesamtzahl der konstatierten Rechtsverletzungen zum Ausgangspunkt nehmen.“

Gegenüber Herrn *de Tarde*, welcher bei diesem Anlass wieder das in Frankreich bereits seit 70 Jahren angewandte System der dezentralisierten Bearbeitung verteidigt, betonte *v. Mayr* nochmals, dass die Kriminalstatistik nur dann Fortschritte machen könne, wenn sie zentralisiert werde.

Bodio sprach sich u. a. aus, wie folgt:

„La statistique pénale s'est améliorée dans tous les pays. En Allemagne on a continué à faire la statistique au moyen du bulletin individuel. L'Italie a adopté la même méthode à partir de 1890 et est allée même plus loin, en y ajoutant un bulletin spécial pour chaque affaire pénale, quand le délit a été constaté, mais l'auteur n'a pas été découvert. En Angleterre on a introduit plusieurs améliorations considérables dans la forme et pour ce qui est du

contenu, on a ajouté des statuts ou actes concernant les différentes infractions; ce serait comme dire dans le langage qui nous est plus familier, la citation du paragraphe du code, afin de préciser les notions des délits. . . .

„Grâce à l'emploi du bulletin individuel, la statistique peut approfondir certaines questions qui s'imposent aujourd'hui à l'attention des hommes soucieux de la paix publique et du progrès moral. En rendant compte, à la commission de la statistique judiciaire, des résultats du dépouillement des bulletins des individus condamnés en Italie dans les dernières années, j'ai eu l'occasion d'esquisser des comparaisons internationales sur la criminalité des mineurs. L'ouvrage de M. Morrison „Juvenile Offenders“ (London 1897) est de plus haut intérêt sur cette classe de délinquants que peut s'exercer utilement l'action préventive de l'Etat. Et en France des écrivains de grande autorité réclament l'attention des hommes de bien sur la criminalité croissante des jeunes gens. Tout récemment dans la „Revue des deux mondes“, M. Alfred Fouillée dénonçait ce fait inquiétant et en cherchait l'explication dans les conditions de l'instruction publique, qui n'est pas assez fortifiée par l'éducation morale. Un autre sujet d'étude de la plus haute importance est celui de la récidivité.¹ Elle a occupé non seulement notre association, mais aussi l'Institut international de droit pénal, auquel des rapports remarquables² par la justesse de vues et d'analyse pénétrante ont été présentés par M. O. Köbner de Berlin et par notre collègue, M. G. v. Mayr. Ce sujet mérite toute l'attention de l'Institut et on devrait tâcher aussi de faire des parallèles de statistique de la récidive pour plusieurs Etats. Enfin, un des avantages les plus importants de la méthode par bulletins individuels complétée avec l'emploi du bulletin singulier de l'affaire pénale, est celui de permettre de constater exactement le mouvement de la criminalité, pour chaque année, dans les différentes phases de dénonciations, instructions, jugements. On sait que la notice de la réduction successive du nombre des dénonciations jusqu'au jugement définitif ne peut être obtenue hors de l'emploi des deux bulletins, que par une large approximation. Mr. Bodio est convaincu par une longue expérience que le progrès de la statistique est lié à la méthode qui consiste à réunir dans un bureau central les bulletins originaux des notices pour en faire le dépouillement d'après des vues et criteriums uniformes. Cette méthode n'implique pas la réunion de tous les services statistiques dans une seule administration. Cette autre espèce de centralisation peut avoir des avantages pour l'économie des frais, pour la coordination des travaux, pour éviter des doubles emplois, etc.; mais la première espèce de centralisation, celle qui consiste à faire le dépouillement des données dans un seul bureau, tend à se généraliser de plus en plus, et son utilité est appréciée par les hommes techniques.“

Am Kongress des internationalen statistischen Instituts in

¹ Dem Vernehmen nach befasst sich z. Z. auch Hr. Dr. med. Beck in Bern aus eigenem Antrieb mit der Erstellung einer umfassenden Statistik der Rückfälligen, welche wohl einzig in ihrer Art und hinsichtlich Vollständigkeit bis dahin unerreicht dastehen dürfte; dieselbe soll sich auf sämtliche im Zeitraum von 1895—1907 im Kt. Bern wiederholt oder mehrfach bestrafen (im ganzen 31,767) Personen beziehen und verspricht außerordentlich wertvolle Aufschlüsse und Fingerzeige für die Kriminalwissenschaft und die Strafrechtsreform zu liefern. Diese Arbeit, für welche das Material aus den Akten der Zentralpolizei geschöpft wurde, verdient daher ebenfalls allseitige Beachtung.

² Vgl. auch die Schrift von Dr. F. Kitzinger: Die internationale kriminalistische Vereinigung (Betrachtungen über ihre Wirksamkeit), München 1905.

Budapest (Oktober 1901) machte *de Lannoy*, gestützt auf die Erfahrungen in Belgien, darauf aufmerksam, dass in den Kriminalstatistiken ein und das nämliche Individuum gewöhnlich so oft erscheine, als es im nämlichen Jahre verurteilt worden sei, und dass es daher angezeigt erscheine, als Einheit statt die individuelle Verurteilung das verurteilte Individuum zugrunde zu legen, d. h. in dem Sinne zu verfahren, dass doppelte und mehrfache Zählungen eines und desselben Individuums¹ im nämlichen Jahre vermieden würden. Obschon die Richtigkeit dieser Bemerkung in der Diskussion anerkannt wurde, so wiesen andere doch auch mit Recht darauf hin, dass es für die zeitliche Vergleichung der Bewegung der Kriminalität so ziemlich aufs gleiche herauskomme, ob die einzelnen Individuen nur einmal oder unter Umständen mehrmals gezählt seien. Was dagegen das Studium der Kriminalität selbst anbelangt, so wurde die Führung getrennter Register für die nur einmal und die mehrmals (und zwar auch in früheren Jahren) Bestraften als zweckmässig erachtet; letzteres besonders im Interesse einer genauen Statistik der Rückfälligen. Herr *Milliet* machte bei diesem Anlass sehr richtig darauf aufmerksam, dass sowohl das ältere als das neue Verfahren seine Berechtigung habe und daher beide mit Vorteil beibehalten werden könnten, dass somit bei der Erstellung der Kriminalstatistiken objektiv und subjektiv verfahren werden sollte; die Frage des Rückfalls verdiene freilich eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Zur näheren Untersuchung der verschiedenen Fragen betreffend die Kriminalstatistik wurde schliesslich eine Kommission von 6 Mitgliedern, bestehend aus den Herren *Bosco*, *Hielt*, *de Lannoy*, *Milliet*, *Henck* und *Rath*, ernannt.

Aus einem Bericht, welchen Professor *Zoltan Rath* 1901 dem statistischen Kongress in Budapest vorgelegt hat, geht hervor, dass eine Reform der Justizstatistik auf Grundlage des Zählkartensystems auch in Ungarn angebahnt und mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches im Jahre 1900 zur Verwirklichung gelangte. Der selbe versichert, dass es in Ungarn mit Hülfe der neuen Statistik resp. der detaillierten Zählkartenformulare möglich sein werde, alle wünschbaren Nachweise über die Kriminalität zu liefern, da die Zählkarten eine unerschöpfliche Menge von Untersuchungen und Kombinationen bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Verurteilten bieten, ja dass damit selbst die im Gebiete der Kriminalstatistik am weitesten fortgeschrittenen Staaten (Deutschland und Italien) von Ungarn übertrffen würden. Der genannte ungarische Fachmann berichtete damals u. a., was folgt:

¹ Dies kann wohl in korrektionellen und noch häufiger in polizeirichterlichen Straffällen vorkommen; in Kriminalfällen dagegen dürfte diese Möglichkeit, wenigstens in unserer bernischen Kriminalstatistik, indes höchst selten sein. Übrigens würde den mehrfachen Zählungen bei Rückfälligen schon auf Grund der bezüglichen Angaben resp. nach Massgabe der Fragestellung im Zählkartenformular vorgebeugt werden können.

„Les registres des affaires judiciaires furent dépouillés au Ministère de la justice, tandis que les tableaux précités ont été réunis et dépouillés par l'office central de statistique du Royaume. De nombreuses études de nos statisticiens les plus célèbres, *de Konek, Jekelfalussy et M. Földes*, s'occupent des résultats obtenus par cette (ancienne) méthode, qui a fourni des renseignements très intéressants sur la criminalité des diverses nationalités des deux sexes, des divers groupes d'âges, etc. Cependant les lacunes considérables qu'accusaient les registres, le manque de contrôle, ou mieux encore, son impossibilité, ainsi que les autres défauts inhérents à la méthode de registres ont déterminé l'Office central de statistique à étudier et recommander des projets de réforme. Le rapporteur a élaboré en 1894 un mémoire sur la réforme radicale de toute la statistique judiciaire, basée sur le système des bulletins individuels; et la réforme de la statistique criminelle a été acceptée en principe en 1895, mais l'exécution en a été différée jusqu'à l'année 1900, époque où le nouveau code de procédure pénale est entré en vigueur. . . . Toutes les données doivent être tirées des documents judiciaires; le contrôle de leur exactitude est rendu très facile, vu que chaque bulletin individuel reproduit le numéro des actes eux-mêmes ou celui inscrit sur l'écrou de l'établissement de détention. Or rien de plus simple que de vérifier le contenu des bulletins, en examinant les registres des tribunaux et des prisons et en consultant les documents divers. On peut même aller plus loin et constater comme l'a dit l'illustre statisticien *M. Bodio*, dans son récent rapport, qu'on peut se servir de ces bulletins comme instrument de contrôle de l'administration de la justice et découvrir des fautes ou méprises dans les jugements de tribunaux, dans la procédure ou la détention provisoire ou définitive. . . . Il est inutile de dire que la nouvelle méthode nous donnera des informations aussi détaillées — voire même un peu plus détaillées — sur la criminalité totale de notre pays, que celles dont on dispose pour l'Allemagne et l'Italie, pays les plus avancés en ce qui concerne la statistique criminelle. La nouvelle méthode nous permet d'obtenir une quantité de combinaisons pour ainsi dire inépuisable des qualités personnelles des condamnés et du genre de leurs infractions. On pourra étudier sous les aspects les plus divers la criminalité des femmes, des jeunes gens, la récidive, phénomène le plus important de ce domaine, etc. Il est à noter que particulièrement les renseignements pris de notre statistique auront d'autant plus d'intérêt, que les différences de la culture intellectuelle, de l'instruction, du bien-être de la population de la Hongrie peuvent être poursuivies et la criminalité être mesurée à tous les points de vues avec la plus grande exactitude possible.“

Anmerkung. Die fleißigsten und umfangreichsten Arbeiten auf dem Gebiete der internationalen Kriminalstatistik, zur Förderung derselben speziell zu Vergleichszwecken, hat wohl der Italiener *Bosco* in neuerer Zeit geliefert. Wir haben damit die 3^{er} Abhandlungen im Auge, welche im „Bulletin de l'Institut international de Statistique“, Band IV, 1. Lieferung, Band XI, 2. Lieferung, und Band XIII, 4. Lieferung erschienen sind und die eine Fülle von Anregungen und Stoff zu weiteren Forschungen und Vergleichungen bieten. Die erste trug den Titel: „Gli omicidi in alcuni Stati d'Europa“ (appunti di Statistica comparata) und erschien bereits 1889 im Umfang von zirka 50 Seiten, gr.-8°; die zweite, betitelt: „Législation et Statistique comparée de quelques infractions à la loi pénale (homicide, lésion personnelle, viol et attentat à la pudeur, vol, rapine et extorsion“, erschien 1899 in einem Umfang von 214 Seiten, gr.-8° und die dritte: „La Delinquenza in vari Stati di Europa“ 1903 in einem Umfang von 280 Seiten, gr.-8°.

Die Strafgesetzgebung des Kantons Bern.

Bis zur erfolgten Rechtsvereinheitlichung der Schweiz hat selbstverständlich noch das kantonale Strafrecht seine Gültigkeit; wir nehmen auf dasselbe hier nur insoweit Bezug, als es für fernstehende oder auswärtige Interessenten erwünscht sein dürfte, sich an Hand der betreffenden Gesetzeserlasse selbst zu orientieren.

Die für die Erstellung der Kriminalstatistik hauptsächlich in Betracht fallenden Strafbestimmungen sind in dem seit 1. Januar 1847 und gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Strafgesetz für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866 und in dem seit 1. Januar 1851 in Kraft bestehenden Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 2. März 1850 (revidiert durch das Abänderungsgesetz vom 12. März 1853 und den am 1. August 1854 in Kraft erwachsenen Grossratsbeschluss vom 25. April 1854), sowie vor allem in der heutigen Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 enthalten. Die strafbaren Handlungen werden im Strafgesetz wie folgt definiert: „Eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit polizeilichen Strafen belegen, ist eine Übertretung; eine Widerhandlung, welche die Gesetze und korrektionellen Strafen belegen, ist ein Vergehen; eine Widerhandlung, welche die Gesetze mit peinlichen Strafen belegen, ist ein Verbrechen. Entsprechend dieser Dreiteilung wurden auch die Strafarten unterschieden resp. zubemessen, nämlich: a) die polizeilichen Strafen für Übertretungen, und zwar Geldbusse oder Gefängnis; b) die korrektionellen Strafen für Vergehen, und zwar Korrektionshaus oder Gefängnis; c) die peinlichen Strafen für Verbrechen, und zwar lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe. Die im Strafgesetz ebenfalls vorgesehene Todesstrafe (durch Enthauptung) wurde durch Artikel 65 der Bundesverfassung vom 31. Januar 1874 aufgehoben und im Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1874 durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt. Indessen wurde das Verbot der Todesstrafe im Wege der Revision der Bundesverfassung durch Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 wieder aufgehoben, also die Anwendung derselben den Kantonen wieder gestattet, von welchem Recht der Kanton Bern jedoch keinen Gebrauch mehr machte. Neben den hievor genannten Strafen können noch folgende als subsidiäre oder akzessorische, oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden 1. Einzelhaft; 2. die einfache Enthaltung; 3. die Verweisung (nur noch gegen Ausländer); 4. die Ehrenstrafen; 5. die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amt; 6. das Wirtshausverbot; 7. die Geldbusse; 8. die Konfiskation einzelner Gegenstände. Hinsichtlich der Anwendung des Strafgesetzes sind ausserdem die Bundes- und die Militärstrafgesetze, sowie Strafverträge vorbehalten. Die Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich; bei den übrigen Strafarten können die Richter oder die Gerichte,

soweit das Gesetz sie dazu ermächtigt, und sollen die Schuldigen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstellen, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Über die Natur der im Gesetz genannten strafbaren Handlungen und die Bedeutung oder nähere Umschreibung der bezüglichen Strafandrohung im einzelnen muss auf das Strafgesetz selbst verwiesen werden.

Einige wesentliche Abänderungen erfuhr das Strafgesetz durch das Gesetz vom 2. Mai 1880, indem die in Artikel 142 (betreffend Misshandlung), Artikel 177 (betreffend Verleumdung) und Artikel 210 (betreffend Diebstahl) und in andern Artikeln enthaltenen Strafandrohungen erheblich moderiert wurden. Ferner brachte das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum eidgenössischen Schuld-betreibungs- und Konkursgesetz neue Bestimmungen, die an Stelle der Artikel 224—230 des Strafgesetzbuches betreffend betrügerischen und leichtsinnigen Geltstag und die Pfandverheimlichung traten. Verschiedene Strafandrohungen finden sich in einer Reihe von kantonalen und bundesgesetzlichen Erlassen, wie zum Beispiel im kant. Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, im kant. Gesetz über den Marktverkehr, im kant. Lebensmittelpolizeigesetz, im kant. Wuchergesetz, im kant. Armenpolizeigesetz, im kant. Medizinalgesetz, im kant. Hausiergesetz, im eidgenössischen Obligationenrecht, im eidgenössischen Viehseuchengesetz, im Gesetz betreffend Kontrollierung von Gold- und Silberwaren, im Gesetz betreffend Schutz von Fabrik- und Handelsmarken, im Gesetz über Jagd- und Vogelschutz, im Gesetz über das Forstwesen, im Bundesgesetz über den Verkehr und Gebrauch von Lebensmitteln, im eidgenössischen Alkoholgesetz etc.

Von dem im *Strafprozess* im einzelnen bestimmten *Verfahren* kommen nun für die vorliegende Kriminalstatistik hauptsächlich die Bestimmungen über die Assisen, also ganz besonders die Artikel 370—448 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 2. März 1850 in Betracht. Die Assisen bestehen aus den Geschworenen und der Kriminalkammer; denselben liegt die Beurteilung der schwereren Vergehen oder der Verbrechen, überhaupt aller kriminalpolitischen und Pressvergehen ob. (Vergleiche weiter unten.) Dem Gesetze bleibt nach der Staatsverfassung vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Teile der Strafrechtspflege zu übertragen. In dem bereits hievor zitierten Gesetze betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches (vom 2. Mai 1880) wurde nun bestimmt, dass in allen den Assisen zugewiesenen Straffällen, wo ein unumwundenes Geständnis der Schuld seitens der Angeklagten vorliegt, die Kriminalkammer, ohne Mitwirkung der Geschworenen, zu urteilen habe. Durch diese Vorschrift wurde der Prozessgang in einer beträchtlichen Zahl von Straffällen vereinfacht und abgekürzt; in den auf den Prozessgang bezüglichen statistischen Übersichten ist die Tätig-

keit beider Instanzen auseinandergehalten. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege, wie auch der Zivilrechtspflege, sind bis zur Annahme der in Vorbereitung befindlichen Gesetzesvorlage durch das Volk und dem Inkrafttreten dieses und anderer Gesetze oder Verfassungsänderungen immer noch das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, sowie die Bestimmungen der Verfassung¹ vom 4. Juni 1893 (Artikel 49—62) massgebend. Nach denselben bestehen im Kanton 30 Amtsgerichte, 5 Geschworenen-(Assisen)-Bezirke, in welchen der Reihe nach das gleichnamige Gericht mit der Kriminalkammer zu tagen pflegt, und endlich das Obergericht mit 15 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, bestehend aus 3 Abteilungen: 1. dem Appellations- und Kassationshof, 2. der Anklage- und Polizeikammer und 3. der Kriminalkammer.

Die Strafrechtspflege wird also im Kanton Bern verwaltet durch: 1. die Gerichtspräsidenten als Polizeirichter und als korrektionelle Richter; 2. die Amtsgerichte als korrektionelle Gerichte; 3. die Anklage- und Polizeikammer; 4. die Assisen in Verbindung mit der Kriminalkammer in jedem Geschworenenbezirk und 5. den Appellations- und Kassationshof. Zum Zweck der Voruntersuchung, der Vorbereitung des Urteils und der Beaufsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten beigegeben: 1. die Untersuchungsrichter und 2. die Staatsanwaltschaft. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind: 1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton und ein Bezirksprokurator für jeden Geschworenenbezirk (also 5).

Die grundlegenden Bestimmungen über die Strafgerichtsbarkeit wurden, wie bereits angedeutet, in den Staatsverfassungen von 1846 und 1893 niedergelegt; selbstverständlich ist die erstere durch die letztere ausser Kraft gesetzt worden,² allein auch die Artikel 50—52 und 56—62 der jetzigen Verfassung sind durch den Volksbeschluss vom 3. November 1907 aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden; von diesen ist hier besonders die Vorschrift von Bedeutung, dass während früher nach den Verfassungen von 1846 und 1893 die Beurteilung der kriminellen, sowie der politischen und Pressdelikte den Geschwornengerichten zufiel, die sich zukünftig — abgesehen von den wie bisher in ihrer Kompetenz liegenden Strafgeschäften — mit allen politischen Straffällen und *den vom Gesetz zu bezeichnenden Pressdelikten* zu befassen haben. Es hat sich nämlich erwiesen, dass von den während den letzten 30 Jahren vor die Assisen gewiesenen Pressdelikten zirka $\frac{2}{3}$ einen rein pri-

¹ Artikel 49 der bernischen Staatsverfassung lautet: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt. Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden.“

² Die Gesetzeserlasse, von welchen hier bis zum Schlusse dieses Abschnitts die Rede sein wird, hatten natürlich auf die Ergebnisse der vorliegenden Kriminalstatistik von 1901—1905 gar keinen Einfluss, weil dieselben *nach* Ablauf dieser Periode zur Vollziehung kommen.

vaten Charakter hatten, so dass es angezeigt erschien, die letztern den Amtsgerichten oder Gerichtspräsidenten zur Beurteilung zuweisen, da es sich nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht lohne, den ganzen umständlichen, feierlichen und kostspieligen Apparat des Geschwornengerichts zur Aburteilung von Pressdelikten letztgenannter Art in Bewegung zu setzen. Die Vorschriften über die Pressdelikte haben überhaupt im Kanton Bern schon etwelche Wandlungen durchgemacht; bereits unterm 21. März 1853 wurde ein Pressgesetz erlassen, dessen ausführliche Bestimmungen indes durch die in den §§ 188 und 240 u. ff. enthaltenen Vorschriften des bernischen Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 wieder aufgehoben wurden.

Gestützt auf den obgenannten Volksbeschluss vom 3. Nov. 1907 legte die Justizdirektion dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates ein neues Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden zur Beratung vor. Ein anderes, ebenfalls am 3. Nov. 1907 vom Volke angenommenes Gesetz ist dasjenige betr. den bedingten Straferlass, mit welchem in humanitärer Absicht die grosse Zahl der strafbaren Handlungen, somit auch diejenige der Delinquenten, zu verringern und damit zugleich die Gefängnisse, in welchen der Herd der Ansteckung und der gänzlichen Demoralisation derselben zu suchen ist, zu entvölkern bezoenkt wird, mit dem Hauptziel der Prävention und Besserung. Der Straferlass kann freilich nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche zu einer die Dauer eines Jahres nicht erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt sind und zudem nur unter gewissen Voraussetzungen. Der Verurteilte muss dieser Vergünstigung würdig sein; er muss den angerichteten Schaden nach Massgabe seiner Mittel ersetzt haben; er darf nie zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sein etc. „In dieser Beschränkung erweist sich der bedingte Straferlass, wie sich die Botschaft zur Gesetzesvorlage aussprach, als ein wirksames Kampfmittel gegen die immer mehr zunehmende Rückfälligkeit der Verbrecher und damit gegen die Verbrechen selbst, als ein Kampfmittel, das auch in unserm Staatswesen zur Anwendung gebracht zu werden verdient. Kein Staat, der diese Einrichtung kennt, denkt an ihre Abschaffung, da die Kriminalität überall abnimmt.¹(?) In Frankreich ist durch die Einführung des bedingten Straferlasses (loi Béranger) die Zahl der Rückfälligen zurückgegangen von 106,234 im Jahre 1894 auf 86,027 im Jahre 1900, also um 20 Tausend in 6 Jahren.“ Wir wollen die Richtigkeit dieser letztern Angaben nicht bezweifeln. Die Erfahrung mag dieselbe bei uns bestätigen, und gerade um derartige Nachweise zu erbringen, wäre die Einführung einer regelmässigen Kriminalstatistik als das einzig zuverlässige Mittel am Platze.

¹ Im Gegenteil, sie nimmt (ausgenommen in Frankreich und im Kt. Bern) überall fortwährend zu, wie wir in den Schlussbemerkungen und -Tabellen nachweisen. Der Verfasser der Botschaft hat offenbar die Arbeiten *Boscos* nicht konsultiert.

Die Rechtsvereinheitlichung des Bundes wird eine gründliche Reform sowohl des kantonalen Zivil- als auch des Strafrechts in der gesamten Schweiz mit sich bringen und es wird der Bund auch an die Einführung einer umfassenden Justiz- und Kriminalstatistik herantreten müssen; allein so wenig die Bundesbehörden die Mitwirkung der kantonalen Behördeninstanzen bei der Durchführung von eidg. Gesetzen entbehren oder umgehen können, so wird der Bund auch bei und nach der Unifikation des Rechts und folglich auch bei der Einführung der Justiz- und Kriminalstatistik auf die Mithilfe der Kantone angewiesen sein; denn dem Bunde wie den Kantonen liegen als Staatswesen die Pflicht und Aufgabe ob, auf gesetzgeberischem und administrativem Gebiete die öffentlichen Interessen des schweizerischen Vaterlandes zu wahren und die Wohlfahrt des gesamten Schweizervolkes zu fördern.

Die Ergebnisse der Kriminalstatistik.

Die vorliegende Arbeit ist ein probeweiser Versuch zur Anbahnung einer Reform der Justiz- und Kriminalstatistik im Kanton Bern, der trotz mancherlei Schwierigkeiten, soweit ein Urteil im Vergleich zu analogen Arbeiten anderer Kantone und Staaten möglich ist, als gelungen bezeichnet werden kann. Freilich ist damit nur eine erste Etappe auf dem Wege der Verbesserung und des Ausbaues unserer bernischen Justiz- und Kriminalstatistik erreicht und die Statistik selbst ist inhaltlich, weil sie sich bloss auf die von den Assisen und der Kriminalkammer beurteilten Straffälle bezieht, so beschränkt, dass bei ihr von einem Gesetz der grossen Zahl nicht die Rede sein kann, mit andern Worten, die Zahlen sind zu klein, um hinlänglich beweiskräftige Schlussfolgerungen daraus ziehen zu können. Dennoch gewähren sie in ihrer so ausführlich als möglich gehaltenen Darstellung im einzelnen verschiedene interessante Aufschlüsse und Anhaltspunkte. Man wird vielleicht auf den ersten Blick geneigt sein, die Darstellungen zum Teil als zu weitläufig und kompliziert zu bezeichnen; allein abgesehen davon, dass derartige Statistiken, weil sie in der Regel von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus und somit auch zu verschiedenen Zwecken benutzt zu werden pflegen, möglichst erschöpfend und vollständig erstellt werden müssen, um den vielseitigen Interessen und Zwecken zu dienen, wurde diese Probearbeit so angelegt, dass es den betr. Interessenkreisen ein Leichtes sein wird, zu beurteilen, welche Darstellungen bei einer allfälligen zukünftigen Bearbeitung ohne Beeinträchtigung des Ganzen weggelassen und welche eventuell noch zu ergänzen oder zu erweitern wären. Der Inhalt der Justiz- oder Kriminalstatistik bezieht sich sowohl auf die geschäftlichen Verhältnisse der Gerichtspflege, als auch auf die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten, Verurteilten und Freigesprochenen, oder

mit andern Worten, es unterscheidet sich dieselbe inhaltlich in die formelle oder Geschäftsstatistik (Prozessgang) und die materielle Statistik. Da die Ergebnisse der letztern des beschränkten Beobachtungsgebiets wegen, wie gesagt, für die wissenschaftliche Beurteilung und Feststellung von bestimmten Tatsachen, allgemeinen Regeln und Gesetzen als unzulänglich resp. unmassgeblich zu betrachten sind, so gedenken wir hier nur einzelne, für die Justiz- und Moralstatistik besonders wichtige Gesichtspunkte oder in die Augen springende Tatsachen zu berühren, indem wir uns in der Hauptsache auf die Erläuterung der verschiedenen Darstellungen, sowie das bei der Bearbeitung eingeschlagene Verfahren beschränken.

Die tabellarischen Darstellungen I—XII beziehen sich auf die Behandlung der Geschäfte und den Prozessgang; die Ergebnisse stützen sich auf die von uns mittelst der Geschäftszählkarte I an Hand der Akten der Kriminalkammer erstellten Auszüge. Nach Tabelle I fanden im Zeitraum von 1901—1905 im ganzen 73 Assisen-sessions oder 15 per Jahr statt; die Assisen haben 781, die Kriminalkammer 91, zusammen 872 Sitzungstage zu verzeichnen, also entfallen im Durchschnitt per Jahr auf die Assisen 156, auf die Kriminalkammer 18, zusammen 174 Sitzungstage. Von den Assisen wurden im ganzen 570, von der Kriminalkammer 161, zusammen 731 Geschäfte behandelt, was im Durchschnitt per Jahr für die Assisen 114, für die Kriminalkammer 32, zusammen 146 ausmacht. Die Assisen hatten 829, die Kriminalkammer 195, zusammen 1024 Angeklagte zu beurteilen, oder durchschnittlich per Jahr: Assisen 166, Kriminalkammer 39, zusammen 205. Auf 1000 Personen der Bevölkerung im strafmündigen Alter (zurückgelegtes 15. Jahr) kamen in den 5 Jahren von 1901/05 1,9 Kriminalgeschäfte und 2,7 Angeklagte; relativ am stärksten erscheint die Kriminalität im II. und V. Geschworenenbezirk (Mittelland und Jura); am geringsten dagegen im I. und III. Geschworenenbezirk (Oberland und Emmental). Der geographische Nachweis der von den Assisen behandelten Geschäfte und beurteilten Angeklagten nach Assisen-bezirken bzw. Landesteilen und Amtsbezirken repräsentiert indes ein nicht absolut getreues Bild der Kriminalität, weil die Aburteilung nicht immer in dem Bezirk stattfindet, wo der Ort der Tat liegt und das Gericht sonst zuständig ist. Auch in zeitlicher Hinsicht sind verschiedene Handlungen von einem Jahr zum andern nicht selten, indem die Delikte in sehr vielen Fällen nicht vom gleichen Jahre des Urteils, sondern sogar häufig mehrere Jahre vorher datieren; es figurieren also in den statistischen Übersichten viele Delikte, welche früher vorkamen, wogegen wieder im gleichen Zeitraum begangene andere Delikte in der Statistik fehlen, weil sie erst später zur Beurteilung gelangten.

Im allgemeinen ist bezüglich des Verfahrens bei der Bearbeitung noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Für den Nach-

weis der einzelnen Deliktarten war in Fällen, wo mehrere strafbare Handlungen begangen wurden, das Hauptdelikt grundsätzlich als massgebend angenommen worden; ebenso wurde eine Person, welche in ein und demselben Falle mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt und verurteilt worden war, bei derjenigen Handlung gezählt, welche mit der schwersten Strafe bedroht ist. Obschon die Fragestellung zwischen Anklage und Urteil unterscheidet, so wurde bei der Ausarbeitung der tabellarischen Darstellungen doch grundsätzlich das nach dem Urteil konstatierte und nicht das nach der Anklage angegebene Hauptdelikt angenommen. Die Anzahl der Delikte nach Anklage und Urteil per Geschäft konnte zwar nicht ganz konsequent gleich registriert werden; beginn z. B. ein Angeklagter zu gleicher Zeit unzüchtige Handlungen und einen Notzuchtsversuch mit derselben Person, so konnte ebensogut ein als mehrere Delikte angenommen werden; dasselbe ist der Fall mit zwei verschiedenen, gleich schweren Diebstählen. Umgekehrt stiftete ein Angeklagter den andern zum Meineid an, der dann geschworen wurde, oder einer war dem andern beim Diebstahl behülflich, oder es misshandelten zwei im gleichen Raufhandel zwei andere, so konnten je mit dem gleichen Rechte ein oder mehrere Delikte gezählt werden. Die strafbaren Handlungen wurden bei den Freigesprochenen nach der Anklage, bei den Strafloserklärten und Verurteilten nach dem Urteil rubriziert. Von den 196 im Zeitraum 1901—05 Freigesprochenen sind 43 = 21,9% mit, 75 = 38,3% ohne Entschädigung und 78 = 39,8% unter Kostenfolge verzeichnet. Bei der Bearbeitung wurde auch auf die Gründe der Freisprechung und die Höhe der Entschädigungen Rücksicht genommen. Nach Tabelle VI wurden nämlich freigesprochen: 11 wegen Notwehr, 11 wegen Unzurechnungsfähigkeit, 11 mangels Strafantrag, 20 mangels Beweise, 140 mangels Schuld und 3 aus andern Gründen. Die betreffenden 43 Freigesprochenen erhielten eine Entschädigung von Fr. 8145 oder im Durchschnitt Fr. 189. 40. In Tabelle VII ist die Dauer der Voruntersuchung nachgewiesen; dieselbe beträgt für die Geschäfte der Assisen und der Kriminalkammer zusammen von der Voruntersuchung bis zum Aktenschluss 53,790 Tage; die Prozesse wurden aber durch ausserordentliche Umstände um 16,284 Tage verlängert, verbleiben sonach 37,506 Tage oder per Geschäft 51,3 und pro Angeklagten 36,6 Tage. Die längste Dauer (nämlich 46,1 Tage) weist der IV. Assisenbezirk (Seeland), die kürzeste mit bloss 28,6 Tagen der II. (Mittelland) auf. Auch nach den einzelnen Jahren zeigen sich erhebliche Unterschiede; im Jahr 1902 fielen z. B. auf ein Geschäft 56,3 Tage und pro 1904 40,4 Tage. In Tabelle XIII ist die Dauer der Kriminalprozesse vor den einzelnen Instanzen und im ganzen nachgewiesen. Vor Untersuchungsrichter waren die Geschäfte im ganzen 53,790 Tage oder durchschnittlich 73,6 Tage pendent, vor Anklagekammer

12,058 Tage oder 16,5 Tage per Geschäft. Die totale Dauer der Prozesse vor Assisen betrug 91,257 Tage, oder 160 pro Geschäft, vor Kriminalkammer 13,040 Tage oder 81 pro Geschäft und zusammen 104,297 Tage oder 142,7 pro Geschäft. Demnach erfordern die von der Kriminalkammer erledigten Geschäfte ungefähr die Hälfte der Zeitdauer der von den Assisen behandelten Geschäfte. Auch bei der Gesamtdauer der Prozesse zeigen sich für die einzelnen Jahre wie für die Assisenbezirke erhebliche Schwankungen, welche natürlich oft durch aussergewöhnlich lang andauernde Prozesse entstehen können. 1903 betrug die durchschnittliche Dauer 125,9 Tage (Minimum), 1905 dagegen 148,7 Tage (Maximum). Die kürzeste Dauer weist der I. Geschwornenbezirk (Oberland) auf, nämlich 122,3 Tage per Geschäft, die längste der V. Geschwornenbezirk (Jura), nämlich 157,8. Nach Tabelle IX dauerten die Assisengeschäfte in 12 Fällen = 2% bis 1 Monat, in 62 = 11% 1—2 Monate, in 115 = 20% 2—3 Monate, in 106 = 19% 3—4 Monate, in 151 = 26% 4—6 Monate, in 83 = 15% 6—9 Monate, in 17 = 3% 9—12 Monate, in 24 = 4% über 12 Monate; die Kriminalkammergeschäfte dagegen in 17 Fällen = 11% bis 1 Monat, in 40 = 34% 1—2 Monate, in 41 = 25% 2—3 Monate, in 28 = 17% 3—4 Monate, in 15 = 9% 4—6 Monate, in 5 = 3% 6—9 Monate und in 1 Fall = 1% von 9—12 Monaten. In Tabelle X ist die Dauer der Untersuchungshaft ebenfalls in abstufigweiser Darstellung enthalten. Von den 1024 Angeklagten des 5jährigen Zeitraumes 1901—1905 waren 813 = 79,4% verhaftet und 211 = 20,6% nicht verhaftet; die Haft dauerte 70,607 oder im Durchschnitt 87 Tage. Von den Verurteilten waren 701 = 85,5% verhaftet und 119 = 14,5% nicht verhaftet. Von den Freigesprochenen waren 112 = 54,9% verhaftet und 92 = 45,1% nicht verhaftet. Die Gesamtdauer der in Haft gewesenen Freigesprochenen beträgt 9523 oder im Durchschnitt 85 Tage. Bezüglich der Abstufung der Dauer der in Untersuchungshaft gewesenen Verurteilten und Freigesprochenen verweisen wir auf die Tabelle selbst.

Die Zahl der Expertisen und der in der Hauptverhandlung einvernommenen Zeugen konnte erst für die Jahre 1904 und 1905 aus den Gerichtsprotokollen genau ermittelt werden, da die Angaben in diesen letztern für die früheren Jahre unvollständig waren; während zum Beispiel pro 1901 in Assisen- und Kriminalkammergeschäften 333 Zeugen, pro 1902 337 und pro 1903 gar nur 214 nachgewiesen werden konnten, betrug die Zahl derselben pro 1904 971 und pro 1905 1004; wir veröffentlichen daher in Tabelle XI nur die bezüglichen Nachweise pro 1904 und 1905. In diesen zwei Jahren funktionierten also 1975 Zeugen oder 7 pro Geschäft und 178 Expertisen oder je eine für das zweite Geschäft. Von den Expertisen waren 27 psychiatrische, 116 rein medizinische und 116 andere. Vermutlich wurde dem Nachweis der Zahl der Expertisen und Zeugen

in den Gerichtsakten der Kriminalkammer erst anlässlich der statistischen Vorarbeit des früheren Kammersekretärs Rechnung getragen; aus Tabelle XII ergibt sich der Nachweis betreffend die Kosten der Kriminalprozesse, welche für 731 Geschäfte pro 1901—05 Fr. 321,118.— oder im Durchschnitt Fr. 439.— per Prozess betragen; ein Assisenprozess kostete zwar Fr. 485.—, während ein Prozess der Kriminalkammer nur Fr. 276.— kostete.

Tabelle XIII a enthält die Gesamtzahl der Delikte in Bezug auf reale Konkurrenz. Danach wurden im Zeitraum 1901—05 820 Angeklagte schuldig erklärt, 196 freigesprochen und 8 Fälle ohne Urteil erledigt. Gemäss Urteil wurden im ganzen 1142 Delikte begangen oder durchschnittlich 1,1 pro Angeklagten. In Tabelle XIII b sind die begangenen Delikte mit Rücksicht auf die Zahl der Angeschuldigten oder Mittäter nachgewiesen. Von den 1142 Delikten waren 893 Einzelvergehen und 249 Gemeinschaftsvergehen; bei diesen letztern waren in 201 Straffällen 2, in 37 3, in 94 6 und in 2 7—12 Angeklagte beteiligt.

In Tabelle XIV sind die Verurteilten pro 1901—05, soweit es auf Grund der Akten möglich war, in bezug auf Vorstrafen abgestuft; danach waren von den 820 Verurteilten 445 noch nicht und 375 früher schon bestraft, und zwar 98 1 mal, 53 2 mal, 99 3—5 mal, 68 6—10 mal, 46 11 mal, 7 21—30 mal, 3 31—40 mal und 1 mehr als 40 mal. Bei ausserhalb des Kantons wohnhaften Angeklagten konnten die Vorstrafen nicht immer genau ermittelt werden.

Die Zahl und Dauer der Hauptstrafen und die Zahl und Dauer der akzessorischen Strafen, welche im Zeitraum 1901—05 von den Assisen bezw. der Kriminalkammer den Verurteilten zubemessen wurden, sind in Tabelle XV a dargestellt. Zuchthaus wurden im ganzen in 392, Korrektionshaus in 283, Gefangenschaft in 123, Geldbussen in 22 und verschiedene Nebenstrafen in 394 Fällen verhängt; diese letztern bestanden in Verweisung (in 93 Fällen), in Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (in 173 Fällen), in Amtsentsetzung (in 9 Fällen), in Wirtshausverbot (in 16 Fällen), in Geldstrafen (in 93 Fällen) und in Gefangenschaft (in 10 Fällen). In bezug auf die Abstufung der Zuchthaus-, Korrektionshaus- und Gefangenschaftsstrafen nach der Dauer muss auf Tabelle XV a verwiesen werden. Die Differenzen hinsichtlich der Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen gegenüber andern Darstellungen röhren daher, dass infolge von Anrechnung der Untersuchungshaft jeweilen in Korrektionshaus verwandelte Zuchthausstrafen in Tabelle XV a bei den letztern gezählt sind. Tabelle XV b veranschaulicht die Strafmilderung, das heisst die Zahl der Hauptstrafen, welche durch die ausgestandene Untersuchungshaft herabgesetzt resp. als getilgt erachtet wurden. Von den 392 Zuchthausstrafen wurden 84 in Korrektionshaus und 4 in einfache Enthaltung umgewandelt; von den 283 Korrektionshausstrafen wurden 96 in Gefangenschaft oder Einzelhaft und 2 in ein-

fache Enthaltung umgewandelt, 7 waren getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft; von den ausgesprochenen 123 Gefangenschaftsstrafen wurden 29 durch die Untersuchungshaft als getilgt erkannt. Überdies kamen noch in 22 Fällen Geldbussen als Hauptstrafe hinzu. Nach Tabelle XVI a stützen sich die Korrektionshausstrafen in 249 Fällen auf die Verurteilung wegen eines Vergehens, in 63 auf die Verurteilung wegen eines Versuchs eines Vergehens, in 26 Fällen auf den Abzug der Untersuchungshaft von der ausgesprochenen peinlichen Strafe und in 28 Fällen auf Annahme geringerer Zurechnungsfähigkeit bei Verurteilung wegen eines Vergehens. Der Gesamtnachweis in bezug auf die mangelnde Zurechnungsfähigkeit ist in Tabelle XVI b geleistet, indem im Zeitraum 1901—05 in Assisen- und Kriminalfällen 37 Verurteilte oder durchschnittlich 7,4 Verurteilte per Jahr als gemindert zurechnungsfähig erklärt wurden.

In Tabelle XVII 1—6 sind die begangenen Delikte, deren Beurteilung und Freispruch den Angeklagten nach den Arten der strafbaren Handlungen resp. Gruppen derselben und im ganzen nach Geschwornenbezirken jahrweise dargestellt; ferner sind hier die Delikte unterschieden nach Anklage und nach Urteil, sodann weiter in beiden Fällen zwischen Haupttat und Nebentat und endlich ob das Delikt in jedem Straffall von einer oder mehreren Personen begangen worden sei. Für die ganze Periode von 1901—05 ergeben diese Nachweise in der Hauptsache folgendes: Von den 1024 Angeklagten waren 129, also nur 12,6 %, weibliche. Zahl der begangenen Delikte: a) nach Anklage als Haupttat 861, als Nebentat 443; b) nach Urteil als Haupttat 738, als Nebentat 404, von einer Person wurden Delikte begangen in 893 und von mehreren Personen in 249 Fällen. Verurteilt wurden im ganzen 820 Angeklagte, wovon unter Annahme mildernder Umstände 434 und beschränkter Zurechnungsfähigkeit 37, im ganzen zu 906 Strafen (inklusive Nebenstrafen), und zwar 335 peinlich, 465 korrektionell und 106 polizeilich. Gänzlich freigesprochen oder straflos erklärt wurden im ganzen 196, wovon 28 straflos erklärt, 43 mit und 75 ohne Entschädigung und 78 unter Kostenfolge freigesprochen; 11 wurden wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen oder straflos erklärt; bei 8 Angeklagten wurde das Verfahren durch Vergleich oder Tod eingestellt. Die Kriminalfrequenz stellt sich nach den Deliktarten wie folgt (die erste Zahl bedeutet jeweilen die Angeklagten, die zweite die Verurteilten): Weitaus am stärksten herrschen die Diebstähle vor, nämlich 307 (268), dann Misshandlungen 177 (127), Sittlichkeitsverbrechen 135 (123), Mord und Totschlag etc. 76 (41), Fälschungen 73 (64), Raub, Erpressungen 68 (49), Unterschlagung 52 (39), Brandstiftung und Eigentumsbeschädigung 46 (24), falscher Eid, falsches Zeugnis 31 (21) etc.; je der fünfte Teil dieser Zahlen ergibt die durchschnittliche Kriminalität per Jahr. Die effektiven Zahlen er-

zeigen nach den genannten Übersichten keine grossen Abweichungen. Jahr für Jahr rangieren die Deliktarten, wie oben, mit Diebstahl in erster, Misshandlungen in zweiter und Sittlichkeitsverbrechen in dritter Linie, mit Ausnahme des Jahres 1905, in welchem mehr Sittlichkeitsverbrechen zur Beurteilung gelangten, als Misshandlungen.

In Tabelle XVIII sind die beurteilten strafbaren Handlungen noch näher spezifiziert; so ist darin z. B. unterschieden zwischen einfachem und qualifiziertem Diebstahl, zwischen Meineid und fahrlässigem Eid, bei den Sittlichkeitsverbrechen zwischen 8 und bei den Misshandlungen zwischen 7 verschiedenen Arten, dann zwischen Kindsmord und Niederkunftsverheimlichung, zwischen Mord, Totschlag und fahrlässiger Tötung etc. Die bezüglichen Nachweise konnten indes in Tabelle XVIII, obschon sie im Original nach Amts- und Geschwornenbezirken, sowie für jedes Jahr besonders erstellt sind, Raumes halber nur für den 5jährigen Zeitraum zusammen nach Geschwornenbezirken und Jahren veröffentlicht werden; dagegen sind die Deliktarten in Tabelle XX und XXI in oben angedeuteter Spezifikation aufgeführt.

Auf Tabelle XIX sind die Verurteilten jahrweise nach Amtsbezirken, und zwar in Verbindung mit Tatort und Wohnort, sowie mit Unterscheidung der Bestrafung wegen einer oder mehreren Handlungen (in diesen beiden Fällen ebenfalls nach dem Tatort) dargestellt. In der Periode 1901—05 konnte der Tatort bei 808 Verurteilten, der Wohnort bei 647 ermittelt werden; bei 12 Verurteilten war der Tatort, bei 44 der Wohnort ausserhalb des Kantons und bei 129 Verurteilten war der Wohnort überhaupt unbestimmt.

In Tabelle XX 1—2 gelangen die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten in Verbindung mit den Deliktarten (Hauptdelikten) zur Darstellung, und zwar für die Jahrfünftperiode im ganzen. Daraus ergibt sich mit bezug auf Geschlecht und Familienstand folgendes:

Männliche Verurteilte 728 = 88,7 %, weibliche 92 = 11,3 %, ledige 511 = 62,3 %, verheiratete 264 = 32,2 %, verwitwete oder geschiedene 45 = 5,5 %, und zwar machen die männlichen Verurteilten in jeder der drei Kategorien des Familienstandes das Hauptkontingent (bei den ledigen ungefähr das 12fache, bei den verheirateten und ebenso bei den verwitweten und geschiedenen annähernd das 5fache) aus. Nach dem Alter verteilen sich die Verurteilten wie folgt: Vom 15.—16. Jahr 14 = 1,7 %, vom 17.—20. Jahr 117 = 14,3 %, vom 21.—30. Jahr 368 = 44,8 %, vom 31.—40. Jahr 189 = 23 %, vom 41.—50. Jahr 84 = 10,3 %, vom 51.—60. Jahr 37 = 4,6 %, vom 61. bis 70 Jahr 10 = 1,3 % und über 70 Jahr alt 1 (wegen Meineid) Verurteilter. Nach der Heimat oder Nationalität wurden ermittelt: 617 Kantonsbürger = 75,2 %, 86 Bürger aus andern Kantonen = 10,5 % und 117 Ausländer = 14,3 %. Nach der Religion: 599 Protestanten = 73 %, 215 Katholiken = 26,2 % und 6 Israeliten = 0,8 % vom Total

der Verurteilten. Der Beruf, welchen die Verurteilten zur Zeit der Tat ausübten, konnte nicht durchwegs genau ermittelt werden; immerhin ergab sich folgende annähernd zutreffende Gruppierung: Der Landwirtschaft (inklusive Bergbau und Forstwirtschaft) gehören 119 = 14,5 % Verurteilte an, wovon 24 selbständige Berufstätige, 91 Berufsarbeiter und 4 Familienangehörige oder Erwerbslose; der Industrie, dem Handel, Gewerbe und Verkehr 437 = 53,3 %, wovon 105 selbständige Berufstätige, 311 Berufsarbeiter und 21 Familienangehörige oder Erwerbslose, der öffentlichen Verwaltung 43 = 5,3 %, worunter nur 2 Familienangehörige oder Erwerbslose; dann 143 = 17,4 % Arbeiter, Taglöhner, Handlanger und Personen ohne nähere Berufsangabe, 54 = 6,6 % häusliche Dienstboten und 24 = 3 % anderer oder unbekannter Berufsarten. Nun ist aber zu bemerken, dass die angeführten Prozentzahlen betr. die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nicht die wirklichen Verhältnisziffern darstellen; diese letztern ändern zwar wenigstens beim Geschlecht, beim Familienstand und Alter am Verhältnis sehr unwesentlich; anders stellt sich dasselbe bei der Heimat und bei der Religion und zum Teil auch bei der Berufsunterscheidung heraus; allein da die Zahlen, wie schon früher bemerkt, zu bestimmten Schlussfolgerungen zu klein erscheinen, so sehen wir hier von einer Wiedergabe der bezüglichen Verhältnisziffern im einzelnen ab.

Die Nachweise über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten schliessen auch die Vorstrafen und den Rückfall in sich. Vorbestraft waren 374 oder 45,6 % der Verurteilten, und zwar einmal 96 = 11,7 %, mehrmals 278 = 33,9 %. Von den Vorbestraften sind bei 144 bis 12 Monate, bei 52 1—2 Jahre, bei 89 2—5 Jahre, bei 51 5 und mehr Jahre und bei 38 eine unbestimmte Zeit seit der letzten Bestrafung verflossen; Rückfällige im Sinne des Art. 62 des Strafgesetzbuchs wurden 246 = 30 % ausgemittelt, wovon 95 = 11,6 % erstmals und 151 = 18,4 % wiederholt als rückfällig bestraft wurden, oder noch näher spezifiziert: Von den 246 Rückfälligen befanden sich 95 = 38,6 % im ersten, 49 = 20 % im zweiten, 24 = 9,7 % im dritten und 78 = 31,7 % im häufigern Rückfall. Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung sind bei der Rubrizierung als gleichartige Straftaten behandelt worden.

Tabelle XXI veranschaulicht die Strafart und das Strafmaß der Verurteilten in Verbindung mit den (Haupt-)Delikten, und zwar die wirklich nach Urteil gefällten Haupt- und Nebenstrafen, wobei die Umwandlung von Zuchthaus in Korrektionshaus, oder von Korrektionshaus in Einzelhaft nicht in Betracht fällt, also auch nicht die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft. Von den 820 Verurteilten erhielten 325 = 39,6 % Zuchthaus, 351 = 42,8 % Korrektionshaus und 122 = 14,9 % Gefängnis und 22 = 2,7 % Geldbussen als Hauptstrafe. Zuchthaus von 1—1½ Jahren erhielten 125, von 1½—2 Jahren 66, von 2—3 Jahren 59, von 3—4 Jahren 28, von 4 bis

5 Jahren 18, von 5—6 Jahren 10, von 6—7 Jahren 6, von 7—8 Jahren 1, von 8—9 Jahren 2, von 9—10 Jahren 3, von 10—12 Jahren 1, von 12—15 Jahren 2, von 15—20 Jahren 1, lebenslänglich 3 (alle wegen Mord). Korrektionshausstrafen von 2—3 Monaten erhielten 39, von 3—4 Monaten 45, von 4—5 Monaten 14, von 5—6 Monaten 31, von 6—9 Monaten 65, von 9—12 Monaten 95, von 12—18 Monaten 54, von 18—24 Monaten 6, von über 24 Monaten 2. Gefängnis von 1—20 Tagen erhielten 78, von 20—40 Tagen 32, von 40—60 Tagen 9, von 60—90 Tagen 1, von 90—120 Tagen 2. Nebenstrafen erhielten oder wurden im ganzen ausgefällt: 374, und zwar Verweisung 93, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit 172, Amtsentsetzung 9, Wirtshausverbot 16, Geldbussen 84; letztere zwei Strafarten wurden teilweise nur für Nebendelikte zugemessen.

Schlussbemerkungen.

Im Anhang zur vorliegenden Kriminalstatistik geben wir die Hauptergebnisse der früheren Assisenstatistik (nach den tabellarischen Übersichten der Staatsverwaltungsberichte speziell von 1854—1868 und den statistischen Jahrbüchern des Kantons Bern bis in die 70er Jahre) wieder, und zwar einerseits nach Deliktarten, andererseits nach Amts- und Geschwornenbezirken, letztere nur je für das 5. Jahr bis zu Beginn der 1890er Jahre, indem die bezüglichen Nachweise von 1893 an in der im Jahrgang 1904, Lieferung I, erschienenen Statistik der Rechtspflege enthalten sind. Immerhin fügen wir obigen Darstellungen noch die Gesamtzahlen der Angeklagten und Verurteilten seit einem halben Jahrhundert für jedes Jahr bei, woraus sich eine ganz auffallende Verminderung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen seit 1880/81 ergibt. Bemerkenswert erscheint dabei die Tatsache, dass, wie *Bodio* am statistischen Kongress in Petersburg (August 1897) mitteilte und wie sich aus umfangreichen Arbeiten *Boscos* ergibt, die Verbrechen und strafbaren Widerhandlungen im ganzen genommen in allen Staaten (mit Ausnahme von Frankreich) unaufhörlich zunahmen, während dies also für den Kanton Bern, wenigstens in den letzten 25 Jahren, einige Schwankungen ausgenommen,¹ nicht zutrifft. Die Kriminalität ist in unserm Kanton im Gegenteil absolut und relativ bedeutend zurückgegangen, und zwar sowohl was die schweren, als auch die leichteren polizeilichen Straffälle anbetrifft. Bei den schweren Kriminalfällen fiel das Maximum in das Jahr 1879, bei den korrektionellen und polizeirichterlichen Straffällen dagegen in das Jahr 1881. Die Kriminalfrequenz hat sich seit jener Zeit im ganzen nahezu um die Hälfte, gegen 40%, vermindert.¹

¹ Die kriminellen und polizeilichen Straffälle zeigten allerdings im Jahre 1894 wieder eine plötzliche starke Vermehrung, ebenso weist das Jahr 1897 (einschliesslich der korrektionellen) eine solche auf und in den letzten Jahren haben namentlich die

Welches sind nun wohl die Ursachen dieser für den Kanton Bern ebenso interessanten als erfreulichen Tatsache? Die Zunahme der Vergehen, besonders der Übertretungen in den andern Staaten² suchte *Bodio* durch den Umstand zu erklären, dass der Anlass zu Übertretungen, nämlich die Menge von Gesetzen und Vorschriften aller Art im Gebiete der Hygiene, des Schulwesens, der Polizei etc., stets im Zunehmen begriffen sei. Allein diese Ursache ist auch im Kanton Bern vorhanden. Es müssen also hier wohl andere Ursachen von entscheidendem Einfluss gewesen sein, und zwar dürfte in erster Linie der wirtschaftliche Aufschwung und die damit verbundene Hebung des Wohlstandes, sowie namentlich die ökonomische Besserstellung der untern Klassen des Volks in Betracht fallen. Dann darf ziemlich sicher angenommen werden, dass die bedeutenden Anstrengungen und Opfer zur Hebung des Volksschulwesens, die Verallgemeinerung der Volksbildung überhaupt, in unserm Kanton nicht ohne wirksamen Einfluss geblieben sei. Freilich dürfte die frühere Rohheit allmählich verschwunden, aber dafür um so mehr Raffiniertheit entstanden sein. Es wäre aber von einer humanitären Zeitrichtung, wie der heutigen, zu erwarten, dass ihr Einfluss doch auch eine verringende Wirkung auf die Kriminalität zur Folge gehabt hätte. Dieser humanitäre Einfluss macht sich übrigens ganz besonders in der Strafjustiz selbst geltend, indem nicht nur eine mildere Beurteilung seitens der Gerichte gegen früher Platz gegriffen, weil dank soziologischer und kriminalistischer Forschungen eine bessere Erkenntnis und Würdigung der äussern Verumständnungen, Ursachen und Motive der Straftaten herbeigeführt, andererseits durch psychiatrische Beobachtung die Fälle von Freispruch oder Straflosigkeit wegen Mangel an Zurechnungsfähigkeit oder vollständiger Unzurechnungsfähigkeit öfter eintreten, sondern auch der Vollzug der ausgesprochenen Strafen, sei es im Wege der Begnadigung, sei es durch Anwendung des bedingten Straferlasses (wie in Frankreich und im Kt. Bern) sistiert wird. In letzterer Hin-

korrektionellen (seit 1900) und auch die polizeilichen Straffälle wieder zugenommen; das Maximum dieser letzten Zunahme im ganzen fällt indes in das Jahr 1904. Doch reicht dieses, wie auch das Jahr 1894 mit der bedeutendsten Hause lange nicht an die hohe Maximalziffer der Kriminalität des Jahres 1881 heran. Eine von denjenigen des Kantons Bern abweichende Bewegung der Kriminalität finden wir im Kanton Zürich, wo die Angeklagten und Verurteilten von 1871 an zunahmen, im Jahr 1880 den Höhepunkt erreichten und dann zurückgingen bis 1888, alsdann wieder zunahmen bis zum Jahr 1898, welches, im Gegensatz zum Kanton Bern, einen bedeutend höhern Stand aufweist, als 1880, um seither wieder merklich abzunehmen.

² Bemerkenswert ist dabei, dass hauptsächlich die Verbrechen und Vergehen gegen die Person (Unzchtsvergehen und Sittlichkeitsattentate, sodann schwere Verbrechen, wie Mord etc., auch persönliche Verletzungen) fast in allen Staaten, namentlich in den romanischen, eine starke Zunahme aufweisen, während die Vergehen gegen das Eigentum (Diebstahl, Raub und Erpressung) eine Abnahme verzei gen; in letzterer Hinsicht machten allerdings die romanischen Staaten (Belgien, Spanien, Frankreich und Italien) noch Ausnahmen.

sicht wird man zwar über die Wirkungen erst noch zuverlässige Erfahrungen sammeln müssen. Der humanitäre Zug in der Strafrechtspflege ist offenbar eine Frucht fortschreitender Bildung und Gesittung, ein Stück praktischen Christentums und daher sehr zu begrüßen, sofern damit das Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit in der Anwendung der Strafgesetze stets gewahrt wird. Es kann aber auch die moderne Strafjustiz, abgesehen von dem subjektiven Moment, in der Praxis sehr leicht irregeführt werden, so dass die Wohltat der humanitären Neuerungen und Vorkehren zu Missbräuchen führt. Nicht nur wird es stets das Bestreben der Verteidiger von Angeklagten sein, dieselben möglichst rein zu waschen, oder aus irgendwelchen Gründen als schuldlos hinzustellen, sondern auch, wenn dies nicht gelingt, die Willensfreiheit derselben in Abrede zu stellen, beschränkte bzw. teilweise oder gänzliche Zurechnungsunfähigkeit geltend zu machen. Solche missbräuchliche Tendenzen sind erfahrungsgemäss selbst durch psychiatrische Expertisen und Gutachten nicht ausgeschlossen, da die Psychiatrie auch Irrtümern unterworfen und nur zu leicht geneigt ist, in jedem ihr zur Beobachtung übergebenen Delinquenten geistige Störungen oder Anormalitäten wahrzunehmen. Die erbliche Belastung ist bekanntlich ein noch durchaus nicht hinlänglich erforschtes Gebiet, ein dehnbarer Begriff und nach der Theorie Lombrosos unhaltbar, mit einem Wort: ein ungelöstes Problem. Der Inhalt psychiatrischer Gutachten sollte sich jedenfalls nur auf absolut sichere Wahrnehmungen, und zwar auf den geistigen (event. auch physischen) Zustand des Individuums selbst beschränken, nicht aber, wie es schon vorgekommen ist, alle möglichen äussern Verumständigungen, sogar politische und soziale Verhältnisse eines ausländischen Staates in sich schliessen, zumal die Charakterisierung der politischen und sozialen Verhältnisse, sowie der gesellschaftlichen Beziehungen und Einflüsse Sache der Verteidigung sein dürfte und daher derselben zu überlassen ist; sodann sollten die Gerichte die psychiatrischen Gutachten mit grösster Vorsicht aufnehmen und wenn möglich unabhängig von deren Verfasser überprüfen lassen. Es ist freilich für den Strafrichter schwierig, in dieser Hinsicht immer das Richtige zu treffen; aber ebenso schwierig und wichtig erscheint die Abgrenzung der Einzel- und Kollektivschuld, bzw. die Unterscheidung zwischen der Selbstschuld des Angeklagten und der Mitschuld seiner näheren oder ferneren Umgebung, der menschlichen Gesellschaft überhaupt, d. h. eine gerechte, konsequent gleichmässige und wirksame Strafzumessung nach bestimmten Grundsätzen und Normen — ein Problem, dessen Lösung die Strafrechtswissenschaft ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat und an welches auch die Strafgesetzgebung und Strafgerichtspraxis ernsthaft herangetreten sollte.

Literatur-Verzeichnis betreffend Justiz- und Kriminalstatistik.

1. Berichte des Generalprokurator an das Obergericht zuhanden des Gr. Rates über die Strafrechtspflege im Kt. Bern (in den jährlichen Staatsverwaltungsberichten).
2. Statistik der Strafrechtspflege im Kt. Bern (17 Tabellen als jeweilige Beilage zu den Staatsverwaltungsberichten von 1854—1868; ferner in den Jahrgängen I—IX des früheren statistischen Jahrbuchs für den Kt. Bern, 1866—1878).
3. Zur Statistik der Strafrechtspflege in den schweizerischen Kantonen pro 1883 von C. Mühlmann, Jahrgang 1885 der Zeitschrift für schweiz. Statistik.
4. Statistik der Rechtspflege im Kt. Bern, Lieferung I, Jahrgang 1904 der Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus.
5. Statistik der Rechtspflege des Kts. Zürich von 1868—1885 (jährliche Quartalhefte).
6. Rechenschaftsberichte des Obergerichts des Kts. Zürich und anderer Kantone.
7. Ergebnisse der Rechtsstatistik in der 7jährigen Periode von 1885—1891, erschienen in den statistischen Mitteilungen betreffend den Kt. Zürich, Heft I, 1891, 8^o. Erläuterungen und Vergleichungen zu derselben, vom Obergericht des Kt. Zürich (ein Bändchen 8^o).
8. Bericht an den h. Regierungsrat betreffend die Umgestaltung der Statistik der zürcher. Rechtspflege von der Justizdirektion (Dr. J. J. Treichler).
9. Zur Statistik der Strafrechtspflege des Kts. Aargau 1807—1856. Aarau 1859 (1 Folio-Heft).
10. Beiträge zur schweiz. Rechtsstatistik von Prof. Schnell in Basel, enthalten in der Zeitschrift für schweiz. Recht (Anfangsbände der 50er Jahre).
11. Kriminalstatistik des Deutschen Reichs (Jahresbände pro 1905 und frühere), veröffentlicht vom Kaiserl. Statistischen Amt in Berlin.
12. Über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten von Prof. Dr. A. v. Oettingen (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1881, I.).
13. Die Entwicklung der Moralstatistik von Dr. H. Fuld in deutsche Zeit- und Streitfragen.
14. a) Statistique, compte général de l'administration de la justice civile et commerciale pendant l'année 1903 de la France.
b) Statistique, compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1904 de la France.
c) Rapport au président de la République française sur l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1905. (France-Algérie-Tunisie.)
d) Projet de statistique internationale de la justice civile et commerciale.
15. Badische Justizstatistik, einschliesslich Gefängnisstatistik für das Jahr 1906 und pro 1887.
16. a) Statistica giudiziaria civile et commerciale d'Italia per l'anno 1900.
b) " " penale d'Italia per l'anno 1903.
c) Notizie complementari alle statistiche giudiziarie penali degli anni 1890—95.
17. a) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Österreich, im Jahre 1904 (österreichische Statistik, Band LXXVIII, 3. Heft). Dito pro 1902 und 1903.
b) Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege in Österreich in den Jahren 1902 und 1903 (österreichische Statistik, Band LXXIV, 1. Heft).
c) Statistische Übersicht betr. die österreichischen Strafanstalten und der Gefängnisse in den Jahren 1902 und 1903 (österreichische Statistik, Band LXXIV, 4. Heft).
18. Communications et discussions sur la statistique criminelle et judiciaire internationale, compte rendu du congrès de St-Pétersbourg (Bulletin de l'institut international de statistique, tome XI, 1^{re} livraison, page 110—137). Présentations par 1. Bodio au nom du comité de la statistique criminelle; 2. Albanel, sur les enfants traduits en justice; 3. M. Tarnowsky, sur les acquittements pour crimes et délits en Russie; 4. M. Yvernès, rapport du comité de la statistique des divorces; 5. M. Mac Donell, sur l'organisations de la statistique judiciaire.

19. A. Bosco, *Législation et statistique comparée de quelques infractions à la loi pénale (homicide, lésion personnelle, viol et attentat à la pudeur, vol, rapine et extorsion. Rapport présenté par Augusto Bosco à la sixième session de l'institut international de statistique tenue à St-Pétersbourg du 30 août au 4 septembre 1897 (tome XI, 2^{me} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique, Rome 1899, page 52—266).*
20. A. Bosco, *La delinquenze in vari stati d'Europa* (page 19, tome XIII, 4^{me} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique).
21. *Deutsche Justizstatistik* (Jahrgänge I—VII, 1883—1895, Fr. 53, Mk. 30) bei Alfred Lorenz, Leipzig.
22. *Compte rendu de la huitième session de l'institut international de statistique, tenue à Budapest du 29 septembre au 4 octobre 1901 (section de statistique administrative et judiciaire; Bulletin de l'institut international de statistique, tome XIII, 1^{re} livraison, page 220—228).*
23. a) *Fahlbeck, Quelques résultats de la statistique judiciaire civile en Suède* (tome XIII, 1^{re} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique).
b) *Sur la méthode de la statistique criminelle en Hongrie, réorganisée en 1900, communication de M. Rath.*
c) *Ch. Lannoy, L'influence du choix de l'unité sur les résultats de la statistique criminelle* (tome XIII, 1^{re} livraison du Bulletin de l'institut international de statistique).
d) *Rapport de M. Bosco sur la statistique judiciaire civile.*
24. a) *Compte rendu de la septième session de l'institut international de statistique, tenue à Kristiania du 4 au 9 septembre 1899.*
b) *La méthode du Bulletin individuel pour la statistique judiciaire pénale, communication de M. Bodio* (Bulletin international de statistique, tome XII, 1^{re} livraison, page 111 et 371).
c) *Le mouvement de la criminalité, étude de M. Bosco* (Bulletin international de statistique, tome XII, 1^{re} livraison, page 111—116).
d) *Notes sur quelques cartes et diagrammes de statistique judiciaire par J. G. Tarde, chef du bureau de la statistique au ministère de la justice, Paris* (tome XII, 1^{re} livraison, page 116 et 306 du Bulletin international de statistique).
25. *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* von Prof. Dr. H. Gross, Leipzig.
26. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* von Dochow Liszt (1881, I. 3).
27. *Zeitschrift für schweizer. Strafrecht.*
28. *Rechtspflege und Statistik* von Prof. Dr. Georg von Mayr, Unterstaatssekretär z. D. in München, erschienen in Nr. 19, Jahrgang 1900 der Zeitschrift „Das Recht“.
29. *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* von Prof. Dr. med. Aschaffenburg in Köln a. Rh. (Heidelberg, Karl Winters Buchhandlung).
30. *Der Einfluss des Familienstandes auf die Straffälligkeit von Oberstaatsanwalt Dr. Högel* (auf die österreichische Statistik der Strafrechtspflege von 1902—1903 basierend).
31. *Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1882—1887* von Dr. jur. Böhmert (Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1889, Heft III und IV).
32. *Dr. F. Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung (Betrachtung über ihre Wirksamkeit)*, München 1905.

Tab. I.

Zahl und Dauer der Assisensessionen und

Geschworenen-bezirke	1901			1902			1903		
	Zahl der Sessionen	Zahl der Sitzungstage	Sitzungstage pro Session	Zahl der Sessionen	Zahl der Sitzungstage	Sitzungstage pro Session	Zahl der Sessionen	Zahl der Sitzungstage	Sitzungstage pro Session
I. Oberland .	3	22	7,3	5	45	9,0	3	20	6,6
II. Mittelland .	3	36	12,0	3	36	12,0	3	58	19,3
III. Emmental .	2	23	11,5	3	19	6,3	2	12	6,0
IV. Seeland .	3	30	10,0	3	25	8,3	2	24	12,0
V. Jura . . .	3	38	12,6	3	39	13,0	3	36	12,0
Kanton . .	14	149	10,6	17	164	9	13	150	11,5
Kriminalkammer .		24 ¹	.	.	13 ¹	.	.	20 ²	.
Zusammen . .		173 ¹	.	.	177 ¹	.	.	170 ²	.

¹ Eine Kammertrennung. ² Keine Kammertrennung.

Tab. II.

a) Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer

Geschworenen-bezirke	1901		1902		1903		1904	
	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer
I. Oberland . .	20	8	24	6	16	3	12	5
II. Mittelland .	24	9	26 ¹	11	40	12	24	10
III. Emmental .	20	8	19	3	11	6	19	5
IV. Seeland . .	20	6 ¹	23	4	20	4 ²	20	7
V. Jura	29	6	31	3	28	7	30 ¹	4
Kanton	113	37 ¹	123 ¹	27	115	32 ²	105 ¹	31

b) Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer

I. Oberland . .	22	9	38	6	22	3	22	5
II. Mittelland .	37	14	34 ¹	12	56	17	48	11
III. Emmental .	23	8	22	4	14	6	28	10
IV. Seeland . .	27	6 ¹	29	7	30	4 ²	27	7
V. Jura	46	7	55	3	46	11	39 ¹	4
Kanton	155	44 ¹	178 ¹	32	168	41 ²	164 ¹	37

¹ Davon 1 Geschäft durch Vergleich erledigt.² „ 1 „ „ Tod „

Anzahl der Sitzungstage in Kriminalgeschäften.

	1904			1905			1901—1905			
	Zahl der Sessionen	Zahl der Sitzungstage	Sitzungstage pro Session	Zahl der Sessionen	Zahl der Sitzungstage	Sitzungstage pro Session	Zahl der Sessionen	im ganzen	Zahl der Sessionen	Durchschnitt pro Jahr
3	16	5,3	3	29	9,6	17	132	3,4	26,4	7,7
3	42	14,0	3	40	13,3	15	212	3,0	42,4	14,1
3	24	8,0	2	27	13,5	12	105	2,4	21,0	8,7
3	26	8,6	3	39	13,0	14	144	2,8	28,8	10,2
3	42	12,0	3	33	11,0	15	188	3,0	37,6	12,5
15	150	10	14	168	12	73	781	14,6	156,2	10,07
.	21 ¹	.		13 ²	.		91	.	18,2	.
.	171 ¹	.		181 ²	.		872	.	174,4	.

behandelten Geschäfte in den Jahren 1901—1905.

Assisen	Kriminal- kammer	1901—1905						Auf 1000 der straf- mündigen Bevölkerung	
		Total		Zu- sammen	Durchschnitt pro Jahr				
		Assisen	Kr.-K.		Assisen	Kr.-K.	Zusammen		
20	3	92	25	117	18,4	5,0	23,4	1,4	
29 ⁴	12 ²	143	54	197	28,6	10,8	39,4	2,4	
17	11 ²	86	33	119	17,2	6,6	23,8	1,5	
24	6	107	27	134	21,4	5,4	26,8	2,1	
24	2	142	22	164	28,4	4,4	32,8	2,2	
114 ⁴	34 ³	570	161	731	114,0	32,2	146,2	1,9	

beurteilten Angeklagten in den Jahren 1901—1905.

25	3	129	26	155	25,8	5,2	31,0	1,8
40 ⁴	18 ²	215	72	287	43,0	14,4	57,4	3,5
26	11 ²	113	39	152	22,6	7,8	30,4	1,9
41	7	154	31	185	30,8	6,2	37,0	2,9
32	2	218	27	245	43,6	5,4	49,0	3,4
164 ⁴	41 ³	829	195	1024	165,8	39,0	204,8	2,7

³ Davon 2 Geschäfte durch Tod erledigt.

⁴ „ „ „ Vergleich „

Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer behandelten Geschäfte.

Amts- und Geschworenenbezirke	1901		1902		1903		1904		1905		1901—1905				Total der Kriminalgeschäfte Durchschnitt pro Jahr				
	Assisen		Kriminalkammer		Assisen		Kriminalkammer		Assisen		Kriminalkammer		Total		Durchschnitt pro Jahr				
	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Assisen	Kriminalkammer	Ass. Ass.	K.K. K.K.					
1. Frutigen	5	1	2	1	1	.	5	.	4	2	3	1	19	6	3,8	1,2	25	5,0
2. Interlaken	5	2	2	1	5	.	5	.	2	1	3	1	10	7	2,0	1,4	17	3,4
3. Konolfingen	3	4	2	1	.	2	.	.	2	1	11	2	2,2	0,4	13	2,6	
4. Oberhasle	3	1	4	.	2	.	.	2	.	.	2	1	11	2	2,2	0,4	2	0,4	
5. Saanen	1	.	1	.	.	1	.	.	2	.	2	.	0,4	.	6	1,2	
6. Obersimmental	1	2	.	1	.	.	2	.	.	4	.	5	1	1,0	0,2	11	2,2	
7. Niedersimmental	4	.	3	.	5	.	2	4	2	8	.	11	.	2,2	.	23	4,0		
8. Thun	8	3	8	.	5	2	4	2	8	.	33	7	6,6	1,4	40	8,0			
I. Bezirk	20	8	24	6	16	3	12	5	20	3	92	25	18,4	5,0	117	23,4			
9. { Bern I	21	7	19	8	31	12	22	7	24	11	117	45	3,4	9,0	162	32,4			
Bern II		
10. Schwarzenburg	1	.	4	.	4	1	10	.	2,0	.	10	2,0			
11. Seftigen	2	2	3	3	5	.	2	3	4	1	16	9	3,2	1,8	25	5,0			
II. Bezirk	24	9	26	11	40	12	24	10	29	12	143	54	28,6	10,8	197	39,4			
12. Aarwangen	3	3	5	.	1	1	5	1	2	5	16	10	3,2	2,0	26	5,2			
13. Burgdorf	6	2	4	3	3	1	1	1	5	1	19	7	3,8	1,4	26	5,2			
14. Signau	3	2	3	.	2	.	6	3	2	2	16	7	3,2	1,4	23	4,6			
15. Trachselwald	2	.	4	.	3	3	2	1	3	1	14	5	2,8	1,0	19	3,8			
16. Wangen	6	1	3	.	2	1	5	.	5	2	21	4	4,2	0,8	25	5,0			
III. Bezirk	20	8	19	3	11	6	19	5	17	11	86	33	17,2	6,6	119	23,8			
17. Aarberg	1	1	4	1	1	1	4	1	3	.	13	4	2,6	0,8	17	3,4			
18. Biel	12	4	15	2	9	.	5	.	7	3	48	9	9,6	1,8	57	11,4			
19. Büren	1	.	2	.	.	.	3	1	.	.	6	1	1,2	0,2	7	1,4			
20. Erlach	1	.	.	1	1	.	.	2	2	.	4	3	0,8	0,6	7	1,4			
21. Fraubrunnen	2	.	1	.	3	2	.	.	6	2	1,2	0,4	8	1,6			
22. Laupen	3	1	2	.	5	1	10	2	2,0	0,4	12	2,4			
23. Nidau	5	1	.	.	5	2	3	1	7	2	20	6	4,0	1,2	26	5,2			
IV. Bezirk	20	6	23	4	20	4	20	7	24	6	107	27	21,4	5,4	134	26,8			
24. Courtelary	5	1	9	1	6	1	3	.	3	1	26	4	5,2	0,8	30	6,0			
25. Delsberg	4	.	2	1	5	2	4	.	7	.	22	3	4,4	0,6	25	5,0			
26. Freibergen	4	1	3	.	5	1	2	1	3	.	17	3	3,4	0,6	20	4,0			
27. Laufen	1	.	3	.	2	.	1	1	1	.	7	1	1,4	0,2	8	1,6			
28. Münster	5	.	5	.	4	1	8	2	5	1	27	4	5,4	0,8	31	6,2			
29. Neuenstadt	2	1	.	.	.	1	1	.	.	.	3	1	0,6	0,2	4	0,8			
30. Pruntrut	8	3	9	1	6	2	12	.	5	.	40	6	8,0	1,2	46	9,2			
V. Bezirk	29	6	31	3	28	7	30	4	24	2	142	22	28,4	4,4	164	32,8			
Kanton Bern	113	37	123	27	115	32	105	31	114	34	570	161	114,0	32,2	731	146,2			
Zusammen	150		150		147		136		148		731		146,2						

Zahl der von den Assisen und der Kriminalkammer beurteilten Angeklagten.

Amts- und Geschworenenbezirke	1901		1902		1903		1904		1905		1901—1905				Total der Angeklagten Durchschnitt pro Jahr		
	Assisen		Kriminalkammer		Assisen		Kriminalkammer		Assisen		Kriminalkammer		Total		Durchschnitt pro Jahr		
	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	Ass.	K.K.	
1. Frutigen	1	1	1	7	7	11	2	3	1	1	2	0,2	0,4	3	0,6
2. Interlaken	7	2	2	1	10	3	3	1	2	1	14	7	2,8	1,4	21	4,2	
3. Konolfingen	3	4	1	0,4	20	4,0
4. Oberhasle	3	1	10	1	18	2	3,6	0,4	20	4,0	
5. Saanen	1	2	2	0,4	2	0,4	
6. Obersimmental	2	8	2	12	2	2,4	0,4	14	2,8	
7. Niedersimmental	4	3	6	2	7	2	10	11	2,2	11	2,2
8. Thun	8	3	10	6	2	7	2	10	41	7	8,2	1,4	48	9,6
I. Bezirk	22	9	38	6	22	3	22	5	25	3	129	26	25,8	5,2	155	31,0	
9. Bern	33	12	23	9	42	17	46	8	35	17	179	63	35,8	12,6	242	48,4	
10. Schwarzenburg	1	8	7	17	3,4	17	3,4	
11. Seftigen	3	2	3	3	7	2	3	4	1	19	9	3,8	1,8	28	5,6	
II. Bezirk	37	14	34	12	56	17	48	11	40	18	215	72	43,0	14,4	287	57,4	
12. Aarwangen	3	3	5	3	1	8	1	3	5	22	10	4,4	2,0	32	6,4	
13. Burgdorf	6	2	4	4	4	1	1	9	1	24	8	4,8	1,6	32	6,4	
14. Signau	4	2	5	2	8	6	2	2	21	10	4,2	2,0	31	6,2	
15. Trachselwald	2	5	3	3	2	3	6	1	18	7	3,6	1,4	25	5,0	
16. Wangen	8	1	3	2	1	9	6	2	28	4	5,6	0,8	32	6,4	
III. Bezirk	23	8	22	4	14	6	28	10	26	11	113	39	22,6	7,8	152	30,4	
17. Aarberg	1	1	6	2	1	1	4	1	4	16	5	3,2	1,0	21	4,2	
18. Biel	15	4	15	3	18	5	18	3	71	10	14,2	2,0	81	16,2	
19. Büren	1	6	3	1	10	1	2	0,2	11	2,2	
20. Erlach	1	2	1	2	3	5	4	1,0	0,8	9	1,8	
21. Fraubrunnen	2	1	7	2	10	2	2,0	0,4	12	2,4	
22. Laupen	3	1	2	7	1	12	2	2,4	0,4	14	2,8		
23. Nidau	9	1	6	2	6	1	9	3	30	7	6,0	1,4	37	7,4	
IV. Bezirk	27	6	29	7	30	4	27	7	41	7	154	31	30,8	6,2	185	37,0	
24. Courtelary	9	1	23	1	9	1	5	4	1	50	4	10,0	0,8	54	10,8	
25. Delsberg	10	2	1	5	2	5	11	33	3	6,6	0,6	36	7,2	
26. Freibergen	8	1	10	11	4	2	1	3	34	6	6,8	1,2	40	8,0
27. Laufen	1	3	3	1	1	8	1	1,6	0,2	9	1,8	
28. Münster	6	7	10	2	11	2	6	1	40	5	8,0	1,0	45	9,0	
29. Neuenstadt	2	1	1	3	1	0,6	0,2	4	0,8	
30. Pruntrut	10	4	10	1	8	2	15	7	50	7	10,0	1,4	57	11,4	
V. Bezirk	46	7	55	3	46	11	39	4	32	2	218	27	43,6	5,4	245	49,0	
Kanton Bern	55	44	178	32	168	41	164	37	164	41	829	195	165,8	39,0	1024	204,8	
Zusammen	199		210		209		201		205		1024		204,8				

Tab. V.

Zahl der durch die Assisen und die Kriminalkammer Freigesprochenen
und Verurteilten pro 1901—1905.

Unterscheidung und Jahre	Assisen						Kriminalkammer						Assisen und Kriminalkammer zusammen	
	Geschworenenbezirk					im ganzen	Geschworenenbezirk					im ganzen		
	I Ober- land	II Mittel- land	III Emmen- tal	IV Seeland	V Jura		I Ober- land	II Mittel- land	III Emmen- tal	IV Seeland	V Jura			
1901: Angeklagte . . . Freigesprochene	22	37	23	27	46	155	9	14	8	6 ¹	7	44 ¹	199 ¹	
	1	1	2	.	2	6	6	
	1	5	.	5	7	18	18	
	2	2	.	.	5	9	.	1	.	.	.	1	10	
	Total	4	8	2	5	14	33	.	1	.	.	1	34	
	Verurteilte	18	29	21	22	32	122	9	13	8	5	7	42	164
1902: Angeklagte . . . Freigesprochene	38	34 ¹	22	29	55	178 ¹	6	12	4	7	3	32	210 ¹	
	3	2	1	.	4	10	10	
	2	2	.	.	2	6	6	
	7	4	1	3	5	20	.	1	.	.	.	1	21	
	Total	12	8	2	3	11	36	.	1	.	.	1	37	
	Verurteilte	26	25	20	26	44	141	6	11	4	7	3	31	172
1903: Angeklagte . . . Freigesprochene	22	56	14	30	46	168	3	17	6	4 ²	11	41 ²	209 ²	
	3	2	3	1	4	13	13	
	.	4	2	4	5	15	1	1	16	
	unter Kostenfolge .	2	3	2	2	3	12	12	
	Total	5	9	7	7	12	40	1	41	
	Verurteilte	17	47	7	23	34	128	3	17	6	3	10	39	167
1904: Angeklagte . . . Freigesprochene	22	48	28	27	39 ¹	164 ¹	5	11	10	7	4	37	201 ¹	
	2	2	1	1	2	8	8	
	2	7	2	3	6	20	.	.	1	.	.	1	21	
	unter Kostenfolge .	9	2	.	2	6	19	19	
	Total	13	11	3	6	14	47	.	1	.	.	1	48	
	Verurteilte	9	37	25	21	24	116	5	11	9	7	4	36	152
1905: Angeklagte . . . Freigesprochene	25	40 ⁴	26	41	32	164 ⁴	3	18 ²	11 ²	7	2	41 ³	205 ³	
	mit Entschädigung .	2	1	3	.	6	6	
	ohne .	1	5	.	3	3	12	.	2	.	.	2	14	
	unter Kostenfolge .	.	4	8	4	.	16	16	
	Total	1	11	9	10	3	34	.	2	.	.	2	36	
	Verurteilte	24	27	17	31	29	128	3	15	10	7	2	37	165
1901—1905 im ganzen: Freigesprochene	Angeklagte . . .	129	215	113	154	218	829	26	72	39	31	27	195	1024
	mit Entschädigung .	9	9	8	5	12	43	43
	ohne .	6	23	4	15	23	71	.	2	1	.	1	4	75
	unter Kostenfolge .	20	15	11	11	19	76	.	2	.	.	.	2	78
	Total	35	47	23	31	54	190	.	4	1	.	1	6	196
	Verurteilte	94	165	90	123	163	635	26	67	37	29	26	185	820
Durchschnitt pro Jahr: Freigesprochene	Angeklagte . . .	25,8	43,0	22,6	30,8	43,6	165,8	5,2	14,4	7,8	6,2	5,4	39,0	204,8
	mit Entschädigung .	1,8	1,8	1,6	1,0	2,4	8,6	8,6
	ohne .	1,2	4,6	0,8	3,0	4,6	14,2	.	0,4	0,2	.	0,2	0,8	15,0
	unter Kostenfolge .	4,0	3,0	2,2	2,2	3,8	15,2	.	0,4	.	.	.	0,4	15,6
	Total	7,0	9,4	4,6	6,2	10,8	38,0	.	0,8	0,2	.	0,2	1,2	39,2
	Verurteilte	18,8	33,0	18,0	24,6	32,6	127,0	5,2	13,4	7,4	5,8	5,2	37,0	164,0

¹ Davon 1 Geschäft durch Vergleich erledigt.
² " 1 " " Tod "

3 Davon 2 Geschäfte durch Tod erledigt.
4 " 2 " " Vergleich "

Freisprechungen.

a) Gründe der Freisprechung inkl. Strafloserklärung.

Jahre	Gesamtzahl der Freigesprochenen	Freigesprochen wurden wegen					
		Notwehr	Unzurechnungsfähigkeit	Mangels Strafantrag	Mangels Beweises	Mangels Schuld	Aus andern Gründen
1901	34	2	3	.	1	28	.
1902	37	1	1	1	2	29	3
1903	41	3	2	2	11	23	.
1904	48	1	3	4	5	35	.
1905	36	4	2	4	1	25	.
1901—1905 . . .	196	11	11	11	20	140	3
Durchschnitt pro Jahr	39,2	2,2	2,2	2,2	4,0	28,0	0,6

b) Höhe der durch den Staat an freigesprochene Angeklagte zu entrichtenden Entschädigungen.

Jahre	Mit Entschädigung freigesprochen	Gesamt-Entschädigung	Durchschnitt pro freigesprochenen Angeklagten
			Fr.
1901	6	560	93,3
1902	10	2115	211,5
1903	13	2950	226,9
1904	8	1520	190,0
1905	6	1000	166,7
1901—1905	43	8145	189,4
Durchschnitt pro Jahr	8,6	1629	189,4

Dauer der Voruntersuchung in den Kriminalgeschäften nach Amts-

Amts- und Geschworenenbezirke	Assisengeschäfte						
	Geschäfte	Angeklagte	Dauer der Untersuchung (Tage)			verbleiben	
			von der Über- weisung an den Richter bis zum Aktenschluss	durch außer- ordentliche Umstände ver- längert	total	pro Geschäft	pro An- geklagten
Frutigen	1	1	152	60	92	92,0	92,0
Interlaken	19	30	930	59	871	45,3	29,0
Konolfingen	10	14	537	.	537	53,7	38,4
Oberhasle	11	18	784	100	684	62,2	38,0
Saanen	2	2	470	31	439	219,5	219,5
Obersimmental	5	12	486	199	287	57,4	23,9
Niedersimmental	11	11	547	92	455	41,4	41,4
Thun	33	41	2,773	1,219	1,554	47,1	37,9
I. Oberland	92	129	6,679	1,760	4,919	53,5	38,1
Bern	117	179	7,938	2,596	5,342	45,7	29,8
Schwarzenburg	10	17	778	44	734	73,4	43,2
Seftigen	16	19	679	61	618	38,6	32,5
II. Mittelland	143	215	9,395	2,701	6,694	46,8	31,1
Aarwangen	16	22	841	32	809	50,6	36,8
Burgdorf	19	24	1,572	180	1,392	73,3	58,0
Signau	16	21	3,949	3,132	817	51,1	38,9
Trachselwald	14	18	1,007	114	893	63,8	49,6
Wangen	21	28	1,214	120	1,094	52,1	39,1
III. Emmental	86	113	8,583	3,578	5,005	58,2	44,3
Aarberg	13	16	1,092	172	920	70,8	57,5
Biel	48	71	4,233	541	3,692	76,9	52,0
Büren	6	10	1,250	750	500	83,3	50,0
Erlach	4	5	383	.	383	95,7	76,6
Fraubrunnen	6	10	687	173	514	85,7	51,4
Laupen	10	12	311	.	311	31,1	25,9
Nidau	20	30	1,202	130	1,072	53,6	35,5
IV. Seeland	107	154	9,158	1,766	7,392	69,1	48,0
Courtelary	26	50	1,808	338	1,470	56,5	29,4
Delsberg	22	33	1,354	134	1,220	55,0	37,0
Freibergen	17	34	1,641	425	1,216	71,5	35,8
Laufen	7	8	976	275	701	100,1	87,6
Münster	27	40	1,166	92	1,074	39,8	26,8
Neuenstadt	3	3	199	.	199	66,3	66,3
Pruntrut	40	50	6,237	4,153	2,084	52,1	41,7
V. Jura	142	218	13,381	5,417	7,964	56,1	36,5
Kanton Bern	570	829	47,196	15,222	31.974	56,0	38,6

und Geschworenenbezirken pro 1901—1905 zusammen (Anzahl Tage).

Kriminalkammergeschäfte						Assisen- und Kriminalkammergeschäfte zusammen						
Geschäfte	Angeklagte	Dauer der Untersuchung (Tage)				Geschäfte	Angeklagte	Dauer der Untersuchung (Tage)				
		von der Überweisung an den Richter bis zum Aktenchluss	durch außer- ordentliche Umstände verlängert	total	verbleiben			von der Überweisung an den Richter bis zum Aktenchluss	durch außer- ordentliche Umstände verlängert	total	verbleiben	
2	2	29	.	29	14,5	14,5	3	3	181	60	121	40,3
6	6	115	30	85	14,2	14,2	25	36	1,045	89	956	38,2
7	7	132	.	132	18,9	18,9	17	21	669	.	669	39,4
2	2	78	.	78	39,0	39,0	13	20	862	100	762	58,6
1	2	16	.	16	16,0	8,0	2	2	470	31	439	219,5
7	7	316	57	259	37,0	37,0	6	14	502	199	303	50,5
							11	11	547	92	455	41,4
									3,089	1,276	1,813	45,3
25	26	686	87	599	24,0	23,0	117	155	7,365	1,847	5,518	47,2
												35,7
45	63	1,414	93	1,321	29,4	21,0	162	242	9,352	2,689	6,663	41,1
9	9	252	46	206	22,9	22,9	10	17	778	44	734	73,4
54	72	1,666	139	1,527	28,3	21,2	25	28	931	107	824	33,0
												29,4
10	10	792	347	445	44,5	44,5	26	32	1,633	379	1,254	48,2
7	8	264	40	224	32,0	28,0	26	32	1,836	220	1,616	62,1
7	10	306	.	306	43,7	30,6	23	31	4,255	3,132	1,123	48,8
5	7	267	.	267	53,4	38,1	19	25	1,274	114	1,160	61,0
4	4	105	.	105	26,2	26,2	25	32	1,319	120	1,199	48,0
33	39	1,734	387	1,347	40,8	34,5	119	152	10,317	3,965	6,352	53,4
												41,8
4	5	150	.	150	37,5	30,0	17	21	1,242	172	1,070	62,9
9	10	564	53	511	56,8	51,1	57	81	4,797	594	4,203	73,7
1	1	31	.	31	31,0	31,0	7	11	1,281	750	531	75,9
3	4	445	354	91	30,3	22,7	7	9	828	354	474	67,7
2	2	23	.	23	11,5	11,5	8	12	710	173	537	67,1
2	2	91	.	91	45,5	45,5	12	14	402	.	402	33,5
6	7	239	.	239	39,8	34,1	26	37	1,441	130	1,311	50,4
27	31	1,543	407	1,136	42,1	36,6	134	185	10,701	2,173	8,528	63,6
												46,1
4	4	103	.	103	25,7	25,7	30	54	1,911	338	1,573	52,4
3	3	236	.	236	78,7	78,7	25	36	1,590	134	1,456	58,2
3	6	147	.	147	49,0	24,5	20	40	1,788	425	1,363	68,1
1	1	8	.	8	8,0	8,0	8	9	984	275	709	88,6
4	5	84	.	84	21,0	16,8	31	45	1,250	92	1,158	37,4
1	1	43	.	43	43,0	43,0	4	4	242	.	242	60,5
6	7	344	42	302	50,3	43,1	46	57	6,581	4,195	2,386	51,9
22	27	965	42	923	41,9	34,2	164	245	14,346	5,459	8,887	54,2
												36,3
161	195	6,594	1,062	5,532	34,4	28,4	731	1,024	53,790	16,284	37,506	51,3
												36,6

Dauer der Voruntersuchung in den Kriminalgeschäften pro

1901—1905 nach Jahren und Geschworenenbezirken (Anzahl Tage).

Kriminalkammergeschäfte								Assisen- und Kriminalkammergeschäfte zusammen								
Geschäfte	Angeklagte	Dauer der Untersuchung (Tage)						Geschäfte	Angeklagte	Dauer der Untersuchung (Tage)						
		von der Überweisung an den Richter bis zum Akteabschluss		durch außer- ordentliche Umstände verlängert		verbleiben				von der Überweisung an den Richter bis zum Akteabschluss		durch außer- ordentliche Umstände verlängert		verbleiben		
						total	pro Geschäft							total	pro Geschäft	pro An- geklagten
8	9	263	30	233	29,1	25,9	28	31	1,445	44	1,401	50,0	45,2			
6	6	111	.	111	18,5	18,5	30	44	2,707	1,392	1,315	43,8	29,9			
3	3	130	57	73	24,3	24,3	19	25	1,524	197	1,327	69,8	53,1			
5	5	83	.	83	16,6	16,6	17	27	588	93	495	29,1	18,3			
3	3	99	.	99	33,0	33,0	23	28	1,101	121	980	42,6	35,0			
25	26	686	87	599	24,0	23,0	117	155	7,365	1,847	5,518	47,2	35,7			
9	14	379	30	349	38,8	24,9	33	51	2,159	240	1,919	58,1	37,6			
11	12	265	.	265	24,1	22,1	37	46	1,733	235	1,498	40,5	32,6			
12	17	309	24	285	23,7	16,8	52	73	2,045	228	1,817	34,9	24,9			
10	11	268	46	222	22,2	20,2	34	59	1,135	200	935	27,5	15,8			
12	18	445	39	406	33,8	22,5	41	58	3,989	1,937	2,052	50,0	35,4			
54	72	1,666	139	1,527	28,3	21,2	197	287	11,061	2,840	8,221	41,7	28,6			
8	8	312	150	162	20,2	20,2	28	31	1,774	375	1,399	50,0	45,1			
3	4	146	40	106	35,3	26,5	22	26	4,427	3,216	1,211	55,0	46,6			
6	6	189	.	189	31,5	31,5	17	20	1,007	55	952	55,9	47,6			
5	10	309	.	309	61,8	30,9	24	38	1,197	62	1,135	47,3	29,9			
11	11	778	197	581	52,8	52,8	28	37	1,912	257	1,655	59,1	44,7			
33	39	1,734	387	1,347	40,8	34,5	119	152	10,317	3,965	6,352	53,4	41,8			
6	6	351	.	351	58,5	58,5	26	33	1,946	250	1,696	65,2	50,5			
4	7	259	75	184	46,0	26,3	27	36	3,377	1,011	2,366	87,6	65,7			
4	4	109	.	109	27,2	27,2	24	34	1,292	174	1,118	42,4	32,9			
7	7	465	332	133	19,0	19,0	27	34	1,841	608	1,233	45,7	36,3			
6	7	359	.	359	59,8	51,3	30	48	2,245	130	2,115	70,5	44,1			
27	31	1,543	407	1,136	42,1	36,6	134	185	10,701	2,173	8,528	63,6	46,1			
6	7	325	30	295	49,2	42,1	35	53	3,592	1,758	1,834	52,4	34,6			
3	3	107	.	107	35,7	35,7	34	58	2,543	485	2,058	60,5	35,5			
7	11	376	12	364	52,0	33,1	35	57	2,881	671	2,210	63,1	38,8			
4	4	85	.	85	21,2	21,2	34	43	3,736	2,041	1,695	49,8	39,4			
2	2	72	.	72	36,0	36,0	26	34	1,594	504	1,090	41,9	32,1			
22	27	965	42	923	41,9	34,2	164	245	14,346	5,459	8,887	54,2	36,3			
37	44	1,630	240	1,390	37,6	31,6	150	199	10,916	2,667	8,249	55,0	41,5			
27	32	888	115	773	28,5	24,2	150	210	14,787	6,339	8,448	56,3	40,2			
32	41	1,113	93	1,020	31,9	24,9	147	209	8,749	1,325	7,424	50,5	35,5			
31	37	1,210	378	832	26,8	22,5	136	201	8,497	3,004	5,493	40,4	27,3			
34	41	1,753	236	1,517	44,6	37,0	148	205	10,841	2,949	7,892	53,3	38,5			
161	195	6,594	1,062	5,532	34,4	28,4	731	1024	53,790	16,284	37,506	51,3	36,6			

Dauer der Kriminalprozesse

Jahre und Geschworenen- bezirke	Zahl der Geschäfte der		Pendent									
			Untersuchungsrichter in Geschäften				Anklagekammer in					
	Assisen	Kriminal- kammer	der Assisen		der Kriminal- kammer		der Ass.u.K.K. zusammen		der Assisen	Kriminal- kammer		
			total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft				
¹⁹⁰¹												
I. Oberland .	20	8	1182	59,1	263	32,9	1445	51,6	260	13,0	71	8,9
II. Mittelland.	24	9	1780	74,2	379	42,1	2159	65,4	569	23,7	172	19,1
III. Emmental.	20	8	1462	73,1	312	39,0	1774	63,4	276	13,8	72	9,0
IV. Seeland .	20	6	1595	79,7	351	58,5	1946	74,8	507	25,3	50	8,3
V. Jura . . .	29	6	3267	112,6	325	54,2	3592	102,6	528	18,2	82	13,7
Kanton	113	37	9286	82,1	1630	44,1	10,916	72,7	2140	18,9	447	12,1
¹⁹⁰²												
I. Oberland .	24	6	2596	108,1	111	18,5	2707	90,2	383	15,9	39	6,5
II. Mittelland.	26	11	1468	56,5	265	24,1	1733	46,8	349	13,4	134	12,2
III. Emmental.	19	3	4281	225,3	146	48,7	4427	201,2	213	11,2	30	10,0
IV. Seeland .	23	4	3118	135,6	259	64,7	3377	125,1	252	10,9	60	15,0
V. Jura . . .	31	3	2436	78,6	107	35,7	2543	74,8	595	19,2	32	10,7
Kanton	123	27	13,899	113,0	888	32,9	14,787	98,6	1792	14,6	295	10,9
¹⁹⁰³												
I. Oberland .	16	3	1394	87,1	130	43,3	1524	80,2	271	16,9	37	12,3
II. Mittelland.	40	12	1736	43,4	309	25,7	2045	39,3	576	14,4	155	12,9
III. Emmental.	11	6	818	74,4	189	31,5	1007	59,2	221	20,1	122	20,3
IV. Seeland .	20	4	1183	59,1	109	27,2	1292	53,8	415	20,7	52	13,0
V. Jura . . .	28	7	2505	89,5	376	53,7	2881	82,3	433	15,5	119	17,0
Kanton	115	32	7636	66,4	1113	34,8	8749	59,5	1916	16,6	485	15,2
¹⁹⁰⁴												
I. Oberland .	12	5	505	42,1	83	16,6	588	34,6	133	11,1	98	19,6
II. Mittelland.	24	10	867	36,1	268	26,8	1135	33,4	487	20,3	145	14,5
III. Emmental.	19	5	888	46,7	309	61,8	1197	49,9	634	33,4	89	17,8
IV. Seeland .	20	7	1376	68,8	465	66,4	1841	68,2	295	14,7	104	14,9
V. Jura . . .	30	4	3651	121,7	85	21,2	3736	109,9	635	21,2	73	18,2
Kanton	105	31	7287	69,4	1210	39,0	8497	62,5	2184	20,8	509	16,4
¹⁹⁰⁵												
I. Oberland .	20	3	1002	50,1	99	33,0	1101	47,9	266	13,3	37	12,3
II. Mittelland.	29	12	3544	122,2	445	37,1	3989	97,3	428	14,8	168	14,0
III. Emmental.	17	11	1134	66,7	778	70,7	1912	68,3	354	20,8	151	13,7
IV. Seeland .	24	6	1886	78,6	359	59,8	2245	74,8	301	12,5	180	30,0
V. Jura . . .	24	2	1522	63,4	72	36,0	1594	61,3	379	15,8	26	13,0
Kanton	114	34	9088	79,7	1753	51,6	10,841	73,2	1728	15,2	562	16,5
^{1901—1905}												
I. Oberland .	92	25	6679	72,6	686	27,4	7365	62,9	1313	14,3	282	11,3
II. Mittelland.	143	54	9395	65,7	1666	30,8	11,061	56,1	2409	16,8	774	14,3
III. Emmental.	86	33	8583	99,8	1734	52,5	10,317	86,7	1698	19,7	464	14,1
IV. Seeland .	107	27	9158	85,6	1543	57,1	10,701	79,9	1770	16,5	446	16,5
V. Jura . . .	142	22	13,381	94,2	965	43,9	14,346	87,5	2570	18,1	332	15,1
Kanton	570	161	47,196	82,8	6594	40,9	53,790	73,6	9760	17,1	2298	14,3
Durchschnitt pro Jahr .	114,0	32,2	9439,2	.	1318,8	.	10758,0	.	1952,0	.	459,6	.

pro 1901—1905 (Tage).

vor								Totale Dauer der Prozesse vor					
Geschäften		Kriminalkammer in Geschäften						den Assisen		der Kriminalkammer		der Ass. u. K.K. zusammen	
der Ass. u. K.K. zusammen		der Assisen		der Kriminalkammer		der Ass. u. K.K. zusammen		den Assisen		der Kriminalkammer		der Ass. u. K.K. zusammen	
total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft
331	11,8	1562	78,1	172	21,5	1734	61,9	3004	150,2	506	63,2	3510	125,4
741	22,5	1863	77,6	168	18,7	2031	61,5	4212	175,5	719	79,9	4931	149,4
348	12,4	1461	73,0	142	17,7	1603	57,2	3199	159,9	526	65,7	3725	133,0
557	21,4	808	40,4	257	42,8	1065	41,0	2910	145,5	658	109,7	3568	137,2
610	17,4	1991	68,7	134	22,3	2125	60,7	5786	199,3	541	90,2	6327	180,8
2587	17,2	7685	68,0	873	23,6	8558	57,0	19,111	169,1	2950	79,7	22,061	147,1
422	14,1	1060	44,2	116	19,3	1176	39,2	4039	168,3	266	44,3	4305	143,5
483	13,0	1348	51,8	177	16,1	1525	41,2	3165	121,7	576	52,4	3741	101,1
243	11,0	1211	63,7	36	12,0	1247	56,7	5705	300,3	212	70,7	5917	268,9
312	11,5	1372	59,6	108	27,0	1480	54,8	4742	206,2	427	106,7	5169	191,4
627	18,4	1411	45,5	52	17,3	1463	43,0	4442	143,3	191	63,7	4633	136,3
2087	13,9	6402	52,0	489	18,1	6891	45,9	22,093	179,6	1672	61,9	23,765	158,5
308	16,2	672	42,6	51	17,0	723	38,0	2337	146,1	218	72,7	2555	134,5
731	14,0	2759	69,0	291	24,2	3050	58,6	5071	126,8	755	62,9	5826	112,0
343	20,2	644	58,5	238	39,7	882	51,9	1683	153,0	549	91,5	2232	131,3
467	19,5	608	30,4	143	35,7	751	31,3	2206	110,3	304	76,0	2510	104,6
552	15,8	1765	63,0	189	27,0	1954	55,8	4703	168,0	684	97,7	5387	153,9
2401	16,5	6448	56,1	912	28,5	7360	50,1	16,000	139,1	2510	78,4	18,510	125,9
231	13,6	402	33,5	141	28,2	543	31,9	1040	86,7	322	64,4	1362	80,1
632	18,6	1838	76,6	238	23,8	2076	61,1	3192	133,0	651	65,1	3843	113,0
723	30,1	834	43,9	113	22,6	947	39,5	2356	124,0	511	102,2	2867	119,5
399	14,8	1296	64,8	167	23,9	1463	54,2	2967	148,3	736	105,1	3703	137,1
708	20,8	1603	53,4	131	32,7	1734	51,0	5889	196,3	289	72,2	6178	181,7
2693	19,8	5973	55,0	790	25,5	6763	49,7	15,444	147,1	2509	80,9	17,953	132,0
303	13,2	1112	55,6	64	21,3	1176	51,1	2380	119,0	200	66,7	2580	112,2
596	14,5	1665	57,4	407	33,9	2072	50,5	5637	194,4	1020	85,0	6657	162,4
505	18,0	972	57,2	335	30,5	1307	46,7	2460	144,7	1264	114,9	3724	133,0
481	16,0	2730	113,8	231	38,5	2961	98,7	4917	204,9	770	128,3	5687	189,6
405	15,6	1314	54,7	47	23,5	1361	52,3	3215	133,9	145	72,5	3360	129,2
2290	15,5	7793	68,4	1084	31,9	8877	60,0	18,609	163,2	3399	100,0	22,008	148,7
1595	13,6	4808	52,3	544	21,8	5352	45,7	12,800	139,1	1512	60,5	14,312	122,3
3183	16,2	9473	66,2	1281	23,7	10,754	54,6	21,277	148,8	3721	68,9	24,998	126,9
2162	18,2	5122	59,6	864	26,2	5986	50,3	15,403	179,1	3062	92,8	18,465	155,2
2216	16,5	6814	63,7	906	33,5	7720	57,6	17,742	165,8	2895	107,2	20,637	154,0
2902	17,7	8084	56,9	553	25,1	8637	52,7	24,035	169,2	1850	84,1	25,885	157,8
12,058	16,5	34,301	60,2	4148	25,8	38,449	52,6	91,257	160,1	13,040	81,0	104,297	142,7
2411,6	.	6860,2	.	829,6	.	7689,8	.	18,251,4	.	2608,0	.	20,859,4	.

Tab. X.

Dauer der Untersuchungshaft

Jahre	Angeklagte			Gesamtzahl der Tage Untersuchungshaft aller Verhafteten	Mittlere Dauer der Haft auf 1 Verhafteten, Tage	Ver-		
	total	nicht verhaftet	verhaftet			nicht verhaftet	verhaftet	Total Tage Untersuchungs- haft
1901 . . .	199	45	154	14,009	91	24	140	13,092
1902 . . .	210	54	156	12,883	83	35	137	10,852
1903 . . .	209	36	173	15,462	89	24	143	13,020
1904 . . .	201	43	158	14,569	92	22	130	12,225
1905 . . .	205	33	172	13,684	79	14	151	11,895
1901-1905 zus.	1024	211	813	70,607	87	119	701	61,084
Total in % .	100	20,6	79,4	100	.	14,5 ²	85,5 ²	86,5

¹ Inbegriffen die Strafloserklärten und diejenigen, deren Geschäft vor dem Urteil infolge von Tod

Tab. XI.

Zahl der Expertisen und der in der Hauptverhandlung

Jahre und Geschworenenbezirke	Anzahl Geschäfte		In Assisengeschäften						
			Expertisen				Zeugen		
	Assisen	Kriminalkammer	medizinische		andere	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft
			psych.	rein medizin.					
1904									
I. Oberland	12	5	2	5	.	7	0,6	57	4,7
II. Mittelland	24	10	4	6	3	13	0,5	301	12,5
III. Emmental	19	5	3	13	.	16	0,8	123	6,5
IV. Seeland	20	7	2	10	5	17	0,8	168	8,4
V. Jura	30	4	2	16	4	22	0,7	301	10,0
Kanton	105	31	13	50	12	75	0,7	950	9,0
1905									
I. Oberland	20	3	3	10	2	15	0,7	113	5,1
II. Mittelland	29	12	5	17	6	28	1,0	203	7,0
III. Emmental	17	11	2	9	3	14	0,8	157	9,2
IV. Seeland	24	6	2	13	7	22	0,9	289	12,0
V. Jura	24	2	2	13	4	19	0,8	213	8,9
Kanton	114	34	14	62	22	98	0,9	975	8,5
Kanton pro 1904—1905 . . .	219	65	27	112	34	173	0,8	1925	8,8

pro 1901—1905.

urteilte								Freigesprochene ¹																													
waren in Haft Tage								waren in Haft Tage																													
unter 16		16—30		31—60		61—90		91—120		121—150		151—180		über 180		nicht verhaftet		verhaftet		Total Tage Unter- suchungshaft		unter 16		16—30		31—60		61—90		91—120		121—150		151—180		über 180	
7	13	30	34	15	19	10	12	21	14	917	4	2	2	2	2	16—30	31—60	61—90	91—120	121—150	151—180	über 180															
10	17	33	32	21	10	9	5	19	19	2031	4	4	4	4	4	16—30	31—60	61—90	91—120	121—150	151—180	über 180															
5	8	35	28	33	14	11	9	12	30	2442	4	4	4	4	4	16—30	31—60	61—90	91—120	121—150	151—180	über 180															
5	9	27	31	17	17	5	19	21	28	2344	3	3	4	5	9	16—30	31—60	61—90	91—120	121—150	151—180	über 180															
7	12	32	30	18	17	18	17	19	21	1789	4	3	2	3	2	16—30	31—60	61—90	91—120	121—150	151—180	über 180															
34	59	157	155	104	77	53	62	92	112	9523	19	12	19	14	19	16—30	31—60	61—90	91—120	121—150	151—180	über 180															
4,8	8,4	22,4	22,1	14,8	11,0	7,6	8,9	45,1 ²	54,9 ²	13,5	17,0	10,7	17,0	12,5	17,0	5,3	12,5	8,0																			

oder Vergleich erledigt wurde. ² Vom Total der Verurteilten resp. Freigesprochenen.

einvernommenen Zeugen pro 1904 und 1905.

In Kriminalkammergeschäften								Total in Assisen- und Kriminalkammergeschäften														
Expertisen						Zeugen		Expertisen						Zeugen								
medizinische	psych.	rein medizin.	andere	total	pro Geschäft	total	pro Geschäft	medizinische	psych.	rein medizin.	andere	total	pro Geschäft	total	medizinische	psych.	rein medizin.	andere	total	pro Geschäft		
...	1	.	1	1	0,2	.	10	1,0	2	6	.	8	0,5	57	3,4	...	1	.	1	0,2	1,0	
...	1	.	1	1	0,1	.	1	0,2	4	7	3	14	0,4	111	9,1	...	1	.	1	0,1	0,2	
...	.	1	1	1	0,1	7	1,0	3	13	2	10	6	16	0,7	324	5,2	1	1	0,1	0,2
...	3	0,7	2	10	2	16	4	18	0,7	175	6,5	1	1	0,1	0,2
...	2	1	3	0,1	21	0,7	13	52	13	78	22	22	0,7	304	8,9	...	2	1	3	0,1	0,2	
...	1	.	1	0,3	1	0,3	10	0,8	3	11	2	16	0,7	114	5,0	...	1	.	1	0,2	0,3	
...	1	.	1	0,2	8	1,3	2	0,2	5	17	6	28	0,7	213	5,2	...	1	.	1	0,2	0,3	
...	2	.	2	0,1	29	0,9	14	64	22	100	4	23	0,5	159	5,7	...	2	.	2	0,1	0,2	
...	4	1	5	0,1	50	0,8	27	116	35	187	0,6	1975	6,9	...	4	1	5	0,1	0,2			

Dauer der Kriminalprozesse nach Kategorien pro 1901—1905.

Jahre und Geschworenen- bezirke	Assisengeschäfte (Anzahl)								Kriminalkammerge schäfte (Anzahl)								
	im ganzen	bis 1 Monat	1—2 Monat	2—3 Monat	3—4 Monat	4—6 Monat	6—9 Monat	9—12 Monat	Über 12 Mt.	im ganzen	bis 1 Monat	1—2 Monat	2—3 Monat	3—4 Monat	4—6 Monat	6—9 Monat	Über 12 Mt.
1901																	
I. Oberland . . .	20	1	2	1	3	9	3	1	.	8	.	5	1	2	.	.	.
II. Mittelland . . .	24	1	2	5	4	5	3	1	3	9	1	2	2	4	.	.	.
III. Emmental . . .	20	.	1	3	6	6	1	1	2	8	1	3	3	.	1	.	.
IV. Seeland . . .	20	1	3	3	2	4	4	1	2	6	1	2	2	.	1	.	.
V. Jura	29	.	1	2	8	11	5	.	2	6	.	2	1	2	1	.	.
Kanton	113	3	9	14	23	35	16	4	9	37	3	14	9	8	2	1	.
1902																	
I. Oberland . . .	24	.	5	3	5	7	2	1	1	6	2	3	1
II. Mittelland . . .	26	1	7	6	1	7	4	.	.	11	5	3	1	1	1	.	.
III. Emmental . . .	19	.	.	10	2	3	1	1	2	3	.	2	.	1	.	.	.
IV. Seeland . . .	23	.	1	7	3	3	7	.	2	4	.	1	.	2	1	.	.
V. Jura	31	.	2	12	4	6	6	.	1	3	.	1	2
Kanton	123	1	15	38	15	26	20	2	6	27	7	10	4	4	2	.	.
1903																	
I. Oberland . . .	16	.	2	2	5	3	3	.	1	3	1	.	1	1	.	.	.
II. Mittelland . . .	40	.	6	7	9	12	6	.	.	12	2	4	4	2	.	.	.
III. Emmental . . .	11	.	1	2	1	3	2	2	.	6	.	3	1	1	.	1	.
IV. Seeland . . .	20	2	3	5	3	4	2	1	.	4	.	1	2	1	.	.	.
V. Jura	28	.	2	3	7	10	3	1	2	7	.	2	2	.	2	1	.
Kanton	115	2	14	19	25	32	16	4	3	32	3	10	10	5	2	2	.
1904																	
I. Oberland . . .	12	1	1	3	3	3	.	.	1	5	.	4	.	1	.	.	.
II. Mittelland . . .	24	.	2	5	3	11	3	.	.	10	1	3	4	1	1	.	.
III. Emmental . . .	19	2	1	3	5	4	3	1	.	5	.	2	2	1	.	.	.
IV. Seeland . . .	20	1	1	5	4	3	4	1	1	7	.	5	1	1	.	.	.
V. Jura	30	1	4	7	4	6	6	1	1	4	.	2	1	1	.	.	.
Kanton	105	5	9	23	19	27	16	3	3	31	1	14	8	6	2	.	.
1905																	
I. Oberland . . .	20	.	3	6	2	7	1	1	.	3	1	.	2
II. Mittelland . . .	29	.	4	3	10	6	6	.	.	12	1	4	3	.	4	.	.
III. Emmental . . .	17	.	1	2	4	5	4	1	.	11	.	2	2	4	2	1	.
IV. Seeland . . .	24	.	4	6	4	4	3	1	2	6	1	.	1	1	1	2	.
V. Jura	24	1	3	4	4	9	1	1	1	2	.	.	2
Kanton	114	1	15	21	24	31	15	4	3	34	3	6	10	5	7	2	1
1901—1905																	
I. Oberland . . .	92	2	13	15	18	29	9	3	3	25	4	12	5	4	.	.	.
II. Mittelland . . .	143	2	21	26	27	41	22	1	3	54	10	16	14	8	6	.	.
III. Emmental . . .	86	2	4	20	18	21	11	6	4	33	1	10	8	8	3	2	1
IV. Seeland . . .	107	4	12	26	16	18	20	4	7	27	2	9	6	5	3	2	.
V. Jura	142	2	12	28	27	42	21	3	7	22	.	7	8	3	3	1	.
Kanton	570	12	62	115	106	151	83	17	24	161	17	54	41	28	15	5	1
Total in %	100	2	11	20	19	26	15	3	4	100	11	34	25	17	9	3	1

Kosten der Kriminalprozesse.

Jahre und Geschworenen- bezirke	Der Assisenprozesse			Der Kriminalkammer- prozesse			Der Ass.- und K. K.- Prozesse zusammen		
	Zahl d. Assisen- geschäfte	Gesamtbetrag aller Kosten	Durchschnitt pro Geschäft	Zahl der K. K.- geschäfte	Gesamtbetrag aller Kosten	Durchschnitt pro Geschäft	Gesamtzahl der Geschäfte	Gesamtbetrag aller Kosten	Durchschnitt pro Geschäft
1901		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Oberland .	20	7,691. 15	384. 56	8	9,008. 45	1126. 05	28	16,699. 60	596. 41
II. Mittelland .	24	14,515. 55	604. 81	9	3,246. 65	360. 73	33	17,762. 20	538. 25
III. Emmental .	20	7,690. 50	384. 52	8	1,522. 20	190. 27	28	9,212. 70	329. 02
IV. Seeland . .	20	8,792. 90	439. 64	6	1,220. 75	203. 46	26	10,013. 65	385. 14
V. Jura . . .	29	12,759. 65	440. —	6	1,828. 50	304. 75	35	14,588. 15	416. 80
Kanton	113	51,449. 75	455. 31	37	16,826. 55	454. 72	150	68,276. 30	455. 17
1902		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Oberland .	24	23,353. 95	973. 08	6	812. 70	135. 45	30	24,166. 65	805. 55
II. Mittelland .	26	11,169. 50	429. 60	11	1,771. 35	161. 03	37	12,940. 85	349. 75
III. Emmental .	19	6,870. 90	361. 63	3	508. 55	169. 52	22	7,379. 45	335. 43
IV. Seeland . .	23	8,152. 80	354. 47	4	1,369. 25	342. 31	27	9,522. 05	353. 78
V. Jura . . .	31	16,092. 65	519. 12	3	690. —	230. —	34	16,782. 65	493. 61
Kanton	123	65,639. 80	533. 66	27	5,151. 85	190. 81	150	70,791. 65	471. 94
1903		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Oberland .	16	8,238. 10	514. 88	3	647. 90	215. 97	19	8,886. —	467. 70
II. Mittelland .	40	17,278. 40	431. 96	12	2,602. 55	216. 88	52	19,880. 95	382. 33
III. Emmental .	11	5,918. 40	538. 04	6	1,601. 25	266. 87	17	7,519. 65	442. 33
IV. Seeland . .	20	8,337. 55	416. 88	4	702. 75	175. 69	24	9,040. 30	376. 68
V. Jura . . .	28	14,685. 10	524. 47	7	1,586. 15	226. 59	35	16,271. 25	464. 88
Kanton	115	54,457. 55	473. 54	32	7,140. 60	223. 14	147	61,598. 15	419. 03
1904		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Oberland .	12	4,979. 30	414. 94	5	797. 55	159. 51	17	5,776. 85	339. 81
II. Mittelland .	24	12,145. 15	506. 05	10	1,621. —	162. 10	34	13,766. 15	404. 89
III. Emmental .	19	7,880. —	414. 74	5	2,414. 40	482. 88	24	10,294. 40	428. 93
IV. Seeland . .	20	8,161. 70	408. 08	7	1,156. 15	165. 16	27	9,317. 85	345. 10
V. Jura . . .	30	14,021. 30	467. 38	4	880. 10	220. 02	34	14,901. 40	438. 28
Kanton	105	47,187. 45	449. 40	31	6,869. 20	211. 60	136	54,056. 65	397. 48
1905		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Oberland .	20	7,844. 40	392. 22	3	701. 95	233. 98	23	8,546. 35	371. 58
II. Mittelland .	29	11,248. 05	387. 90	12	2,693. 85	224. 49	41	13,941. 90	340. 05
III. Emmental .	17	11,261. 20	662. 42	11	2,458. 40	232. 58	28	13,719. 60	489. 98
IV. Seeland . .	24	15,582. 20	649. 26	6	2,195. 15	365. 86	30	17,777. 35	592. 58
V. Jura . . .	24	11,981. 75	499. 24	2	428. 20	214. 10	26	12,409. 95	477. 31
Kanton	114	57,917. 60	508. 05	34	8,477. 55	249. 34	148	66,395. 15	448. 62
1901—1905		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
I. Oberland .	92	52,106. 90	566. 38	25	11,968. 55	478. 74	117	64,075. 45	547. 65
II. Mittelland .	143	66,356. 65	464. 03	54	11,935. 40	221. 03	197	78,292. 05	397. 42
III. Emmental .	86	39,621. —	460. 71	33	8,504. 80	257. 72	119	48,125. 80	404. 42
IV. Seeland . .	107	49,027. 15	458. 20	27	6,644. 05	246. 08	134	55,671. 20	415. 46
V. Jura . . .	142	69,540. 45	489. 72	22	5,412. 95	246. 04	164	74,953. 40	457. 03
Kanton	570	276,652. 15	485. 35	161	44,465. 75	276. 18	731	321,117. 90	439. 29
Durchschnitt pro Jahr	114,0	55,330. 43	—	32,2	8,893. 15	—	146,2	64,223. 58	—

Die Delikte in bezug auf reale Konkurrenz.

Jahre	Zahl der Angeklagten	Zahl der Freigesprochenen	Zahl der Schuldigerklärten	Gemäss Urteil wurden begangen Delikte im ganzen	Durchschnittlich pro Angeklagten	Bemerkungen	
1901 . . .	199	34	164	260	1,3	1	Geschäft durch Vergleich erledigt.
1902 . . .	210	37	172	219	1,0	1	" " " Tod "
1903 . . .	209	41	167	218	1,0	1	" " " Vergleich "
1904 . . .	201	48	152	206	1,0	1	" " " Tod "
1905 . . .	205	36	165	239	1,2	2	" " " Tod "
1901—1905 .	1024	196	820	1142	1,1	8 Geschäfte ohne Urteil erledigt.	
Durchschn.	205	39	164	228	1,1		

Tab. XIII b.

Die begangenen Delikte mit Rücksicht auf die Zahl der Angeschuldigten oder Mittäter.

Jahre	Zahl der Angeklagten	Zahl der begangenen Delikte	Einzelvergehen im ganzen	Gemeinschaftsvergehen von				
				2	3	4—6	7—12	im ganzen
1901	199	260	217	36	6	1	.	43
1902	210	219	181	26	7	3	2	38
1903	209	218	162	49	6	1	.	56
1904	201	206	156	38	10	2	.	50
1905	205	239	177	52	8	2	.	62
Total	1024	1142	893	201	37	9	2	249
Durchschnitt pro Jahr	205	228	179	40	7	2	0,4	49,8

Die Verurteilten in bezug auf Vorstrafen pro 1901—1905.

Jahre und Geschworenenbezirke	Zahl der Verurteilten	Vorstrafen haben erlitten								
		noch nicht	früher schon	und zwar						
				1mal	2mal	3-5mal	6-10mal	11-20mal	21-30mal	31-40mal
1901										
I. Oberland	27	17	10	4	2	3	.	1	.	.
II. Mittelland	42	17	25	8	5	7	2	2	.	1
III. Emmental	29	15	14	5	.	3	2	4	.	.
IV. Seeland	27	12	15	1	2	3	4	2	3	.
V. Jura	39	27	12	3	3	4	2	.	.	.
Kanton	164	88	76	21	12	20	10	9	3	1
1902										
I. Oberland	32	26	6	1	.	1	3	1	.	.
II. Mittelland	36	18	18	6	3	1	4	2	2	.
III. Emmental	24	15	9	3	2	2	2	.	.	.
IV. Seeland	33	13	20	8	3	6	3	.	.	.
V. Jura	47	27	20	12	3	3	.	.	1	1
Kanton	172	99	73	30	11	13	12	3	2	1
1903										
I. Oberland	20	9	11	.	3	4	3	1	.	.
II. Mittelland	64	36	28	4	5	7	6	5	1	.
III. Emmental	13	9	4	.	.	2	1	1	.	.
IV. Seeland	26	12	14	1	1	5	5	2	.	.
V. Jura	44	22	22	5	1	6	4	4	1	1
Kanton	167	88	79	10	10	24	19	13	2	1
1904										
I. Oberland	14	9	5	.	.	3	2	.	.	.
II. Mittelland	48	17	31	5	6	8	9	3	.	.
III. Emmental	34	27	7	2	.	1	2	2	.	.
IV. Seeland	28	12	16	3	1	7	2	3	.	.
V. Jura	28	14	14	5	3	2	3	1	.	.
Kanton	152	79	73	15	10	21	18	9	.	.
1905										
I. Oberland	27	19	8	3	1	1	1	2	.	.
II. Mittelland	42	21	21	7	3	3	4	4	.	.
III. Emmental	27	15	12	4	1	3	1	3	.	.
IV. Seeland	38	22	16	4	3	5	3	1	.	.
V. Jura	31	15	16	3	2	9	.	2	.	.
Kanton	165	92	73	21	10	21	9	12	.	.
1901—1905										
I. Oberland	120	80	40	8	6	12	9	5	.	.
II. Mittelland	232	109	123	30	22	16	25	16	3	1
III. Emmental	127	81	46	14	3	11	8	10	.	.
IV. Seeland	152	71	81	17	10	26	17	8	3	.
V. Jura	189	105	84	28	12	24	9	7	1	2
Kanton	820	446	374	97	53	99	68	46	7	1

Zahl und Dauer der Hauptstrafen und Zahl der akzessorischen

Jahre und Geschworen- bezirke	Zahl und Dauer													
	Zuchthaus in der Dauer von Jahren													
	1—1½	1½—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—10	10—12	12—15	15—20	lebens- länglich	im ganzen
1901														
I. Oberland . . .	9	4	1	2	16
II. Mittelland . . .	14	3	3	2	1	23
III. Emmental . . .	7	2	5	3	1	.	1	19
IV. Seeland . . .	4	2	3	1	.	1	.	1	13
V. Jura	6	5	2	.	.	.	1	14
Kanton	40	16	14	8	1	1	2	1	1	.	.	.	1	85
1902														
I. Oberland . . .	3	.	3	2	1	9
II. Mittelland . . .	7	3	3	1	.	1	15
III. Emmental . . .	3	1	1	1	6
IV. Seeland . . .	7	2	2	.	1	12
V. Jura	5	2	3	1	11
Kanton	25	8	12	4	2	1	.	.	1	53
1903														
I. Oberland . . .	7	2	3	.	1	2	.	.	1	14
II. Mittelland . . .	21	4	5	3	1	.	.	.	1	.	.	.	1	36
III. Emmental . . .	5	1	1	.	.	2	9
IV. Seeland . . .	7	2	2	1	12
V. Jura	9	4	3	3	.	1	20
Kanton	49	13	14	6	1	5	.	.	2	.	.	.	1	91
1904														
I. Oberland . . .	5	1	.	.	1	7
II. Mittelland . . .	13	3	1	1	4	.	1	.	1	24
III. Emmental . . .	10	2	1	1	.	.	1	15
IV. Seeland . . .	4	3	4	1	1	13
V. Jura	4	4	6	1	1	.	.	.	16
Kanton	36	13	12	4	6	.	2	.	1	1	.	.	.	75
1905														
I. Oberland . . .	6	2	1	1	.	2	1	13
II. Mittelland . . .	13	5	.	4 ¹	2	1	1	26 ¹
III. Emmental . . .	9	1	2	1	1	1	15
IV. Seeland . . .	9	4	2	.	.	1	1	.	.	16
V. Jura	4	3	4	2	3	1	1	.	.	18
Kanton	41	15	9	7	5	5	2	.	.	.	2	1	1	88
1901—1905 zus.														
I. Oberland . . .	30	9	8	5	2	4	1	59
II. Mittelland . . .	68	18	12	11	7	2	2	.	2	.	.	2	1	124
III. Emmental . . .	34	7	10	5	1	2	2	.	.	1	1	1	1	64
IV. Seeland . . .	31	13	13	2	2	2	.	1	2	66
V. Jura	28	18	18	6	3	2	1	.	1	1	1	.	.	79
Total Kanton	191	65	61	29	15	12	6	1	5	1	2	1	3	392

¹ Eine Enthaltung in einer Besserungsanstalt inbegriffen.

Strafen pro 1901—1905 (zugemessene Strafen).

der Hauptstrafen

Korrektionshaus in der Dauer von Monaten										Gefangenschaft i. d. Dauer v. Tagen					Zahl der Nebenstrafen						
2—3	3—4	4—5	5—6	6—9	9—12	12—18	18—24	über 24	im ganzen	1—20	20—40	über 40	im ganzen	Geldbussen als Hauptstrafe	Verweisung	Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	Amtsentsetzung	Wirtshaus-Verbot	Geldbussen	Gefangenschaft	im ganzen
1	2	3	3	4	3	1	1	.	6	2	.	.	2	5	4	4	.	3	.	12	
2	3	2	4	3	1	.	.	.	13	1	1	4	6	4	2	1	.	13	.	20	
3	1	2	6	2	2	.	4	2	2	.	.	4	2	9	
3	1	.	2	1	.	1	1	.	9	1	4	.	5	1	1	.	.	6	.	12	
2	2	1	.	3	7	2	.	1	18	2	2	1	5	2	7	6	.	10	2	25	
10	8	3	6	11	8	4	1	1	52	8	9	5	22	5	22	15	1	.	36	4	78
1	2	3	2	2	5	5	1	.	18	1	1	.	2	6	8	.	2	6	.	22	
2	1	2	.	3	3	5	1	.	15	4	1	1	.	2	11	1	1	3	.	18	
3	1	.	.	5	3	3	1	.	13	5	10	10	
1	3	1	4	2	1	.	.	.	12	5	2	2	9	3	8	.	4	3	1	19	
2	5	.	3	3	4	.	1	.	18	6	4	1	11	7	4	8	1	2	9	.	24
7	14	3	12	18	18	3	1	.	76	21	8	4	33	10	15	45	2	9	21	1	93
1	4	1	.	3	2	1	3	2	5	1	3	.	1	6	5	.	.	2	.	13	
4	4	.	3	1	3	.	.	.	15	8	3	.	11	2	7	11	.	4	.	22	
1	2	.	2	2	5	.	.	.	12	1	.	.	1	1	11	1	5	1	.	19	
4	1	1	.	3	2	2	2	.	15	5	2	.	7	2	6	6	.	2	.	14	
9	8	1	5	9	13	4	2	.	51	15	5	.	20	5	21	39	1	7	7	1	76
1	3	1	.	1	3	5	1	.	2	1	2	2	5	.	2	4	2	.	2	1	11
3	3	1	.	3	5	1	.	.	16	7	1	.	8	.	1	12	1	.	3	.	17
1	2	.	2	5	2	.	.	.	10	7	2	.	9	.	4	7	.	.	1	.	12
2	2	1	.	3	2	2	1	.	13	1	.	1	2	.	2	12	.	.	1	.	15
2	.	3	.	4	9	2	1	.	3	.	4	2	1	.	3	1	11
5	9	2	5	12	13	3	1	.	50	18	6	3	27	.	13	47	4	.	10	2	76
1	1	1	.	5	8	3	2	.	5	1	4	6	.	4	.	14	
1	.	1	1	2	2	.	1	.	7	7	1	.	8	1	9	5	1 ²	.	1	1	17
2	1	.	2	6	1	.	.	.	12	15	.	.	3	.	18
4	1	3	1	5	.	2	1	.	17	4	.	1	5	.	3	8	.	.	10	1	22
.	3	1	1	.	5	.	.	.	10	1	1	1	3	.	6	3	.	.	1	.	10
8	6	5	3	14	13	3	1	1	54	15	4	2	21	2	22	37	1	.	19	2	81
1	7	3	2	17	5	4	.	.	39	8	5	2	15	7	23	27	2	2	17	1	72
11	12	1	11	12	16	2	.	1	66	27	7	5	39	3	23	41	4	1	24	1	94
8	4	2	2	13	14	2	.	.	45	14	4	.	18	.	6	40	.	.	8	3	57
11	9	5	9	13	8	5	3	.	63	12	6	4	22	1	14	40	1	9	21	2	87
8	13	3	7	9	22	4	3	1	70	16	10	3	29	11	27	25	2	4	23	3	84
39	45	14	31	64	65	17	6	2	283	77	32	14	123	22	93	173	9	16	93	10	394

² Ärztliche Praxis.

Tab. XV b.

Strafmilderung.

(Zahl der Hauptstrafen, welche durch die ausgestandene Untersuchungshaft oder wegen jugendlichem Alter, Unzurechnungsfähigkeit etc. umgewandelt resp. gemildert oder durch die ausgestandene Untersuchungshaft als getilgt erachtet wurden.)

Jahre	Hauptstrafen im ganzen ¹	Zuchthaus				Korrektionshaus				Gefangenschaft		
		Zahl der Zuchthausstrafen	Korrektions- haus	umgewandelt in einfache Enthaltung	Getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft	Zahl der ausgesprochenen Korrektions- hausstrafen	Gefangenschaft oder Einzelhaft	umgewandelt in einfache Enthaltung	Getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft	Zahl der ausgesprochenen Gefängnisstrafen	Getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft	Dazu Geldbussen als Hauptstrafe
1901 . .	159	85	14	3	.	52	23	1	1	22	6	5
1902 . .	162	53	16	.	.	76	26	.	2	33	5	10
1903 . .	162	91	28	1	.	51	15	.	.	20	5	5
1904 . .	152	75	13	.	.	50	13	1	3	27	5	.
1905 . .	163	88	13	.	1	54	19	.	1	21	7	2
1901-1905	798	392	84	4	1	283	96	2	7	123	29	22
Durchschnitt pro Jahr .	159,6	78,4	16,8	0,8	0,2	56,6	19,2	0,4	1,4	24,6	5,8	4,4

¹ Die Geldbussen (im ganzen 22) nicht mitgerechnet.

Strafmilderung.

(Übersicht nach Geschworenenbezirken pro 1901—1905.)

Geschworenen- bezirke												
I. Oberland	113	59	11	.	.	39	12	.	.	15	1	7
II. Mittelland	229	124	32	.	.	66	22	1	6	39	10	3
III. Emmental	127	64	14	2	.	45	20	.	1	18	6	.
IV. Seeland .	151	66	14	2	1	63	21	.	.	22	7	1
V. Jura . .	178	79	13	.	.	70	21	1	.	29	5	11
Kanton	798	392	84	4	1	283	96	2	7	123	29	22

Anmerkung. Interessant für eine allfällige zukünftige Bearbeitung wäre auch der Nachweis über die Gründe der Strafmilderung.

Tab. XVI a.

Die Korrektionshausstrafen pro 1901—1905. Gründe der Korrektionalisierung.

(Inbegriffen sind die wegen Anrechnung von ausgestandener Untersuchungshaft in Einzelhaft umgewandelten Korrektionshausstrafen.)

Jahre	Anzahl der Korrektions-hausstrafen	Die Korrektionsstrafen stützen sich auf			
		Verurteilung wegen eines Vergehens	Verurteilung wegen Versuchs eines Vergehens	Abzug der Untersuchungshaft von der auszusprechenden peinl. Strafe	Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit bei Verurteilung wegen eines Vergehens
1901	66	39	9	12	6
1902	90	62	18	.	10
1903	80	65	9	2	4
1904	62	48	11	3	.
1905	68	35	16	9	8
Total	366	249	63	26	28
Durchschnitt pro Jahr	73,2	49,8	12,6	5,2	5,6

Tab. XVI b.

Die Verurteilten in bezug auf Zurechnungsfähigkeit pro 1901—1905.

Geschworenenbezirke	Gemindert zurechnungsfähig erklärt wurden						Durchschnitt pro Jahr
	1901	1902	1903	1904	1905	1901—1905 Total	
I. Oberland	1	1	.	1	3	6	1,2
II. Mittelland	5	.	1	3	9	1,8
III. Emmental	1	2	.	2	.	5	1,0
IV. Seeland	3	2	1	3	2	11	2,2
V. Jura	2	1	1	1	1	6	1,2
Kanton	7	11	2	8	9	37	7,4

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen

Art der strafbaren Handlungen	An-geklagte		Delikte begangen					
	im ganzen	davon weibliche	nach Anklage		nach Urteil			
			als Haupttat	als Nebentat	als Haupttat	als Nebentat	von einer Person	von mehreren Personen
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	Tit. des St. G. ¹							
Friedensstörungen	II	6	6
Fälschungen	V	6	.	4	2	4	1	4
Falscher Eid und falsches Zeugnis	VI ¹	14	3	13	3	10	3	13
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VI ²	6	1	6	1	6	1	7
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VII ¹	13	7	13	2	10	2	12
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VII ²	35	.	28	3	26	3	26
Strafbare Handlungen gegen den Familienstand, Entführung	VII ³
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	VIII	26	2	25	13	23	13	34
Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen	IX	3	.	3	6	3	6	9
Brandstiftung, Eigentumsbeschädig.	X	13	3	11	1	8	1	6
Raub, Erpressung	XI ¹	8	.	6	1	6	1	5
Diebstahl	XI ²	61	11	50	28	46	28	51
Unterschlagung	XI ³	8	.	8	9	7	8	14
Betrug	XII ²	3	.	2	7	2	7	7
Polizeiübertretungen	Buch IV	1	.	1	11	1	10	11
Strafbare Handlungen gegen andere kantonale Gesetze		2	.	1	16	2	15	11
Strafbare Handlungen gegen Bundesgesetze	1	.	1	1
Total		199	27	171	110	154	106	217
								43

¹ Verweisung auf die betreffenden Titel und Abschnitte des bern. Strafgesetzbuchs.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten durch die Assisen

Geschworenenbezirke								
I. Oberland	31	3	29	16	26	15	38	3
II. Mittelland	51	9	43	35	38	35	51	22
III. Emmental	31	3	29	21	27	21	46	2
IV. Seeland	33	7	30	17	28	16	34	10
V. Jura	53	5	40	21	35	19	48	6
Total	199	27	171	110	154	106	217	43

Delikte durch die Assisen und die Kriminalkammer im Jahr 1901.

Angeklagte im ganzen	Verurteilt wurden					Gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt wurden					Verfahren eingestellt durch Vergleich oder Tod (Angeklagte)				
	mildernder Umstände	unter Annahme	beschränkter Zurechnungs- fähigkeit	zu Strafen ² (inklusive Nebenstrafen)	peinlich	kor- rektionell	polizeilich	im ganzen (Anzahl)	Angeklagte im ganzen	davon straflos erklärt	mit	ohne	unter Kostenfolge	wegen Unzurechnungs- fähigkeit	
6	6	1	5	6	5	6	5	6	4	1	2	1	2	1	.
10	6	1	2	6	3	5	4	10	1	3	2	1	1	.	.
5	9	2	1	8	19	3	7	27	7	2	4	3	3	.	.
10	24	1
27
24	8	.	12	12	.	.	.	24	2	.	2
2	2	2	1	1	1	3	5	5	6	1	1	3	2	1	1
7	5	2	5	2	2	3	5	5	3	1	1	3	3	1	.
5	2	1	2	3	13	1	54	7	7	1	1	5	1	.	.
54	10	.	40	13	5	1	54	7	1	.	1	5	1	.	.
7	4	.	2	5	5	.	7	7	.	.	.	1	.	.	.
3	1	.	.	3	.	.	3	3
1	1	.	.	.	10	10
3	2	.	.	.	17	17
.
164	85	7	83	76	31	190	34	3	6	18	10	3	1	.	.

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige der Verurteilten.

und die Kriminalkammer nach Geschworenbezirken im Jahr 1901.

27	15	1	15	9	6	30	4	1	1	1	2	1	.	.
42	20	.	23	19	10	52	9	1	1	5	3	1	.	.
29	13	1	19	10	4	33	2	.	2
27	12	3	13	14	3	30	5	1	.	5	.	1	.	1
39	25	2	13	24	8	45	14	.	2	7	5	.	.	.
164	85	7	83	76	31	190	34	3	6	18	10	3	1	.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen

Art der strafbaren Handlungen	An-geklagte		Delikte begangen					
	im ganzen	davon weibliche	nach Anklage		nach Urteil			
			als Haupttat	als Nebentat	als Haupttat	als Nebentat	von einer Person	Von mehreren Personen
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	Tit. des St. G. ¹							
Friedensstörungen	II
Fälschungen	V	1	.	1	3	1	3	4
Falscher Eid und falsches Zeugnis .	VI ¹	8	1	8	5	7	5	12
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VI ²	7	1	7	.	3	.	3
Misshandlungen	VII ¹	14	7	10	2	5	.	5
Strafbare Handlungen gegen den Familienstand, Entführung	VII ²	44	2	29	2	28	2	22
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	VII ³	2	2	2	2	2	2	2
Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen	VIII	28	.	28	18	25	16	41
Brandstiftung, Eigentumsbeschädig.	IX	2	.	2	.	1	.	1
Raub, Erpressung	X	10	3	9	2	7	2	8
Diebstahl	XI ¹	9	1	7	.	6	.	4
Unterschlagung	XI ²	54	11	43	20	41	19	43
Betrug	XI ³	16	2	16	5	14	5	19
Polizeiübertretungen	XII ²	3	.	3	9	3	7	10
Strafbare Handlungen gegen andere kantonale Gesetze	Buch IV	8	.	1	4	1	4	1
Strafbare Handlungen gegen Bundesgesetze	4	1	3	11	3	7	6
Total	.	210	31	169	83	147	72	181
								38

¹ Verweisung auf die betreffenden Titel und Abschnitte des bern. Strafgesetzbuchs.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten durch die Assisen

Geschworenenbezirke								
I. Oberland	44	12	35	13	30	10	33	7
II. Mittelland	46	9	43	20	35	17	48	4
III. Emmental	26	3	23	20	21	17	34	4
IV. Seeland	36	4	29	16	28	15	34	9
V. Jura	58	3	39	14	33	13	32	14
Total	210	31	169	83	147	72	181	38

Delikte durch die Assisen und die Kriminalkammer im Jahr 1902.

Verurteilt wurden				Gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt wurden			
Angeklagte im ganzen	unter Annahme mildernder Umstände beschränkter Zurechnungs- fähigkeit	zu Strafen ² (inklusive Nebenstrafen)		Angeklagte im ganzen	davon straflos erklärt	mit	ohne
		peinlich	kor- rektionell				
1	1	6	1	3	3	2	1
7	6	2	1	7	7	6	1
3	2	5	2	3	3	2	1
5	1	34	1	35	39	3	1
39	34	35	4	35	39	3	1
2	2	1	2	2	2	1	1
25	14	4	6	19	25	3	1
1	1	6	2	7	7	2	1
7	6	2	3	4	3	1	1
8	3	3	7	1	8	1	1
47	15	15	15	32	47	7	2
13	7	1	3	10	13	3	3
3	1	8	1	2	3	1	1
8	8	8	2	15	17	1	1
3	2	2	1	15	16	1	1
.
172	107	11	42	121	33	196	1
					37	6	10
						6	21
							1
							1

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige der Verurteilten.

und die Kriminalkammer nach Geschworenenbezirken im Jahr 1902.

32	21	1	5	25	10	40	12	3	3	2	7	1	.	.
36	17	5	13	23	3	39	9	1	2	2	5	.	.	1
24	16	2	6	18	.	24	2	.	1	.	1	.	.	.
33	18	2	10	24	3	37	3	1	.	.	3	.	.	.
47	35	1	8	31	17	56	11	1	4	2	5	.	.	.
172	107	11	42	121	33	196	37	6	10	6	21	1	.	1

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen

Art der strafbaren Handlungen	Tit. des St. G. ¹	An-geklagte		Delikte begangen					
		im ganzen	davon weibliche	nach Anklage		nach Urteil			
				als Haupttat	als Nebentat	als Haupttat	als Nebentat	von einer Person	von mehreren Personen
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	II	.	.	.	3	.	3	3	.
Friedensstörungen	V	1	.	1	2	1	1	2	.
Fälschungen	VI ¹	19	4	18	6	16	6	17	5
Falscher Eid und falsches Zeugnis .	VI ²	3	1	3	.	2	.	.	2
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VII ¹	17	5	16	.	12	.	12	.
Misshandlungen	VII ²	44	.	32	3	25	3	23	5
Strafbare Handlungen gegen den Familienstand, Entführung	VII ³
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	VIII	20	1	20	11	18	10	25	3
Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen	IX	2	.	2	1	2	1	3	.
Brandstiftung, Eigentumsbeschädig.	X	14	3	10	1	6	1	4	3
Raub, Erpressung	XI ¹	17	1	13	1	11	.	2	9
Diebstahl	XI ²	63	8	55	23	49	23	47	25
Unterschlagung	XI ³	8	1	8	8	6	6	10	2
Betrug	XII ²	1	.	1	5	1	4	5	.
Polizeiübertretungen	Buch IV	.	.	.	4	.	4	4	.
Strafbare Handlungen gegen andere kantonale Gesetze	7	.	7	5	2
Strafbare Handlungen gegen Bundesgesetze
Total	.	209	24	179	75	149	69	162	56

¹ Verweisung auf die betreffenden Titel und Abschnitte des bern. Strafgesetzbuchs.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten durch die Assisen

Geschworenenbezirke									
I. Oberland	25	2	23	13	20	10	23	7	
II. Mittelland	73	12	64	26	59	25	58	26	
III. Emmental	20	2	18	10	13	9	22	.	
IV. Seeland	34	.	31	11	22	10	22	10	
V. Jura	57	8	43	15	35	15	37	13	
Total	209	24	179	75	149	69	162	56	

Delikte durch die Assisen und die Kriminalkammer im Jahr 1903.

Angeklagte im ganzen	Verurteilt wurden					Gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt wurden					Verfahren eingestellt durch Vergleich oder Tod (Angeklagte)		
	mildernder Umstände	unter Annahme beschränkter Zurechnungs- fähigkeit	peinlich	zu Strafen ² (inklusive Nebenstrafen)	kor- rektionell	polizeilich	im ganzen (Anzahl)	Angeklagte im ganzen	davon straflos erklärt	mit Entschädi- gung	ohne	unter Kostenfolge	wegen Unzurechnungs- fähigkeit
1	1	.	.	.	1	.	1
17	12	.	5	12	.	.	17	2	.	.	2	.	.
2	2	.	.	2	.	.	2	1	.	.	.	1	.
12	10	1	6	6	.	.	12	4	.	.	1	3	.
30	19	.	11	19	.	.	30	12	2	5	4	3	1
.
18	7	.	8	10	.	.	18	2	.	.	1	1	.
2	2	.	.	.	2	2
6	5	.	6	.	.	6	6	7	.	5	1	1	1
14	6	.	3	11	.	.	14	3	.	1	2	.	.
56	15	1	25	30	1	56	7	1	2	4	1	1	.
5	2	.	.	5	.	5	3	.	.	1	2	.	.
1	1	.	.	1	.	1	1
.	2	2
3	7	7
.
167	82	2	64	97	13	174	41	3	13	16	12	2	1

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige der Verurteilten.

und die Kriminalkammer nach Geschworenenbezirken im Jahr 1903.

20	9	.	11	9	2	22	5	1	3	.	2	.	.
64	33	.	23	38	5	66	9	1	2	4	3	1	.
13	5	.	6	7	1	14	7	.	3	2	2	1	.
26	14	1	8	16	3	27	7	.	1	4	2	.	1
44	21	1	16	27	2	45	13	1	4	6	3	.	.
167	82	2	64	97	13	174	41	3	13	16	12	2	1

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen

Art der strafbaren Handlungen	An-geklagte		Delikte begangen					
	im ganzen	davon weibliche	nach Anklage		nach Urteil			
			als Haupttat	als Nebentat	als Haupttat	als Nebentat	von einer Person	von mehreren Personen
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	Tit. des St. G. ¹							
Friedensstörungen	II	.	.	4	.	4	4	.
Fälschungen	V	4	.	2	2	1	2	3
Falscher Eid und falsches Zeugnis .	VI ¹	15	2	14	3	13	3	11
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VI ²	4	.	4	1	2	1	3
Misshandlungen	VII ¹	12	5	12	1	10	1	9
Strafbare Handlungen gegen den Familienstand, Entführung . . .	VII ²	23	.	16	2	14	2	13
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	VII ³
Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen	VIII	27	1	25	3	23	2	24
Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung .	IX	2	.	2	1	.	.	.
Raub, Erpressung	X	6	1	6	.	5	.	5
Diebstahl	XI ¹	22	2	13	1	11	1	5
Unterschlagung	XI ²	70	10	55	32	46	28	46
Betrug	XI ³	10	.	9	8	6	7	12
Polizeiübertretungen	XII ²	2	.	2	9	.	9	9
Strafbare Handlungen gegen andere kantonale Gesetze	Buch IV	.	.	.	1	.	1	1
Strafbare Handlungen gegen Bundesgesetze	1	3	1	6	1	5	3
Total	.	201	24	164	79	135	71	156
								50

¹ Verweisung auf die betreffenden Titel und Abschnitte des bern. Strafgesetzbuchs.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten durch die Assisen

Geschworenbezirke								
I. Oberland	27	1	20	9	15	8	23	.
II. Mittelland	59	10	47	26	40	22	36	26
III. Emmental	38	5	30	21	27	19	32	14
IV. Seeland	34	2	30	13	27	12	34	5
V. Jura	43	6	37	10	26	10	31	5
Total	201	24	164	79	135	71	156	50

Delikte durch die Assisen und die Kriminalkammer im Jahr 1904.

Verurteilt wurden							Gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt wurden					Vorfahren eingestellt durch Vergleich oder Tod (Angeklagte)	
Angeklagte im ganzen	unter Annahme		zu Strafen ² (inklusive Nebenstrafen)			Angeklagte im ganzen	mit Entschädi- gung		ohne		unter Kostenfolge	wegen Unzurechnungs- fähigkeit	
	mildernder Umstände	beschränkter Zurechnungs- fähigkeit	peinlich	kor- rektionell	polizeilich		davon straftlos erklärt	unter Kostenfolge					
1	.	.	.	1	1	2
13	5	2	6	7	1	1
2	.	.	1	1	1	1
10	6	.	6	4	.	10
15	11	1	1	14	1	16
24	17	5	6	18	.	24	3	.	2	1	.	.	.
3	3	2	2	1	.	3	1	1
16	5	.	9	7	.	16	3
57	20	.	29	28	.	57	13	.	2	1	.	.	.
7	5	.	3	4	.	7	3	.	5	6	.	.	.
.	1	1	2	.	1	1	.	.	.
1	1	.	.	1	3	4
3	1	.	.	3	4	7
152	76	8	63	90	10	163	48	10	8	21	19	3	1

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige der Verurteilten.

und die Kriminalkammer nach Geschworenenbezirken im Jahr 1904.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen

Art der strafbaren Handlungen	Tit. des St. G. ¹	An-geklagte		Delikte begangen					
		im ganzen	davon weibliche	nach Anklage		nach Urteil			
				als Haupttat	als Nebentat	als Haupttat	als Nebentat	von einer Person	von mehreren Personen
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	II	1	.	1	8	1	7	6	2
Friedensstörungen	V	2	.	2	7	2	6	8	.
Fälschungen	VI ¹	17	1	15	.	15	.	12	3
Falscher Eid und falsches Zeugnis .	VI ²	11	3	10	2	8	2	5	5
Strafbare Handlungen gegen das Leben	VII ¹	20	6	19	2	16	2	14	4
Misshandlungen	VII ²	31	2	22	3	15	2	8	9
Strafbare Handlungen gegen den Familienstand, Entführung . . .	VII ³
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	VIII	34	.	33	15	31	15	44	2
Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen	IX	3	1	3	.	2	.	2	.
Brandstiftung, Eigentumsbeschädig.	X	3	.	3	.	1	.	1	.
Raub, Erpressung	XI ¹	12	.	9	1	5	1	3	3
Diebstahl	XI ²	59	10	49	22	48	21	38	31
Unterschlagung	XI ³	10	.	10	9	7	7	14	.
Betrug	XII ²	.	.	.	6	.	4	4	.
Polizeiübertretungen	Buch IV	.	.	.	7	.	7	5	2
Strafbare Handlungen gegen andere kantonale Gesetze	9	.	8	8	.
Strafbare Handlungen gegen Bundesgesetze	2	.	2	5	2	4	5
Total	.	205	23	178	96	153	86	177	62

¹ Verweisung auf die betreffenden Titel und Abschriften des bern. Strafgesetzbuchs.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten durch die Assisen

Geschworenbezirke									
I. Oberland	28	4	27	12	26	10	31	5	
II. Mittelland	58	8	48	19	41	17	45	13	
III. Emmental	37	2	29	23	25	22	36	11	
IV. Seeland	48	5	43	31	34	28	38	24	
V. Jura	34	4	31	11	27	9	27	9	
Total	205	23	178	96	153	86	177	62	

Delikte durch die Assisen und die Kriminalkammer im Jahr 1905.

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige der Verurteilten.

und die Kriminalkammer nach Geschworenbezirken im Jahr 1905.

27	17	3	12	14	4	30	1	.	.	1
42	17	3	20	22	2	44	13	2	2	7	4	1	.	3
27	9	.	12	15	3	30	9	3	1	.	8	.	.	1
38	22	2	21	17	8	46	10	.	3	3	4	.	.	.
31	19	1	18	13	2	33	3	1	.	3	.	1	.	.
165	84	9	83	81	19	183	36	6	6	14	16	2	.	4

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten und der begangenen
Zeitraum von

Art der strafbaren Handlungen	An-geklagte		Delikte begangen							
	im ganzen	davon weibliche	nach Anklage		nach Urteil					
			als Haupttat	als Nebentat	als Haupttat	als Nebentat	von einer Person	von mehreren Personen		
1 Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen	Tit. des St. G. ¹	II	1	.	1	21	1	20	19	2
2 Friedensstörungen		V	14	.	10	16	9	13	21	1
3 Fälschungen		VI ¹	73	11	68	17	61	17	65	13
4 Falscher Eid und falsches Zeugnis .		VI ²	31	6	30	4	21	4	18	7
5 Strafbare Handlungen gegen das Leben .		VII ¹	76	30	70	7	53	5	52	6
6 Misshandlungen		VII ²	177	4	127	13	108	12	92	28
7 Strafbare Handlungen gegen den Familienstand, Entführung		VII ³	2	2	2	2	2	2	2	2
8 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit		VIII	135	4	131	60	120	56	168	8
9 Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen		IX	12	1	12	8	8	7	15	.
10 Brandstiftung, Eigentumbeschädig.		X	46	10	39	4	27	4	24	7
11 Raub, Erpressung		XI ¹	68	4	48	4	39	3	19	23
12 Diebstahl		XI ²	307	50	252	125	230	119	225	124
13 Unterschlagung		XI ³	52	3	51	39	40	33	69	4
14 Betrug		XII ²	9	.	8	36	6	31	35	2
15 Polizeiübertretungen		Buch IV	9	.	2	27	2	26	22	6
16 Strafbare Handlungen gegen andere kantonale Gesetze			7	4	5	49	6	42	33	15
17 Strafbare Handlungen gegen Bundesgesetze			5	.	5	11	5	10	14	1
Total			1024	129	861	443	738	404	893	249

¹ Verweisung auf die betreffenden Titel und Abschnitte des bern. Strafgesetzbuchs.

Die Beurteilung der Straffälle bezw. der Angeklagten durch die Assisen und

Geschworenenbezirke								
I. Oberland	155	22	134	63	117	53	148	22
II. Mittelland	287	48	245	126	213	116	238	91
III. Emmental	152	15	129	95	113	88	170	31
IV. Seeland	185	18	163	88	139	81	162	58
V. Jura	245	26	190	71	156	66	175	47
Total	1024	129	861	443	738	404	893	249

Delikte durch die Assisen und die Kriminalkammer im 5jährigen 1901—1905.

Verurteilt wurden							Gänzlich freigesprochen resp. straflos erklärt wurden						
Angeklagte im ganzen	unter Annahme	mildernder Umstände beschränkter Zurechnungsfähigkeit	zu Strafen ² (inklusive Nebenstrafen)			Angeklagte im ganzen (Anzahl)	Angeklagte im ganzen	davon straflos erklärt	mit	ohne	unter Kostenfolge	wegen Unzerechnungsfähigkeit	Verfahren eingestellt durch Vergleich oder Tod (Angeklagte)
			peinlich	korrektionell	polizeilich								
1	.	.	.	4	2	6
12	11	.	.	11	5	16	3	.	.	1	2	.	.
64	37	1	27	37	.	64	8	.	.	5	3	.	.
21	20	2	6	15	.	21	10	.	2	4	4	.	.
52	41	7	30	22	.	52	22	2	5	4	13	1	.
127	101	3	28	99	1	128	45	10	10	15	20	1	2
2	2	1	.	2	.	2
123	61	11	48	75	.	123	11	.	6	3	2	.	1
7	7	1	1	2	7	10	2	.	.	2	.	.	3
24	20	6	17	7	.	24	21	4	8	8	5	4	1
49	19	2	26	23	.	49	19	1	4	11	4	1	.
268	72	3	141	124	3	268	38	8	5	19	14	1	.
39	24	.	9	30	.	39	13	1	1	3	9	2	.
7	3	.	1	6	.	7	2	.	1	.	1	.	.
9	9	.	.	2	36	38	1	.	1
10	5	.	.	3	45	48	1	1	.	.	1	.	.
5	2	.	1	3	7	11
820	434	37	335	465	106	906	196	28	43	75	78	11	8

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige

² Die Angaben beziehen sich in diesen 4 Rubriken auf die Zahl der Strafen, nicht auf diejenige der Verurteilten.

die Kriminalkammer nach Geschworenenbezirken pro 1901—1905 zusammen.

120	69	6	49	66	24	139	35	9	9	6	20	3	.
232	112	9	99	130	23	252	51	5	9	25	17	3	4
127	61	5	55	72	9	136	24	4	8	5	11	3	1
152	76	11	65	86	18	169	31	3	5	15	11	1	2
189	116	6	67	111	32	210	55	7	12	24	19	1	1
820	434	37	335	465	106	906	196	28	43	75	78	11	8

Jahre und Geschwornen- bezirke	Tit. II Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, Art. 71—87			Tit. V Friedensstörungen, Art. 93—100			Tit. VI Strafbare Handlungen liche Treue und Fälschungen, Art. 101—113							
	Widersetzung geg. Beamte, Art. 76	Entweichung von Gefangenen, Art. 80	Verweisungsbruch, Art. 81	Übertretung Wirts- hausverbot, Art. 82	Hausfriedensbruch, Art. 95	Störung der öffentl. Ruhe, Art. 97	Drohungen, Art. 98	Tätl. Bedrohung, Messerzucken, A. 99	Münzfälschung, Art. 101	Ausgeben falschen Geldes, Art. 102	Fälschung öffentl. Urkunden, A. 106—108	Fälschung v. Privat- urkunden, Art. 110	Fälschung, d. keine bestim. Schätzung zulassen, A. 112	Gebräuch gefälsch. Gegenstände, A. 113
1901—1905 zus.														
I. Oberland	2	3	1	3	1	4	7	2	.	.
II. Mittelland	1	2	1	1	1	1	1	1	1	2	10	10	.	.
III. Emmental	2	.	1	1	1	1	2	3	4	2	2	1	1
IV. Seeland	2	1	3	.	.	.	1	3	5	10	5	1	1
V. Jura	3	1	.	1	.	.	.	5	1
Ausserhalb des Kts.
Total	3	10	4	4	2	.	3	15	8	1	33	21	4	3
Jahre														
1901	5	1	5	1	.	9	4	.	.
1902	1	3	1	4	2	3	1
1903	1	1	2	.	.	.	1	1	1	8	8	.	2
1904	1	2	1	.	2	.	.	1	2	2	6	4	.	.
1905	2	2	1	2	2	.	.	4	5	5	6	3	1	.
Total	3	10	4	4	2	.	3	15	8	1	33	21	4	3

(Fortsetzung) Zahl und Art der strafbaren Handlungen¹ nach Geschwornenbezirken,

Jahre und Geschwornen- bezirke	Tit. VIII Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit, Art. 161—176								Tit. IX Ehrverletzung, falsche Anklage, Pressvergehen, Art. 177—188				
	Öffentl. Verletzung d. Schamhaftigkeit, Art. 162	Konkubinat, Art. 163	Gewerbsmässig Unzucht, Art. 164, in Verb. mit Erklärung vom 30. 1. 1866 Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Art. 165—166	Gewerbsmässige Kuppelei, Art. 168	Notzucht und widernatürliche Unzucht, Art. 170	Gewaltsamer An- griff geg. d. Scham- haftigkeit, Art. 171	Schändung, Art. 172	Mehräc. Ehe, Art. 174	Verläumung, Art. 177	Einfache Ehrver- letzung, Art. 178	Wissentlich falsche Anzeige, Art. 181	Pressvergehen, Art. 188	
1901—1905 zus.													
I. Oberland	2	.	.	5	.	20	1	1	.	1	2	2	.
II. Mittelland	3	1	.	10	.	16	4	2	.	2	4	1	.
III. Emmental	3	.	.	10	.	29	3
IV. Seeland	1	2	1	10	1	17	6	1	1	.	.	1	.
V. Jura	1	1	.	7	.	14	1	.	1
Ausserhalb des Kts.	1
Total	10	4	1	42	1	96	16	4	2	3	6	2	.
Jahre													
1901	1	.	11	1	19	4	.	.	3	3	1	.
1902	3	.	.	13	.	17	4	2	.	.	1	.	.
1903	1	2	.	6	.	16	2	.	.	1	.	.	.
1904	2	.	.	3	.	17	1	1	2
1905	4	1	1	9	.	27	5	1	.	1	1	1	.
Total	10	4	1	42	1	96	16	4	2	3	6	2	.

¹ Mit Rücksicht auf den Tatort.

bezirken, in Anordnung des Strafgesetzbuches (nach dem Tatort) pro 1901—1905².

gegen öffentl.-Glauben		Tit. VII Strafbare Handlungen gegen die Personen														
		I. Abschnitt Strafbare Handlungen gegen das Leben, Art. 123—138					II. Abschnitt Misshandlungen mit folgenden Folgen, Art. 139—149					III. Abschnitt Strafb. Hdgl. geg. den Familienstand Art. 150—160				
Meineid, Art. 114	Fahrlässiger Eid, Art. 117	Totschlag, Art. 126	Fahrlässige Tötung, Art. 127	Kindsmord, Art. 129	Niederkunftsverheiml., Art. 131—134	Abtreibung der Leibesfrucht, Art. 135	Tod des Miss-handelten, Art. 139	Bleibender Nachteil, Art. 140	Arbeitsunfähigkeit v. mehr als 20 Tagen, Art. 141	Ohne diese Folgen, Art. 142 in Verbindung mit § 11 der Novelle vom 2. V. 1880	Misshandlung im Rauthandel, Art. 143	Missbrauch des Züchtigungsrechts, Art. 146	Fahrlässige Körper-verletzung, Art. 147	Unterdrückung des Familienstandes, Art. 150	Entführung eines Minderjährigen, Art. 152	
2	1	3	2	1	6	2	2	1	2	3	1	1	8	6	4	1
1	1	2	2	1	3	1	1	1	1	4	1	1	3	5	3	2
2	2	4	2	1	4	1	.	.	.	1	1	1	14	5	5	2
1	.	1	.	3	8	1	1	5	5	1
7	11	4	11	21	3	3	11	4	33	22	20	29	29	4	3	2
3	2	1	4	2	.	1	4	.	7	8	6	7	1	.	.	.
2	2	1	.	4	.	.	1	2	10	4	7	5	8	7	5	2
1	.	3	3	3	3	.	2	3	9	5	2	1	1	1	1	1
2	2	6	1	1	4	.	2	2	3	2	4	5	4	2	1	1
7	11	4	11	21	3	3	11	4	33	22	20	29	29	4	3	2
3	2	1	4	2	.	1	4	.	7	8	6	7	1	.	.	.
2	2	1	.	4	.	.	1	2	10	4	7	5	8	7	5	2
1	.	3	3	3	3	.	2	3	9	5	2	1	1	1	1	1
2	2	6	1	1	4	.	2	2	3	2	4	5	4	2	1	1
7	11	4	11	21	3	3	11	4	33	22	20	29	29	4	3	2

in Anordnung des Strafgesetzbuches (nach dem Tatort) pro 1901—1905². (Schluss)

Tit. X Brandstiftung und Eigentumsbeschädigung, Art. 189—204		Tit. XI Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Art. 205—223															Tit. XII		IV. Buch Polizeiübertretungen, Art. 238—258		Tit. XIII	
		I. Abschnitt Raub und Erpressung, Art. 205—208			II. Abschnitt Diebstahl, Art. 209—218			III. Abschnitt Unterschlagung, Art. 219—223			Betrügerischer u. leichtsinnig, Gelsttag, Art. 224—230			II. Absch. Art. 231—237								
4	7	1	2	1	19	24	58	42	1	2	12	24	13	7	10	6	1	1	1	1	1	
4	5	1	3	1	25	31	31	31	.	.	13	13	7	5	2	1	.	.	2	1	1	
3	3	5	4	22	26	22	22	22	.	.	3	7	1	1	1	1	
.	.	4	6	.	34	22	22	22	1	1	
23	7	27	6	163	149	1	6	6	69	2	.	38	1	1	23	43	15	7	5	3	15	
6	5	2	3	3	39	34	27	25	.	4	15	19	10	11	10	1	1	10	12	8	1	
7	2	3	6	.	1	30	34	34	.	1	10	12	13	9	3	1	1	2	4	8	8	
4	.	9	1	1	35	25	31	31	1	1	12	13	1	3	3	.	.	2	5	10	8	
1	.	4	1	1	32	31	31	31	.	.	13	13	1	3	3	.	.	5	5	10	6	
23	7	27	6	163	149	1	6	6	69	2	.	38	1	1	23	43	15	7	5	3	15	

² Zeitlich nach dem Datum des Urteils, nicht der Tat.

Die Verurteilten mit Unterscheidung zwischen Tatort und Wohnort,
Geschworenenbezirken

Amts- und Geschworenenbezirke	Im Jahre 1901 Verurteilte				Im Jahre 1902 Verurteilte			
	Tatort	Wohnort	wegen ¹		Tatort	Wohnort	wegen ¹	
			einer Handlung	mehreren Handlungen			einer Handlung	mehreren Handlungen
Frutigen	1	1	1	.	4	1	2	2
Interlaken	9	7	6	3	3	3	3	.
Konolfingen	7	5	4	3
Oberhasle	3	3	2	1	10	9	4	6
Saanen	1	1	1	.
Obersimmental	2	.	.	2	1	1	.	1
Niedersimmental	3	3	2	1	2	1	2	.
Thun	10	4	6	4	6	6	6	.
I. Oberland	28	18	17	11	34	27	22	12
Bern	34	22	11	23	25	20	15	10
Schwarzenburg	1	1	1	.	5	5	4	1
Seftigen	3	2	1	2	6	4	5	1
II. Mittelland	38	25	13	25	36	29	24	12
Aarwangen	6	7	4	2	5	3	3	2
Burgdorf	7	5	2	5	7	4	3	4
Signau	6	5	3	3	5	4	3	2
Trachselwald	2	2	.	2	4	4	3	1
Wangen	9	5	7	2	2	3	1	1
III. Emmental	30	24	16	14	23	18	13	10
Aarberg	2	4	2	.	6	6	2	4
Biel	17	12	10	7	17	18	14	3
Büren	1	2	.	1	6	.	5	1
Erlach	1	1	.	1
Fraubrunnen	1	.	.	2	2	2	.
Laupen
Nidau	6	3	3	3
IV. Seeland	27	23	15	12	31	26	23	8
Courtelary	7	4	5	2	20	16	14	6
Delsberg	6	6	5	1	2	.	1	1
Freibergen	5	4	4	1	8	5	6	2
Laufen	1	1	1	.	3	3	2	1
Münster	5	5	4	1	4	8	2	2
Neuenstadt	3	2	1	2
Pruntrut	11	8	5	6	9	8	5	4
V. Jura	38	30	25	13	46	40	30	16
Kanton Bern	161	120	86	75	170	140	112	58
Ausserhalb des Kantons	3	7	3	.	2	8	2	.
Wohnort unbestimmt	37	.	.	.	24	.	.
Total	164	164	89	75	172	172	114	58

¹ Nach dem Tatort.

sowie zwischen einer und mehreren Handlungen nach Amts- und pro 1901—1905.

Im Jahre 1903 Verurteilte				Im Jahre 1904 Verurteilte				Im Jahre 1905 Verurteilte				In den Jahren 1901-1905 Verurteilte			
Tatort	nach dem	wegen ¹	Wohnort	Tatort	nach dem	wegen ¹	Wohnort	Tatort	nach dem	wegen ¹	Wohnort	Tatort	nach dem	wegen ¹	
	einer Handlung	mehreren Handlungen			einer Handlung	mehreren Handlungen			einer Handlung	mehreren Handlungen			einer Handlung	mehreren Handlungen	
6	4	3	3	5	4	3	2	4	3	2	2	5	2	3	2
5	2	4	1	3	2	1	2	7	8	7	2	22	21	17	10
1	1	1	.	1	.	.	.	3	3	1	2	17	17	8	9
2	2	.	2	1	1	1	1	1	1	5
1	4	3	2	2	6	4	1	3
5	2	3	2	5	5	4	1	10	10	6	4	36	27	25	11
19	12	11	8	14	13	9	5	28	27	18	10	123	97	77	46
55	38	38	17	46	38	31	15	37	29	28	9	197	147	123	74
5	6	4	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	12	13	9
5	8	4	1	5	4	4	1	3	3	1	2	22	21	15	7
65	52	46	19	51	43	35	16	41	32	29	12	231	181	147	84
1	1	.	1	9	6	4	5	7	4	4	3	28	21	15	13
2	3	1	1	1	6	1	.	6	6	2	4	23	24	9	14
2	3	1	1	11	8	5	6	2	1	1	1	26	21	13	13
5	4	2	3	5	3	4	1	4	4	2	2	20	17	11	9
2	2	2	.	8	6	8	.	8	5	5	3	29	21	23	6
12	13	6	6	34	29	22	12	27	20	14	13	126	104	71	55
1	1	1	.	4	2	3	1	3	4	3	.	16	17	11	5
15	13	11	4	5	2	2	3	14	12	6	8	68	57	43	25
.	.	.	.	3	3	3	.	.	1	.	.	10	6	8	2
1	1	.	1	2	1	1	1	2	2	1	1	6	5	2	4
.	.	.	.	5	1	3	2	7	4	5	2
3	3	3	.	2	.	2	.	9	7	5	4	14	10	10	4
7	7	4	3	5	4	4	1	9	6	3	6	27	20	14	13
27	25	19	8	26	13	18	8	37	32	18	19	148	119	93	55
8	8	3	5	3	3	3	.	5	5	2	3	43	36	27	16
6	4	4	2	3	3	3	.	10	8	9	1	27	21	22	5
7	7	5	2	3	2	2	1	3	2	2	1	26	20	19	7
1	1	.	1	1	1	1	6	6	4	2
10	11	10	.	10	7	5	5	6	4	6	.	35	35	27	8
.	3	2	1	2
7	3	4	3	6	4	2	4	7	3	6	1	40	26	22	18
39	34	26	13	26	20	16	10	31	22	25	6	180	146	122	58
162	136	108	54	151	118	100	51	164	133	104	60	808	647	510	298
5	6	4	1	1	9	.	1	1	14	1	.	12	44	10	2
.	25	.	.	25	.	.	.	18	.	.	.	129	.	.	.
167	167	112	55	152	152	100	52	165	165	105	60	820	820	520	300

Die Verurteilten und deren persönliche Verhältnisse nebst

Art der strafbaren Handlungen	Zahl der Verurteilten	Ge- schlecht		Familienstand					
				Ledig		Verheiratet		Verwitwet oder geschieden	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Entweichung von Gefangenen	1	1	.	1
Hausfriedensbruch	1	1	.	.	.	1	.	.	.
Tätliche Bedrohung	11	11	.	8	.	3	.	.	.
Münzfälschung	6	6	.	3	.	3	.	.	.
Ausgeben falschen Geldes	7	6	1	5	.	1	.	.	1
Fälschung öffentlicher Urkunden .	30	28	2	13	.	15	2	.	.
Fälschung von Privaturkunden .	15	11	4	7	2	3	1	1	1
Fälschungen, die k. best. Schatzung zulassen	2	2	.	1	.	1	.	.	.
Gebrauch gefälschter Gegenstände	4	2	2	1	2	1	.	.	.
Meineid	11	8	3	.	2	7	1	1	.
Fahrlässiger Eid	8	6	2	4	1	2	1	.	.
Unbeschworene falsche Aussage .	2	2	.	.	.	2	.	.	.
Mord	11	10	1	7	.	2	1	1	.
Totschlag	17	16	1	12	1	4	.	.	.
Fahrlässige Tötung	3	2	1	1	.	.	1	1	.
Kindsmord	3	.	3	.	2	.	1	.	.
Niederkunftsverheimlichung	12	.	12	.	10	.	1	.	1
Abtreibung der Leibesfrucht	6	4	2	2	2	2	.	.	.
Misshandlung mit tötl. Ausgang .	36	35	1	22	.	12	1	1	.
Misshandlung m. bleibend. Nachteil	21	20	1	15	.	5	1	.	.
Misshandl. m. Arbeitsunfähigkeit v. ü. 20 Tagen	18	18	.	9	.	7	.	2	.
Misshandlung ohne diese Folgen .	27	27	.	15	.	10	.	2	.
Misshandlung im Raufhandel .	21	21	.	19	.	2	.	.	.
Missbrauch des Züchtigungsrechts	2	1	1	.	.	1	1	.	.
Fahrlässige Körperverletzung . . .	2	2	.	2
Unterdrückung d. Familienstandes	2	.	2	.	1	.	1	.	.
Öffentl. Verletz. d. Schamhaftigkeit	2	2	.	2
Konkubinat	2	.	2	.	1	.	.	.	1
Unsittlichkeit mit jungen Leuten .	11	11	.	5	.	5	.	1	.
Gewerbsmässige Kuppelei	2	.	2	.	1	.	1	.	.
Notzucht, widernatürliche Unzucht	90	90	.	64	.	20	.	6	.
Gewalts. Angr. geg. d. Schamhaftigkeit.	12	12	.	8	.	4	.	.	.
Schändung	3	3	.	2	.	1	.	.	.
Mehrfache Ehe	2	2	.	.	.	2	.	.	.
Verläumdung	1	1	.	.	.	1	.	.	.
Einfache Ehrverletzung	3	3	.	1	.	2	.	.	.
Wissentlich falsche Anzeige	2	1	1	1	.	.	1	.	.
Brandstiftung	21	17	4	9	1	6	3	2	.
Eigentumsbeschädigung	3	2	1	1	.	1	1	.	.
Raub	42	41	1	36	.	3	.	2	1
Erpressung	7	7	.	3	.	4	.	.	.
Qualifizierter Diebstahl	181	155	26	113	5	37	19	5	2
Einfacher Diebstahl	83	70	13	43	7	19	5	8	.
Forst- und Feldfrevel	2	2	.	.	.	2	.	.	.
Unterschlagung	40	39	1	17	.	20	1	2	.
Betrug	7	7	.	3	.	4	.	.	.
Amtsvernachlässigung	1	1	.	.	.	1	.	.	.
Verschied. (Polizei)-Übertretungen	10	10	.	9	.	1	.	1	.
Widerhandl. geg. and. kant. Gesetze	9	7	2	6	1	.	1	1	.
Widerhandlung geg. Bundesgesetze	5	5	.	2	.	3	.	.	.
Total	820	728	92	472	39	219	45	37	8

Strafen in Verbindung mit den Delikten pro 1901—1905.

Alter						Heimat			Religion			
15.—16.	17.—20.	21.—30.	31.—40.	41.—50.	51.—60.	Kantons- bürger	aus andern Kantonen	Ausländer	Pro- testantisch	Katholisch	Israelitisch	Andere oder unbek.
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	1	1
4	2	4	2	1	1	7	3	2	7	3	6	1
1	3	3	2	1	1	4	1	1	3	3	6	1
1	14	14	8	3	1	1	1	1	24	11	1	1
2	9	9	5	1	1	1	1	1	2	4	9	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	7	7	7	1
2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	10	6	1
2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	11	11	1
1	7	11	2	1	1	7	3	2	10	6	3	1
1	2	2	2	1	1	7	3	2	12	6	3	1
1	1	1	1	1	1	7	3	2	18	18	18	1
1	1	1	1	1	1	7	3	2	18	18	18	1
1	5	5	5	2	1	5	5	1	18	14	14	1
6	20	20	6	2	2	28	19	1	18	18	18	1
1	12	12	5	1	1	15	15	1	14	14	14	1
1	3	4	3	7	2	18	18	1	10	10	10	1
1	17	17	7	2	1	13	13	1	7	7	7	1
9	8	8	2	1	1	2	2	1	2	2	2	1
1	2	2	1	1	1	2	2	1	2	2	2	1
1	2	2	1	1	1	9	9	1	9	9	9	1
4	20	30	24	8	3	76	8	1	73	9	17	1
2	2	5	4	1	1	1	1	1	1	1	2	1
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
3	4	4	9	1	1	2	2	1	1	20	20	1
1	5	24	8	2	2	17	3	4	2	2	1	1
3	3	2	1	1	1	29	7	6	28	6	14	1
4	26	76	41	30	2	138	15	15	135	46	46	1
1	11	38	24	5	3	57	14	14	60	23	23	1
5	20	20	8	3	1	1	1	1	29	10	10	1
5	5	5	2	1	1	28	4	9	3	3	3	1
5	3	3	1	1	1	1	1	1	8	2	2	1
1	5	5	1	2	1	4	5	2	4	5	5	1
1	2	1	1	1	1	5	3	3	5	5	5	1
14	117	368	189	84	37	10	1	117	599	215	6	1

Die Verurteilten und deren persönliche Verhältnisse nebst Vorstrafen

Art der strafbaren Handlungen	Verurteilte überhaupt	Beruf (ausgeübt zur Zeit der Tat)									
		Landwirtschaft, Bergbau und Forstwirtschaft			Industrie, Handel, Gewerbe und Verkehr			Öffentliche Verwaltung u. freie Berufsarten		Arbeiter, Tagelöhner, Handl. ohne näh. Bez.	Häusliche Dienstboten
		Selbstständig Berufstätige	Berufs-arbeiter	Fam.-Angeh. und Erwerbslose	Selbstständig Berufstätige	Berufs-arbeiter	Fam.-Angeh. und Erwerbslose	Angestörite			
Entweichung	1										
Hausfriedensbruch	1										
Tädtliche Bedrohung	11	1									
Münzfälschung	6										
Ausgeben falschen Geldes	7										
Fälschung öffentl. Urkunden	30	2	1	1	1	13	4	4	5	1	
Fälschung v. Privaturkunden	15	1		1		4	4		1	1	3
Fälschung ohne best. Schatz	2					1					1
Gebrauch gefälsch. Gegenst.	4	1									
Meineid	11					4	5				
Fahrlässiger Eid	8	1				2	5			3	
Falsche Aussage vor Gericht	2				1						
Mord	11	1		1		2	7				3
Totschlag	17			1		1				6	
Fahrlässige Tötung	3									1	1
Kindsmord	3									1	2
Niederkunftsverheimlichung	12				1	1				1	8
Abtreibung der Leibesfrucht	6				1	1	1			1	1
Misshandl. mit tötl. Ausgang	36	1	3			3	19			8	2
„ mit bleibendem Nachteil	21	1	4			4	4	1		6	
„ mit Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen	18	3	3			4	6			1	1
„ ohne diese Folgen	27	1	1			9	12			2	2
„ im Raufhandel	21	2				1	13				2
Missbr. d. Züchtigungsrechts	2		1								
Fahrläss. Körperverletzung	2									1	
Unterdr. des Familienstandes	2									1	
Öffentl. Verl. d. Schamhaftigk.	2									1	
Konkubinat	2									1	
Unsittlichk. m. jung. Leuten	11	2	1			2	3			2	1
Gewerbsmässige Kuppelei	2					1				1	
Notzucht, widernat. Unzucht	90	1	28			14	27			16	2
Gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit	12	1	1			1	7			1	
Schändung	3					1	2				
Mehrfache Ehe	2					1	1				
Verläumdung	1										
Einfache Ehrverletzung	3					1		2			
Falsche Anzeige	2										
Brandstiftung	21		3			3	5	2		3	
Eigentumsbeschädigung	3					1		1		1	
Raub	42		4				22			15	1
Erpressung	7	1	3				3				
Qualifizierter Diebstahl	181		21			13	80	9	2	41	10
Einfacher Diebstahl	83	2	7			5	31	3	1	17	11
Forst- und Feldfrevel	2	1				1					6
Unterschlagung	40					4	19		13	1	2
Betrug	7					3	3			1	
Amtsvernachlässigung	1										
Verschiedene Übertretungen	10		1				8		1		
Widerhandlung gegen and. kant. Gesetze	9					2	3			3	1
„ geg. Bundesgesetze	5							5			
Total	820	24	91	4	105	311	21	41	2	143	54
											24

¹ Es kommt vor, dass das gegenwärtige Hauptdelikt vor der letzten Vorstrafe begangen worden ist;² Hier sind Raub, Erpressung, Diebstahl und Unterschlagung als gleichartige Delikte behandelt.

und Rückfälligkeit in Verbindung mit den Delikten pro 1901—1905.

Vorstrafen								Rückfall (nach Art. 62 St. G. B.) ²							
Vorbestraft				Seit der letzten Bestrafung sind verflossen				Rückfällige				Dieselben befinden sich im			
nie	einmal	mehrmals	Verurteilte überhaupt	bis 12 Monate	1—2 Jahre	2—5 Jahre	mehr als 5 Jahre	unbekannt	erstmais	wiederholt	im ganzen	1.	2.	3.	häufigern
Rückfall															
.	.	1	1	1
8	1	2	11	.	.	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.
3	1	2	6	2	1
2	1	4	7	3	.	1	3	.	1	1	1	1	1	.	.
17	5	8	30	3	1	3	5	1	5	1	6	5	1	.	.
11	1	3	15	2	.	2	.	.	1	.	1	1	.	.	.
2	.	.	2
3	1	.	4	.	1
8	1	2	11	1	2	.	1	1	.	.	.
8	8	8	8	1	.	.	1	.	.	.
1	.	1	2	.	.	.	1
8	2	5	17	3	2	2	2	.	4	2	5	4	.	.	1
3	.	.	3
3	.	.	3
12	.	.	12
4	.	2	6	1	.	1	.	.	4	4	8	4	.	.	.
22	4	10	36	5	7	2	2	.	4	3	3	2	1	1	.
11	3	7	21	4	2	2	2	.	1	2	1	2	1	.	.
15	2	1	18	3	.	1	3	.	.	.
19	3	5	27	2	2	3	1	2	1	3	2	2	.	.	.
15	6	.	21	2	2	1	2	1	1	3	3	3	.	.	.
2	.	.	2
2	.	.	2
2	.	.	2
1	.	1	2	1	1	1	1	1	1	.	.
7	3	1	11	.	.	.	1	3	1	1	2	1	1	.	2
.	12	22	90	12	5	11	6	.	13	4	17	13	4	.	.
56	1	1	12	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.
10	.	1	3
2	.	.	2
1	.	.	1
2	.	1	3	.	1	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.
1	1	.	2	1
13	2	6	21	1	2	2	3
1	1	1	3	.	1	1	1	.	11	13	1	1	1	1	5
12	3	27	42	17	6	3	2	2	11	13	24	11	4	4	5
1	.	6	7	1	2	2	.	1	4	4	4	1	2	1	1
56	21	104	181	50	16	29	10	20	21	83	104	21	20	11	52
31	11	41	83	24	8	10	.	10	13	27	40	13	8	4	15
2	.	.	2
30	4	6	40	4	.	3	3	.	4	4	8	4	4	.	.
6	1	.	7	1	1	.	1	1	.	.	.
1	.	.	1	4	.	4
5	4	1	10	1	2	.	2	.	4	.	4	4	.	.	.
8	.	1	9	1	1	1	.	.	.	1
5	.	.	5
446	96	278	820	144	52	89	51	38	95	151	246	95	49	24	78

solche sind bei „unbekannt“ rubriziert.

Die Verurteilten und deren Strafen in Verbindung

Art der strafbaren Handlung	Verurteilte über- haupt	Zahl und Dauer													
		1-1½	1½-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-12	12-15	15-20	lebens- länglich
Entweichung	1
Hausfriedensbruch	1
Tätliche Bedrohung	11	3	3
Münzfälschung	6	3	4
Ausgeben falschen Geldes	7	3	1	13
Fälschung öffentl. Urkunden	30	4	8	1	7
Fälschung v. Privaturkunden	15	5	.	2
" ohne best. Schatzung	2
Gebrauch gef. Gegenstände	4
Meineid	11	4	1	5
Fahrlässiger Eid	8	1	1
Unbeschw. falsche Aussage	2
Mord	11	.	.	1	1	1	3	1	.	.	.	1	.	3	11
Totschlag	17	2	3	1	3	1	2	.	.	1	.	1	.	.	15
Fahrlässige Tötung	3
Kindsmord	3	.	2	2
Niederkunftsverheimlichung	12
Abtreibung der Leibesfrucht	6	1	1
Misshandl. mit tötl. Ausgang	36	2	2	9	6	1	1	21
" mit bleibendem Nachteil	21	3	2	2	7
" mit Arbeitsunfähigkeit v. mehr als 20 Tagen	18
" ohne diese Folgen	27
" im Raufhandel	21
Missbr. d. Züchtigungsrechts	2
Fahrläss. Körperverletzung	2
Unterdr. des Familienstandes	2
Öff. Verletz. d. Schamhaftigk.	2
Konkubinat	2
Unsittlichk. mit jung. Leuten	11
Gewerbsmässige Kuppelei	2
Notzucht. widernat. Unzucht	90	13	10	8	4	1	1	.	.	1	38
Gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit	12
Schändung	3	2
Mehrfache Ehe	2	.	2
Verläumdung	1
Einfache Ehrverletzung	3
Wissentlich falsche Anzeige	2	1	1
Brandstiftung	21	2	3	2	1	4	.	2	1	1	1	.	.	.	17
Eigentumsbeschädigung	3
Raub	42	4	2	2	3	7	1	1	.	1	22
Erpressung	7	1	.	.	1	.	1	1	4
Qualifizierter Diebstahl	181	50	20	24	8	3	1	1	107
Einfacher Diebstahl	83	19	10	5	34
Forst- und Feldfrevel	2
Unterschlagung	40	6	.	2	1	9
Betrug	7
Amtsvernachlässigung	1
Verschied. Übertretungen	10
Widerhandlung geg. and. kant. Gesetze	9
" gegen Bundesgesetze	5	1	1
Total	820	125	66	59	28	18	10	6	1	2	3	1	2	1	325

¹ Die Umwandlung von Zuchthaus in Korrektionshaus und von Korrektionshaus in Einzelhaft kommt² Wirtshausverbot und Geldbussen werden teilweise nur für Nebendelikte zugemessen.³ Davon eine Enthaltung in einer Besserungsanstalt.

mit den Delikten pro 1901—1905.

der Hauptstrafen¹

Korrektionshaus erhielten in der Dauer von Monaten												Gefängnis in der Dauer von Tagen												Zahl der Nebenstrafen ²					
2—3	3—4	4—5	5—6	6—9	9—12	12—18	18—24	über 24	im ganzen	1—20	20—40	40—60	60—90	über 90	im ganzen	Verweisung	Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit	Amtsentsetzung	Wirtschaftsverbot	Geldbussen	Geldbussen als Hauptstrafe								
.	1	1	1	2	2							
.	1	.	1	1	1	1	1	.	3	6	4	1	.	.	15	1	.	.	.	10	.								
1	1	.	.	3	2	6	8	1	3	8	2	3	.	.	1	.								
1	1	.	.	2	4	.	.	.	17								
2	1	2	8	1	1	1	.	.	1	2	2								
3	1	1	2	2	2	.	.	3	1	1								
.	.	.	.	1	1	1	1	.	2	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	1	.								
1	1	.	.	2	3	1	1	.	3	1	1	1	.	.	6	1	1								
1	3	1	1	2	3	2	2	1	11	5	5	5								
2	1	.	1	1	2	2	6	2	15	11	11	11	.	.	3	1	1	1	1	1	.								
2	2	.	5	1	5	1	2	.	12	2	4	7	3	.	6	1	1	1	2	1	.								
1	3	1	1	2	1	1	1	.	10	9	2	7	2	.	22	11	5	5	8	8	.								
.	1	.	.	.	5	1	2	.	2	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	3	.								
1	1	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	2	1	1	1	1	3	.								
2	2	.	2	3	1	1	1	.	10	1	1	1	1	.	2	1	1	1	2	2	.								
1	2	4	3	18	19	4	4	.	51	12	2	4	7	3	6	1	49	8	3	3	.								
1	5	1	2	2	1	2	2	.	12	9	2	7	2	.	22	11	5	8	1	3	.								
.	1	10	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	2	.								
.	.	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	2	1	1	1	1	3	.								
.	.	.	.	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	.	1	1	1	1	1	3	.								
2	4	.	1	2	6	4	1	.	20	1	1	1	1	.	2	5	12	1	4	2	.								
2	5 ³	1	7	3	24	14	1	1	58	16	1	1	1	.	16	26	26	1	2	16	.								
1	7	1	2	3	13	8	.	.	35	9	3	2	2	.	14	12	19	1	1	4	.								
1	6	3	1	4	4	6	1	.	25	2	2	1	1	.	6	2	14	4	2	2	.								
1	.	3	4	1	1	2	1	.	3	1	.	.	.	1	.								
.	.	.	.	1	1	1	1	.	2	2	2	1	1	.	1	3	2	5	7	1									
39	45	14	31	65	95	54	6	2	351	78	32	9	1	2	122	93	172	9	16	84	22								

hier nicht in Betracht, also auch nicht die Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft.

Die Anzahl der Assisen-Geschäfte, der Angeklagten, Verurteilten und

Amts- und Geschworenen- bezirke	1855 ¹				1860 ¹				1865 ¹				1870			
	Aenzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Frei- gesprochene	Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Frei- gesprochene	Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Frei- gesprochene	Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Frei- gesprochene
Frutigen . . .	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	5	7	7	2
Interlaken . . .	2	·	·	·	2	·	·	·	5	·	·	·	9	13	11	9
Konolfingen . . .	4	·	·	·	13	·	·	·	11	·	·	·	7	9	9	·
Oberhasle . . .	1	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	3
Saanen . . .	1	·	·	·	1	·	·	·	·	·	·	·	1	4	3	1
Obersimmental .	·	·	·	·	·	·	·	·	2	·	·	·	4	5	4	1
Niedersimmental .	2	·	·	·	1	·	·	·	2	·	·	·	4	4	3	1
Thun . . .	7	·	·	·	8	·	·	·	12	·	·	·	14	26	18	8
I. Oberland	17	45	41	7	26	38	36	2	33	54	45	9	44	68	55	13
Bern	35	·	·	·	17	·	·	·	33	·	·	·	40	53	46	7
Schwarzenburg .	3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	3	7	6	1
Seftigen . . .	11	·	·	·	4	·	·	·	8	·	·	·	8	11	10	1
II. Mittelland	49	87	79	8	21	39	33	6	41	66	57	9	51	71	62	9
Aarwangen . . .	7	·	·	·	9	·	·	·	10	·	·	·	6	9	6	3
Burgdorf . . .	6	·	·	·	11	·	·	·	9	·	·	·	14	25	20	5
Signau . . .	3	·	·	·	7	·	·	·	6	·	·	·	4	5	5	·
Trachselwald .	3	·	·	·	8	·	·	·	5	·	·	·	14	25	22	3
Wangen . . .	5	·	·	·	6	·	·	·	6	·	·	·	8	11	10	1
III. Emmental	24	92	78	14	41	85	78	7	36	52	43	9	46	75	63	12
Aarberg . . .	5	·	·	·	6	·	·	·	4	·	·	·	3	5	3	2
Biel	5	·	·	·	6	·	·	·	17	·	·	·	5	6	4	2
Büren	5	·	·	·	1	·	·	·	6	·	·	·	1	8	8	·
Erlach	2	·	·	·	2	·	·	·	2	·	·	·	2	5	4	1
Fraubrunnen .	10	·	·	·	7	·	·	·	1	·	·	·	5	8	6	2
Laupen	2	·	·	·	1	·	·	·	4	·	·	·	6	7	5	2
Nidau	6	·	·	·	4	·	·	·	4	·	·	·	4	6	4	2
IV. Seeland	35	79	70	9	27	63	58	5	38	72	56	16	26	45	34	11
Courteulary . . .	5	·	·	·	6	·	·	·	5	·	·	·	7	11	8	3
Delsberg . . .	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	6	7	5	2
Freibergen . . .	2	·	·	·	7	·	·	·	7	·	·	·	5	12	9	3
Laufen	1	·	·	·	·	·	·	·	3	·	·	·	·	·	·	·
Münster	7	·	·	·	5	·	·	·	3	·	·	·	7	12	10	2
Neuenstadt . . .	·	·	·	·	1	·	·	·	2	·	·	·	2	3	2	1
Pruntrut	1	·	·	·	9	·	·	·	9	·	·	·	6	14	7	7
V. Jura	18	36	30	6	28	78	56	22	29	39	32	7	33	59	41	18
Kanton Bern . .	143	342	298	44	143	303	261	42	177	283	233	50	200	318	255	63

¹ Die fehlenden Angaben für die Amtsbezirke sind im Staatsverwaltungsbericht nicht enthalten.² Die Summe der Verurteilten und Freigesprochenen stimmt nicht mit der Anzahl Angeklagte; die inklusive die Geschäfte der Kriminalkammer. — Als Fortsetzung dieser Tabelle vergl. „Die Statistik“

Freigesprochenen nach Amts- und Geschworenenbezirken von 1855—1890.

1875				1880				1885				1890 ³				
Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene	Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene	Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene	Geschäfte	Angeklagte	Verurteilte	Freigesprochene	
3	4	4	.	1	1	1	.	.	1	2	1	.	5	7	5	2
13	19	16	3	5	5	5	.	.	3	3	3	.	2	4	3	1
17	25	19	6	1	1	1	.	.	1	1	1	.	2	4	4	1
1	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	.	1	2	1	1
3	7	6	1	1	1	1	.	.	1	1	1	.	1	1	1	.
3	3 ²	1	1	1	1	1	.	.	1	1	1	.	1	1	1	.
1	2	2	.	2	5	5	.	.	5	21	10	11	1	1	1	.
19	25 ²	24	2	5	9	6	3	6	12	9	3	6	9	8	1	1
60	86	73	13	15	22	18	4	15	40	25	15	19	28	23	5	5
51	107 ²	95	13	67	114 ²	97	18	35	74	51	23	31	46	39	7	7
2	2	2	.	5	13	9	4	3	4	3	1	1	1	1	1	.
4	4	3	1	12	14 ²	10	3	5	6	5	1	4	9	8	1	1
57	113 ²	100	14	84	141	116	25	43	84	59	25	36	56	48	8	8
11	12 ²	13	.	6	12	7	5	4	7	1	6	6	7	6	1	1
12	20	19	1	10	16	10	6	15	25 ²	20	3	13	15	14	1	1
2	2 ²	2	4	4	8	2	6	4	5	5	.	6	8	8	.	.
8	8 ²	8	4	5	8	7	1	3	6	2	4	7	11	9	2	2
7	7 ²	8	4	7	9	8	1	8	12	12	.	11	12	11	1	1
40	49 ²	50	13	32	53	34	19	34	55 ²	40	13	43	53	48	5	5
3	8	8	.	7	13	10	3	3	5	1	4	3	4	2	2	2
13	18	17	1	20	28	23	5	13	15	13	2	9	15	13	2	2
1	1	1	.	6	10	3	7	4	5 ²	5	1	2	2	2	3	.
6	9 ²	5	5	5	6	4	2	3	3	2	1	1	1	1	3	.
5	8 ²	4	3	7	15	13	2	1	2	1	1	1	1	1	1	.
4	5	4	1	3	3	3	.	2	2	2	.	1	1	1	1	.
8	25	17	8	12	18	16	2	4	5 ²	2	2	5	7	3	4	4
40	74	56	18	60	93	72	21	30	37	26	11	23	33	25	8	8
5	6	6	.	7	9	7	2	10	15	14	1	8	9	5	4	4
6	12	11	1	11	15 ²	10	4	6	9	7	2	2	3	1	2	2
2	5	5	.	12	34 ²	23	15	3	4	4	.	4	5	5	.	.
3	4	3	1	1	2	2	.	1	1	1	.	2	2	1	1	1
4	4	3	1	9	27 ²	15	9	1	1	1	.	4	4	4	4	.
3	4	4	.	1	8	8	.	2	5	2	3
16	21	17	4	16	25	21	4	14	15	12	3	5	6	5	1	1
39	56	49	7	57	120	86	34	37	50	41	9	25	29	21	8	8
236	378 ²	328	65	248	429	326	103	159	266 ²	191	73	146	199	165	34	34

betreffenden Tabellen in den jeweiligen Staatsverwaltungsberichten lauten aber so.
der Rechtspflege“ in den „Mitteilungen“, Jahrg. 1, Lieg. 1, S. 114—121.

Die von den Assisen Verurteilten nach der Art der von

Strafbare Handlung	Zahl der					
	1854	1855	1856	1857	1858	1859
Entweichung von Gefangenen
Widersetzlichkeit gegen Beamte etc.
Wahlbetrug
Hausfriedensbruch
Unerlaubte Selbsthilfe
Störung der öffentlichen Ruhe	14	.
Tädtische Bedrohung
Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes	14	11	1	11	1	3
Fälschung öffentlicher Urkunden, deren Gebrauch	3	12	13	5	5	1
Fälschung von Privaturkunden, deren Gebrauch	1	3	1	3	.	2
Meineid, fahrlässiger Eid	1	1	1	1	.	.
Unbeschworene falsche Aussage
Mord	1	4	4	1	.	.
Totschlag	1	9	3	4	.	1
Fahrlässige Tötung	1
Kindsmord	11	3	5	2	4	9
Nieder kuntsverheimlichung	.	.	1	.	1	.
Abtreibung der Leibesfrucht	.	.	1	.	.	1
Kindesaussetzung	.	1	1	.	.	2
Misshandlung, die den Tod zur Folge hatte
Misshandlung mit bleibendem Nachteil	3	16	6	29	32	18
" mit einer Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen
" ohne diese Folgen	3
Fahrlässige Körperverletzung
Unterdrückung des Familienstandes	.	.	1	.	4	3
Oeffentl. Verletzung der Schamhaftigkeit, widernatürliche Unzucht
Konkubinat
Gewerbsmässige Unzucht	.	.	1	.	.	.
Unsittlichkeit mit jungen Leuten
Blutschande	5	1	.	6	6	6
Notzucht	5	1	.	1	.	1
Gewaltsamer Angriff gegen die Schamhaftigkeit
Schändung	.	.	1	2	3	4
Mehr fache Ehe, Ehebruch	.	.	.	1	.	.
Einfache Ehrverletzung, Verlämzung
Falsche Anzeige	2	.	.	.	1	2
Pressvergehen	2	4
Brandstiftung (Drohung)	10	7	3	3	4	.
Fahrlässige Brandstiftung	10	7	3	3	4	.
Eigentumsbeschädigung	1	.
Raub	12	.	3	.	.	3
Erpressung	266	219	135	179	126	107
Diebstahl, Hehlerei etc., Forst- und Feldfrevel	3	4	5	3	9	3
Unterschlagung	2
Fundverheimlichung	4
Betrügerischer Geltstag
Leichtsinniger Geltstag	7	7	8	3	11 ²	2
Betrug	7	7	8	3	.	.
Polizeiübertretungen
Gefährdung eines Eisenbahnzuges	2
Wucher
Leistungsübertretung
Amtspflichtvernachlässigung
Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz
Widerhandlung gegen das Brandversicherungsgesetz
Verurteilte Total		346	298	195	273	213
						174

¹ Die Angaben wurden aus den betreffenden Staatsverwaltungsberichten und statistischen Jahrbüchern² Davon 1 Marchveränderung.³ Inkl. Totschlag.

denselben begangenen strafbaren Handlungen pro 1854—1873.¹

Verurteilten im Jahr:

1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873
.	1	1	.	1	.	1	.	1
3	2	.	.	2	2	.	.
4	2	3	2	5	8	6	4	3	2	6	4	.	.
7	4	6	15	9	15	12	6	8	17	13	13	13	11
1	.	2	1	5	2	1	1	2	2	9	6	6	4
2	11	3	3	.	.	1	1	4	4	2	6	3	2
2	1	1	1	1	.	.	1	1
10	10	8	7	18	9	7	3	3	5	6	6	1	6
2	2	2	5	4	5	3	3	4
1	1	1	1	2	93	16	17	13	16	11	9	19	11
1	1	2	.	.	.	2	2	15	18	5	7	4	13
62	36	13	40	34	29	46	2	13	6	15	6	1	16
1	.	1	.	.	.	2	1	1	2	1	2	.	.
2	1	1	1	1	2	1	1	.	.
4	1	4	14	10	4	2	9	9	10	13	8	7	12
5	1	1	3	9	9	1	2	2	1	1	5	3	3
5	1	1	.	.	5	4	1	.	.	4	3	1	.
6	2	1	1	.	.	1	.	.	2	3	.	3	2
1	1	7	5	8	4	6	6	2	6	8	7	6	5
4	.	1	7	3	5	.	5	10	13	11	7	14	9
132	111	92	97	123	112	82	164	184	187	103	160	143	163
5	5	4	7	6	6	14	2	7	5	3	7	14	3
.	2	7	8	12	6	6	5
7	9	3	5	3	8	7	13	16	11	19	13	10	18
.	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	1
.	5	3
.	1
261	205	157	208	223	233	247	278	333	342	255	298	291	308

des Kantons Bern geschöpft; von 1873 hinweg fielen die bezüglichen Darstellungen aus.

Strafrechtspflege. — Summarische Angaben pro 1854—1906.

Jahre und Zeitperiode	Assisen und Kriminalkammer		Korektionelle Gerichte u. Richter		Polizeirichter		Im ganzen	
	Ange- schuldigte	Ver- urteilte	Ange- schuldigte	Ver- urteilte	Ange- schuldigte	Ver- urteilte	Ange- schuldigte	Ver- urteilte
1854—1858 ¹	315	265	2708	2474	19,890	18,502	22,913	21,241
1859—1863 ¹	234	201	2902	2672	19,434	17,922	22,570	20,795
1864—1868 ¹	321	263	3718	3269	21,061	19,420	25,100	22,952
1869—1873 ¹	383	298	4514	3729	20,635	18,733	25,532	22,760
1874	422	296	5801	4628	24,824	22,633	31,047	27,557
1875	378	328	5618	4244	25,627	23,478	31,623	28,050
1876	413	328	6567	5352	26,515	24,572	33,495	30,252
1877	477	379	6367	5101	26,073	23,651	32,917	29,131
1878	422	351	6367	5131	25,572	23,552	32,361	29,034
1879	532	460	6381	5162	25,171	23,230	32,084	28,852
1880	429	326	6712	5307	27,543	25,005	34,684	30,638
1881	332	268	7096	5582	28,610	26,084	36,038	31,934
1882	332	268	6797	5426	27,021	24,692	34,150	30,386
1883	234	214	6605	5298	25,494	22,991	32,333	28,503
1884	272	227	5476	5181	24,188	22,412	29,936	27,820
1885	266	191	6001	4843	23,819	21,837	30,086	26,871
1886	214	187	5772	4772	21,267	19,547	27,253	24,506
1887	232	189	5556	4626	20,332	19,023	26,120	23,838
1888	263	215	5323	4419	22,021	20,372	27,607	25,006
1889	248	189	5146	4196	21,961	20,083	27,355	24,468
1890	199	165	5638	4710	21,591	19,963	27,428	24,838
1891	226	183	5597	4577	21,141	19,470	26,964	24,230
1892	227	175	5473	4318	21,975	20,282	27,675	24,775
1893	235	173	5268	4139	22,399	20,546	27,902	24,858
1894	427	336	4861	3972	24,434	22,175	29,722	26,483
1895	226	179	4291	3394	18,371	16,412	22,888	19,985
1896	234	186	4123	3310	19,457	17,467	23,814	20,963
1897	253	198	4672	3594	20,462	18,880	25,387	22,672
1898	214	172	4340	3564	17,727	15,655	22,281	19,391
1899	187	150	4306	3267	17,620	15,410	22,113	18,827
1900	194	152	4107	3327	15,447	14,048	19,748	17,527
1901	200	165	4255	3342	18,176	15,470	22,631	18,977
1902	216	179	4959	3626	15,420	14,464	20,595	18,269
1903	207	166	5095	3842	16,429	14,123	21,731	18,131
1904	210	159	5851	4586	16,551	14,784	22,612	19,529
1905	205	166	5269	3705	16,868	14,814	22,342	18,675
1906	186	151	4823	3654	17,583	15,612	22,592	19,417

¹ Durchschnitt pro Jahr.